

Erik Kothny
Gedichte
an Gerichte
genderfrei

1 Jahr später



**Wenn mich einer fällt
Und erzählt,
Dass ich vernichtet wär´,
Der irrt sehr.**

Als ich gerade dieses Buch Korrektur las, sprangen mir Meldungen im Minutentakt auf den Bildschirm:

„Messermorde in Solingen.“

Eine Woche vor Solingen noch zeigte die Neue Züricher Zeitung den Trend für das Jahr 2024 auf: *„Den bislang höchsten Wert gibt es bei Messerangriffen (853 Delikte), vor allem an Bahnhöfen und in Zügen. In Relation zur Gesamtbevölkerung hätten statistisch sechsmal häufiger ausländische Staatsbürger zum Messer gegriffen als Deutsche.“* ¹²⁾

Meine Gedanken schweiften zurück in das Jahr 2015, als ich nach der unkontrollierten Grenzöffnung mit dem Post einer vom IS geschächeteten Frau vor den Gefahren unkontrollierter Zuwanderung warnte. Das rief den Staatsanwalt auf den Plan. Ergebnis: Ich, der ich vor der islamistischen Gewalt gewarnt hatte, wurde zum „Gewaltdarsteller“ hochgejazzt.

Meine Warnung passte nicht ins politische Konzept der proklamierten „Vielfalt“.

Am Ende standen 30 Tagessätze à 30 Euro im Urteil. Ich weigerte mich, zu bezahlen. Dennoch: Ich rechne ab: jetzt. In meiner Währung: dem Wort.
genderfrei

Gedichte an Gerichte

Und ein paar Verse fett und dick,
An Staatsanwalt und Politik,
Damit sie rund wird, die Geschichte.

A Gstanzl an die Polizei,
Weil die woar a dabei.
Das Ganze genderfrei und scharf,
weil's auch ein bisschen wehtun darf.

Erik Kothny



Dieses Buch ist gewidmet
dem Heiligen Jacques Hamel ¹⁶⁾
Der Priester wurde am 26. Juli 2016 von zwei Islamisten
während des Gottesdienstes geschächtet.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------------------------------|-------|----|
| Eingangsgedicht..... | Seite | 3 |
| Darsteller..... | Seite | 6 |
| Juristische Anmerkung..... | Seite | 8 |
| Der Autor..... | Seite | 9 |
| Warum dieses Buch?..... | Seite | 14 |
| Die Uhr..... | Seite | 16 |
| Prolog..... | Seite | 19 |
| Michael Kohlhaas..... | Seite | 23 |
| Einführung..... | Seite | 27 |
| 1. Die Tat..... | Seite | 32 |
| 2. Das Würfelspiel..... | Seite | 37 |
| 3. Iustitiae Ex Machina..... | Seite | 39 |
| 4. Abgehakt..... | Seite | 41 |
| 5. Doppelt genäht..... | Seite | 44 |
| 6. Lichtblick..... | Seite | 45 |
| 7. Wer einmal lügt..... | Seite | 49 |
| 8. Das Gericht..... | Seite | 51 |
| 9. Parade Riposte..... | Seite | 54 |
| 10. Das Plädoyer..... | Seite | 56 |
| 11. Das Urteil..... | Seite | 58 |
| 12. Schlamperladen..... | Seite | 61 |
| 13. Die Waffen der Justiz..... | Seite | 62 |
| 14. Der Staatsanwalt..... | Seite | 67 |
| 15. Der Albtraum..... | Seite | 70 |
| 16. Der Satzbaukasten..... | Seite | 72 |
| 17. Circulus Vitiosus..... | Seite | 78 |

| | | |
|--------------------------------|-------|-----|
| 18. Der Bürgerbeauftragte..... | Seite | 81 |
| 19. Die Beglaubigung..... | Seite | 83 |
| 20. Freundliche Richterin..... | Seite | 85 |
| 21. Mäßiger Verstand..... | Seite | 86 |
| 22. Schlüpfrige Gedanken..... | Seite | 89 |
| 23. Jesus..... | Seite | 91 |
| 24. Heute kein Gedicht..... | Seite | 92 |
| 25. Arschloch..... | Seite | 95 |
| 26. Umwortung..... | Seite | 97 |
| 27. H..... | Seite | 99 |
| 28. Verfassung..... | Seite | 100 |
| 29. Nicht zuständig..... | Seite | 102 |
| 30. Dank an die Polizei..... | Seite | 103 |
| Das Schweigen der Lämmer..... | Seite | 104 |
| Quellnachweis..... | Seite | 108 |
| Epilog..... | Seite | 207 |
| Nachschlag..... | Seite | 214 |
| Religionskrieg..... | Seite | 216 |
| Meine Bücher..... | Seite | 218 |
| Der Gewalt-§..... | Seite | 225 |

Impressum © Copyright by Erik Kothny

Verlag: Erik Kothny
131/9, Moo 5, Soi 12, Naklua Road,
Banglamung
20150 Chonburi / Thailand
e.kothny@hotmail.com

Druck und Vertrieb Deutschland: epubli

**Die Menschenwürde ist unantastbar,
das gilt auch für den, der im Knast war.**

Darsteller

| <u>Hauptdarsteller</u> | <u>Namen (Seite)</u> |
|------------------------|---|
| Gewaltdarsteller | Erik Kothny (1-224) |
| Rektor TU Dresden | Hans Müller Steinhagen (32, 35, 115, 121, 152) |
| Staatsanwalt | Weinzierl (69, 73, 113, 116, 117, 118, 119, 122, 144, 149ff, 160, 166, 190, 204, 212) |
| Richterin Amtsgericht | v.Liel (135 ff) |
| Staatsanwältin AG | Ott (135ff), Bichler (158, 166) |
| Richterin Landgericht | Baßler (141, 174ff) |
| Schöffen Landesgericht | Pauli, Jörg, Alexander (174ff) Wanitschek, Egon, Hermann (174ff) |
| Staatsanwältin LG | Dr.Nolte (174ff) |
| Richter OLG | Stockinger (160ff) Grimm (160ff) Hümmer (160ff), |
| Rechtsanwälte | Alexander Heumann (142) Steffen Thoms (63, 113, 144) |
| Bürgerbeauftragter | Michael Hoffmann (170) |
| Rechtspfleger | Huber (199, 200) |
| Sohn | Wiradech „Willi“ Kothny (49, 50, 52, 53, 55, 60, 69, 132, 134, 207,208, 210, 211, |
| | |
| <u>Nebendarsteller</u> | <u>Namen (Seite)</u> |
| Schwiegervater | Pedro Jungfleisch (17,18) |
| Enkel | Morgan Kothny (212,213) |
| Staatsanwalt | Uhlemann (115) |
| Generalstaatsanwalt | Osthof (119, 157, 160, 166) |
| Präsident BVS | Hans Georg Maaßen (33) |
| Professor | Dr. C. Friedrichs (121) |
| Präsidentin AG | Ehrt (111) |
| Richter AG | Kugler (42, 126), |
| Oberstaatsanwalt | Heidenreich (118, 154, 157, 159, 160, 166) Tilmann (123, 128, 152) |

| | |
|------------------------|--|
| Justizministerium | Dr. Fischer (165) |
| Rechtspfleger | Kneuer (171) |
| Polizist | Matuschowitz (127) Hederich (137, 181) Kanter (147) |
| Pressesprecher Polizei | Klaus-Peter Jüngst (132) |
| Ein Freund | Steff (211) |
| Justizangestellte | Jendros (116, 117) Hofer (139) Schretzenmeier (174ff) |
| Sachbearbeiter | R 111 (93, 94, 143) |
| Beglaubiger ✓ | (126), Savic (143, 144) |
| Urkundsbeamtin | Karg (135ff), Gottbrecht (159, 164) |
| Experte | Thomas Fischer (183) |
| Continentale | Dr. Kremer (185) Sierung (185) |
| Arzt | W. Giolda (203ff) |
| Filmemacher | Imad Karim (192) |
| Ordensschwester | Hatune Dogan (34) |

Statisten

Namen (Seite)

| | |
|------------------------|--|
| Bundeskanzlerin | Angela Merkel (12,90,114,217,218) |
| Diktator | Adolf Hitler (92, 99, 213)) |
| Innenministerin | Nancy Faeser (15, 205), |
| AfD-Politiker | Björn Höcke (22) |
| Justizopfer | Rathenau (19), Luxemburg (19), Liebknecht (19), Ohn'sorg (19) Michael Kohlhaas (23) |
| ZDF-Moderator | Eduard Zimmermann (76) |
| Oberstaatsanwalt | Badle (42) |
| Dichter | Ludwig Thoma (88) |
| Künstler | Stefan Lochner (91) |
| Regisseur | Oskar Hanser (51) |
| Schauspieler | Alexander Holm (56) B. Salesch (56) |
| Fechter | Ignacio Casares (55) |
| Fußballerin | Samantha Murphy (60) |
| Rechtsexperten: | Udo Di Fabio (25, 191)), Michael Bertrams (25, 191), Peter Gauweiler (26, 191), Ferdinand Kirchhof (26, 191), Hans-Jürgen Papier (26, 191), Peter M. Huber (26, 191) |

Juristische Anmerkung für Polizei, Staatsanwälte und Richter.

Immer, wenn in diesem Buch von mir das Wort „Rechtsbeugung“ verwendet wird, ist damit die Definition aus dem Duden gemeint, und nicht die juristische. Ich bin Journalist.

**Rechtsbeugung ist klar definiert,
Wenn man den Duden studiert.
Wenn´s ein Richter Dir erklärt,
Liegt der Duden grundverkehrt,
Denn der Richter schwurbelt munter
Ein Semester Jura ´runter.**

Der Duden definiert Rechtsbeugung als ein „bei der Entscheidung einer Rechtssache im Amt begangenes Delikt der vorsätzlich falschen Anwendung des Rechts oder der Verfälschung von Tatsachen zugunsten oder zum Nachteil einer Partei.“

Die Justiz erweitert unter anderem: Der Täter (also Richter oder Staatsanwalt) muss bewusst und in schwerwiegender Weise handeln. (Anlage 17/10, Ziffer 2)

Demnach ist Rechtsbeugung de facto ausgeschlossen.

Autor Erik Kothny

Ich wurde 1940 im Sudetenland geboren. Nach der Vertreibung strandete die Familie in Österreich, ehe Vater Dr. Erwin Kothny in den diplomatischen Dienst der Bundesrepublik Deutschland eintrat. Nach dem Abitur in Norwegen ging ich zur Bundeswehr. Dort war ich zuletzt Major bei der psychologischen Kampfführung. Dann wurde ich Journalist und Buchautor.



**Wenn jemand gewalttätig ist,
Und du Journalist bist,
Stellst du Gewalt dar,
So, wie sie war.**

**Doch dann sagt ein Gericht:
So etwas gehört sich nicht.
Und erklärt, was rechtens ist,
Und du Gewaltdarsteller bist.**

Dass ich für die Darstellung islamistischer Gewalt gegen eine Christin zu 900,-€ Geldstrafe verurteilt wurde, stört mich weniger. Das kann man so sehen.

Es ist die Voreingenommenheit der Gerichte, die mir keine Chance ließen, mich effektiv zu verteidigen.

Schlimmer noch ist die Staatsanwaltschaft. Sie wendete gegen mich Methoden an, die ich bisher nur aus dem kriminellen Milieu kannte.

Statt die Gerichtsstrafe zu zahlen, zog ich es vor, für 30 Tage in den Knast zu gehen. Doch auch hier versagte der Staatsanwalt. Er „vergaß“ ganz einfach, mich einzusperren. Vielleicht wollte er verhindern, dass ich den Knast als Plattform nutze, um – wie angekündigt – gegen die Willkür der Justiz weiterzukämpfen.

Ich wollte mit anderen Methoden, als es die Justiz gewohnt ist, kämpfen. Auf deren Schlachtfeld bin ich hoffnungslos unterlegen. Verfolgungsbehörden haben die Wahl des Ortes, die Wahl der Zeit, die Wahl der Waffen und:

Es gibt keine Schiedsrichter.

Die Justiz bestimmt selbst, ob sie Foul spielt oder nicht.

Also beschloss ich, Widerstand zu leisten.

- Auf meinem Schlachtfeld,
- Mit meinen Worten als Waffe,
- Mit der Wahl der Zeit,
- Und dem Leser als Richter.



**Sie mal 'n sich Nazis – schnell und wild,
 Die's dann zu bekämpfen gilt.
 Ich hingegen schieße eher
 Auf die echten Rechtsverdreher
 Und die Paragraphenreiter
 Auf der Karriereleiter.
 Und so weiter.
 Usw.**

Warum dieses Buch?

**Warum dieses Buch?
Gibt es doch ein Google-Such.
Es wird stets aktuell verwaltet.
Doch auch zensiert und abgeschaltet.
Und darin liegt der Fluch.
Deshalb dieses Buch.**



Seit Angela Merkel im Jahr 2015 die Grenzen für die unkontrollierte Zuwanderung öffnete, ist Deutschland nicht mehr das, was es war, nämlich ein Land, in dem Recht und Gesetz den Rahmen für ein geordnetes und respektvolles Miteinander bildete.

Was mit dem Bruch der Verfassung begann, breitete sich Tsunami-artig bis in alle Verästelungen von Politik und Gesellschaft fort. Wer dies kritisiert, wird als Nazi ausgegrenzt: Nicht selten werden Kritiker der Existenzgrundlage beraubt. Was noch schlimmer ist, es beteiligen sich an dieser Hexenjagd selbst ernannte Moralapostel.

Eine von der DDR-Stasi ausgebildete Agentin hat den Grundstock für die Destabilisierung der Bundesrepublik Deutschland gelegt: Ihre Nachfolger haben das Werk der Zerstörung fortgesetzt: Gesetze werden ausgehebelt und durch eine undefinierte Haltung ersetzt. Damit einher geht die Zerstörung

der Sprache, die Zerstörung der Familie, die Zerstörung der Bildung, die Zerstörung der Identität. Biologischen Männern wird es ermöglicht, in Schutzzonen von Frauen einzudringen. Ja, sogar bei Olympia 2024 konnten Männer als Frauen starten. Und alles unter dem Beifall der Mainstream-Presse, die Fakten durch Meinung ersetzte.

Und als i-Tüpfelchen wird man dann noch verarscht. Für Impfungen wird mit Bratwürsten geworben, für die Abgabe eines Messers erhält man das Fernsehprogramm Netflix, als abgeschobener Verbrecher 1.000,- Euro Handgeld. Und wer weiß, ob ein Vergewaltiger, der einen Monat Pause macht, nicht eine Freikarte für einen Puff erhält.

Als Sahnehäubchen empfiehlt ein Polizist, sich gegen einen Messerangriff durch das Absingen eines Liedes zu wehren.

Möglich wurde dies, weil die Masse des Volkes dazu schwieg. Ich schweige nicht.

Was mir widerfahren ist, ist völlig unbedeutend im Vergleich zu den Rechtsbeugungen, die durch Regierungen erfolgten, wie etwa, die Wahl eines Ministerpräsidenten rückgängig zu machen, Visa auf gefälschte Reisepässe auszustellen oder kritische Magazine zu verbieten und deren Existenz durch die Beschlagnahme des Mobiliars zu zerschlagen.

Als ehemaliger Major der Bundeswehr berührt mich besonders, dass Soldaten, die sich einer experimentellen Gen-Therapie widersetzen, unehrenhaft aus der Bundeswehr entlassen wurden und wie Verbrecher ins Gefängnis wanderten.

Dabei sitzen die Verbrecher woanders. Es sind alle Offiziere in der Befehlskette zwischen Verteidigungsminister und Kompaniechefs, die einen Befehl durchsetzen, der gegen den Nürnberger Codex verstößt. Und die Justiz unterstützt diese Verbrecher, die eine kaum erforschte und nahezu wirkungslose „Impfung“ per Gerichtsentscheid durchsetzen. Dabei spreche ich aus eigener Erfahrung. In meiner Verwandtschaft gibt es Fälle, die sich trotz Impfung und Booster mit Covid infizierten. (Damit will ich nicht die kritisieren, die sich freiwillig impfen ließen.)

Gegen dieses Unrecht ist mein Fall Peanuts. Aber er zeigt im Kleinen, mit welchen Mitteln die Justiz arbeitet, um politische Willkür durchzusetzen.

Was ich Ihnen in 30 „Tagessätzen“ aufzeige, sind 30 Rechtsbeugungen, Amtsanmaßungen oder Schlampereien, die ich nach den polemischen Versen nüchtern benenne und im Anhang belege.

Nichts Weltbewegendes also. Nein! Aber ein Blick durch den Spalt eines Zaunes, den sich eine selbstherrliche Justiz um ihr Reich errichtet hat.

PS.:

Während ich dieses Buch Korrektur lese, erfolgt ein neuer Schlag gegen die Meinungsfreiheit: Anlage 29

Ein sog. Bürgerrat hat Bundesinnenministerin Faeser eine Studie mit dem Titel „Forum gegen Fakes – Gemeinsam für eine starke Demokratie“ übergeben. Kernstück des Maßnahmen-Katalogs ist:

Ein Post im Internet wird für 2-5 Minuten verborgen. Bei Verdacht auf Desinformation soll ein Warnhinweis erscheinen.

Ignoriert der Verfasser den Hinweis, wird der Inhalt zurückgehalten und durch Mitarbeiter:innen der Zensur-Plattform geprüft. Bei deren Einstufung als „Desinformation“ wird der Post nicht veröffentlicht.

Und noch was: Ich habe 5 externe Festplatten, die nach ca. 10 Jahren unbrauchbar wurden. Das Buch wird zur Oase der Meinungsfreiheit und überlebt Jahrhunderte.

Die Uhr

Wenn mir einer sagt,
Meine Uhr geht verkehrt.
Und das beklagt,
Und mich belehrt,

Dem sage ich nur,
Das Maß ist nicht die Uhr.
Das Maß ist die Zeit,
Die unverrückt bleibt.

Genauso ist's mit dem Recht,
Das bleibt konstant.
Doch auch hier ist bekannt,
Die Justiz biegt's zurecht.

Was will ich damit sagen?
Wir dürfen nicht das Recht beklagen.
Wir müssen die Justizgesellen
Justiern und an den Pranger stellen.

Nur weil dies nicht geschieht, haben wir in
Deutschland zweierlei „Recht“.

Die Justiz hat sich verselbstständigt.
Wir haben es versäumt, Richter und Staatsanwälte
mit dem Recht zu synchronisieren.



Diese Uhr hat Geschichte geschrieben.

Ich habe sie zur Hochzeit von meinem Schwiegervater bekommen. Und er verriet mir ihr Geheimnis.

Pedro Jungfleisch war in jungen Jahren nach Spanien ausgewandert und ließ sich als Geschäftsmann in Bilbao nieder.

Eines Tages bat ihn ein Jude um Hilfe. Er war aus Deutschland vor dem Nazi-Regime geflohen. Er

wollte weiter nach Südamerika, hatte aber kein Geld. Pedro holte aus dem Tresor ein Bündel Peseten und bezahlte die Überfahrt auf einem Stückgutfrachter nach Südamerika.

Als es zum Abschied kam, fingerte der Jude in seiner Jackentasche und holte diese goldene Kostbarkeit hervor:

„Das ist alles, was ich retten konnte“, drückte er Pedro die Uhr in die Hand und verschwand im Schiffsinneren. Die beiden haben sich nie wieder gesehen.

Seit diese Uhr in meinem Besitz ist, ist sie für mich Chronometer für zwei Dinge.

1. Die Zeit: Geht die Uhr falsch, stelle ich sie neu ein.
2. Das Recht: Jedes Mal, wenn ich das Schlagwerk betätige, höre ich den Glockenschlag für Recht und Freiheit.

Was für Unrecht muss dieser Mann erlitten haben, dass er eine goldene Uhr gegen die Freiheit tauschte?

Für mich eine Mahnung, Recht und Freiheit immer wieder zu justieren, wenn sie dem Zeitgeist folgend, aus dem Ruder laufen.

Prolog

Sie haben geurteilt und haben geklagt.
Sie haben auf breiter Linie versagt:
Die Juristen der Weimar´ Republik
Und brachen der Freiheit Herz und Genick.

Sie brachen nicht nur geschriebenes Recht.
Sie meuchelten Rathenau, Luxemburg,
Liebknecht,
Ermöglichten so den Aufschwung, den Schnellen,
von mordenden Bestien und Kriminellen.

Auch nach dem Krieg gab´s keinen Juristen.
Der durchforstete all jene Listen.
Auf denen Tausende Rechtsbrecher standen;
Es waren alles die alten Bekannten.

Selbst als Ohn'sorg von hinten ermordet,
Hat die Regierung von damals verordnet.
Den Mantel des Schweigens darüberzulegen.
Kein Rechtsgelehrter opponierte dagegen.

Auch die Juristen vor der Wende.
Rieben verwundert sich die Hände,
Dass sie in Volkes Namen
Weitermachen konnten: Amen.

**Und schlimmer:
Sie tun es noch immer,
Ob Richter oder Staatsanwalt.
Sie sind die Spitze der Polit-Gewalt.**

**Immer noch gilt, wie eingangs gesagt.
Sie haben auf breiter Linie versagt,
Die Juristen dieser Republik.
Sie brechen der Freiheit, Herz und Genick.**

**Und sollte sich das Blatt mal wenden,
Wir sie dort alle wiederfänden.**

In einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Richterin am Amtsgericht München und den Pressesprecher des Amtsgerichtes erhielt ich die Antwort, dass Richter in ihren Entscheidungen frei seien. Ergo: Alle sind für ihre Taten persönlich verantwortlich. (Anlage 1)

Rechtsbeugung nach § 339 StGB²⁾ zählt zu den häufigsten verdeckten Verbrechen.

Nicht nur der Selbstschutz der Richterschaft sorgt dafür, dass § 339 StGB praktisch nicht zur Anwendung kommt, sondern auch die Mittel, die Amtsträger entwickelt haben, um den bewussten Rechtsbruch als vermeintlichen Rechtsirrtum darzustellen.

Rechtsbeugung höhlt dabei den eigentlichen Sinn des „Rechtsstaates“ aus und sorgt durch die unzähligen Justizgeschädigten, die es in der Bevölkerung hinterlässt, dafür, dass die dritte Säule des Staates, die instabile Judikative, den gesamten Staat ins Wanken bringt.

Jeder richterliche Rechtsbruch verdient seine Aufmerksamkeit, denn es geht nicht nur um Verbrechenstatbestände, sondern um Verfassungsbrüche, die das Vertrauen in den Rechtsstaat erschüttern und damit auch die Frage nach der Existenzberechtigung eines Staates in seiner jetzigen Form aufkeimen lassen.

Zurück bleiben schließlich verdrossene Bürger, die sich bestenfalls vom Staat abwenden, schlimmstenfalls gegen ihn wenden – zumindest aus der Perspektive desjenigen, der am meisten Interesse an ihnen haben sollte: des Staates.

Wir haben keinen Rechtsstaat mehr, sondern einen Justizstaat, in dem politisch hörige Juristen machen können, was sie wollen.

Die meisten Angeklagten und Verurteilten lassen das Unrecht über sich ergehen oder sie lassen sich, ellenlang über die Justizskandale aus, die keiner liest.

Ich werde deshalb in 30 „Tagessätzen“ jeweils eine Rechtsverdrehung aufgreifen, und zwar wie folgt:

1. Jedes Kapitel eröffne ich mit einem frech-provozierenden Gedicht in der Tradition eines mittelalterlichen Bänkelsängers. Das haben sogar die Feudalherrscher am Hof respektiert - jener Zeit also, in die die heutige Justiz zurückgefallen ist.

2. Erst danach werde ich sachlich die dargestellten Rechtsbeugungen aufarbeiten und im Anhang für besonders kritische Juristen die Quellen benennen.

Warum?

Motzen kann jeder und es verhallt ungehört.

Ich möchte jeden Tagessatz nutzen, die Rechtsverdrehungen der Justiz bloßzustellen, denn ich habe bei meiner Vereidigung als Soldat geschworen, Recht und Freiheit des Deutschen Volkes tapfer zu verteidigen. Und nichts anderes tue ich.

Sie reden Prosa, ich im Reime.

„Jedem halt das Seine.“^{*)}

Scheiße! Auch ein Nazispruch.

Ab deshalb, ins Fahndungsbuch.

^{*)}

Ein Ausspruch, der in der römischen Tradition auf Gerechtigkeit abzielte, wurde am KZ Buchenwald angebracht und gilt seither als „Nazi-Spruch.“ Übrigens: Björn Höcke wurde für seinen „SA“-Slogan „Alles für Deutschland“ in einem Gerichtsgebäude verurteilt, über dessen Eingang derselbe KZ-Spruch stand. Doppelmoral deutscher Justiz“. (Anlage 1/4)

Michael Kohlhaas

**Michael Kohlhaas wird zitiert,
Wenn man 'nen Prozess verliert,
Und sich dann mit voller Kraft.
Gerechtigkeit verschafft.**

**Kohlhaas trug, wie Don Quijot'
Der ganzen Umwelt Hohn und Spott.
Ich frage mich, was ist dran schlecht,
Wenn man eintritt für sein Recht?**

**Ich bewundere diesen Mann.
Nur Häuser zünd' ich keine an.
Denn das war von Kohlhaas schlecht.
Echt.**

Ich möchte hier klarstellen, dass ich mich NICHT als Justizopfer fühle, wie es der Antifa-Blog „Rechte Medien-Info“³⁾ mutmaßt, der mich auf eine Stufe mit Julian Reichelt, Imad Karim oder Neverforgetniki stellt. (Welch eine Ehre)

Aber:

Wer als Strafverfolgungsbehörde in einem Verfahren mehr Gesetzesverstöße begeht als der „Gesetzesbrecher“, der schadet dem System mehr, als er ihm nutzt. Dieses Buch ist also keine

Aufarbeitung des Prozesses, sondern eine Anklage gegen die Verfehlungen der Münchner Justiz.

Um ein Beispiel vorwegzunehmen:

Ist es notwendig, einen Eintrag ins Fahndungsregister mit einer urkundlich beglaubigten Falschaussage zu begründen? (Anlage 3/1), mit einer Lüge, die durch 10 Beweismittel widerlegt ist. (2 von 10 in Anlage 2/1 u. Anlage 14)

Und ja, ich weiß, dass ich nur ein ganz kleines Puzzle-Teilchen in diesem Justiz-Skandal-Spiel bin. Ich liege zusammen mit tausenden anderen kleinen Puzzle-Teilen im großen Spiel-Karton mit der Aufschrift „Rechtsbeugung“.

Setzen wir also das Puzzle zusammen.

Wenn wir es nicht tun, haben wir keine Chance, das gesamte Bild zu erkennen.

Im Laufe des Spieles wird die Systematik der Rechtsbeugungen immer klarer:

**Die Politik den Ton anstimmt,
Die Staatsanwaltschaft übernimmt,
Dann ist das Gericht dabei,
Schließlich auch die Polizei,
Und der Vollzug zu guter Letzt
Dich hinter Schloss und Riegel setzt.
Es sei denn - wie bei mir gescheh'n -
Der Staatsanwalt hat's überseh'n.**

Im richtigen Leben spielt sich das dann so ab:

- Um 7 Uhr früh klingelt die **Polizei** an deiner Haustür.
- Sie zeigt dir einen Durchsuchungsbeschluss,
- ausgestellt durch einen **Richter**,
- den ein **Staatsanwalt**,
- auf Weisung der **Politik**, beantragt hat.
- Wenn du Pech hast, landest du in der **Justizvollzugsanstalt**.

Wie im Kleinen, so funktioniert die Wandlung des Rechts auch im historischen Maßstab.

Das königlich bayerische Amtsgericht ging über in die Gerichtsbarkeit der Weimarer Republik, wurde abgelöst durch die NS-Justiz, spaltete sich auf in die System-Justiz des Sozialismus und die Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland und wird nun in aller Stille umgewandelt durch eine wie auch immer geartete „Moral“, die sich nicht mehr an Recht und Gesetz orientiert, sondern undefinierten ideologischen Vorgaben folgt.

Führende Verfassungsrechtler haben dies in juristischen Abhandlungen offengelegt.

- Udo Di Fabio (bedrängte Demokratie)
- Michael Bertrams (den „Meldestellen für

- Diskriminierung“ fehlt es an grundlegenden Rechtsstaatlichen Anforderungen.)
- Peter Gauweiler (fehlende demokratischer Legitimation)
 - Ferdinand Kirchhof, (Erhebliche Rechtsverstöße durch die Bundesregierung)
 - Hans-Jürgen Papier (Aushöhlung der Grundrechte)
 - Prof. Peter M. Huber. (Dem Rechtsstaat droht der Herzinfarkt)

Und immer beginnt sich das System in dieser Reihenfolge zu wandeln:

- Politik
- Staatsanwaltschaft
- Richter
- Polizei
- Justizvollzug.

Aber manchmal vergessen sie den Schlusspunkt.

**Jetzt haben sie´s doch glatt verpasst,
mich einzuladen in den Knast.
Statt ins Gefängnis geh´ ich nur,
30 Tage in Klausur.**

**Vielleicht hab´n sie, wie schon bekannt,
Einfach wieder mal geschlampt.
Oder gibt's kein´ Platz für Hetzer,
weil voll belegt durch Messerwetzter?**

Einführung

Do des gonze Justiz-Theater in Bayern spuit, a Schnadahüpfel (Gstanzl) zua Einleitung. Nicht-Bayern können jetzt auch, so keine Polizei in der Nähe ist, den Refrain Döp Dö Dö Dö Döp singen.

Und der Ami und der Russ'

Holladiridojo

die zwoa gehn mi nix o,

Holladiridojo

wann i mit de Bulln

Holladiridojo

a Kriegshändl ho

Holladirido

Will damit sagen, dass mich die internationale Politik nicht berührt, solange ich im eigenen Land von Polizei und Staatsanwalt politisch verfolgt werde.

Ich habe im Laufe meiner juristischen Auseinandersetzung festgestellt, dass es eine Menge Leute gibt, denen es ähnlich ergangen ist wie mir.

Irgendein politischer Post oder Kritik an der Regierung und schon stand die Polizei im Auftrag des Staatsanwalts auf der Matte. Das wäre ja auch gar nicht so schlimm, wenn da nicht fast immer die Einordnung „Rechts“ hinzukäme, wie auch bei mir. Mit dieser willkürlich festgelegten politischen Zuordnung nimmt sich die Justiz das Recht heraus, im Namen des Guten gegen das Böse vorzugehen.

Sie erlaubt sich Verstöße in einem Spannungsbogen von Schlamperei über urkundlich beglaubigte Falschaussage, Amtsanmaßung bis hin zur „Rechtsbeugung“ und Aushebelung des Grundgesetzes.



Staatsanwaltschaft und Gericht haben im Laufe der Strafverfolgung öfter und schwerer gegen Recht und

Gesetz verstoßen, als ich mit einem Facebook-Eintrag.

Die politische Stoßrichtung gegen mich hat die Polizei vorgegeben und Dezernat 44 der Münchner Kripo ermitteln lassen. Dezernat 44 steht für „politisch motivierte Kriminalität (rechts)“.

Damit gibt die Justiz ganz offen zu, dass es sich um einen politischen Prozess handelt.

Da ich in Thailand wohne, aber in München verhandelt wurde, ergaben sich für mich besondere Hürden, die ich im Vertrauen an den Rechtsstaat überwunden habe:

- Im Vertrauen in unserem Rechtsstaat bin ich 8.789 km von Bangkok nach München zur Vernehmung geflogen und 8.789 km zurück – auf meine Kosten.
- Im Vertrauen in unseren Rechtsstaat bin ich 8.789 km von Bangkok nach München zur Verhandlung vor dem Amtsgericht geflogen und 8.789 km zurück.
- Im Vertrauen in unserem Rechtsstaat ist mein Sohn 8.789 km von Bangkok nach München zur Verhandlung vor dem Amtsgericht geflogen und 8.789 km zurück – um schließlich als Zeuge abgelehnt zu werden.

- Im Vertrauen in unseren Rechtsstaat bin ich 8.789 km von Bangkok nach München zur Verhandlung vor dem Landgericht geflogen und 8.789 km zurück.

Alles auf meine Kosten.

Soll niemand sagen, ich hätte mich vor der Verantwortung gedrückt. Im Gegenzug aber hätte ich Fairness erwarten können.

Heute lesen wir in den Medien über die Auswirkungen der grenzenlosen und unkontrollierten Zuwanderung:

Täglich mehr als 30 Messerattacken (Stand 2024) bis hinunter ins Kindesalter. Schuld daran ist eine Politik, die die Augen gegenüber den Problemen verschließt. Und das Schlimme. Sie verschließt sie immer noch. Und wir ducken uns weg.

Ich hatte diese Problematik als Journalist schon im Jahr 2015 vorausgesehen und mit einem drastischen Bild davor gewarnt.

Sollte alles umsonst gewesen sein?

Die Wahrheit totgeschwiegen?

Durch die Mainstream-Presse?

Oder durch Gerichte mundtot gemacht?

Nein. Ich lade nach, denn:

**Ich gehöre zum Volk der Denker und Dichter.
Schließe Gewalt aus gegen Richter,
Die, nachdem sie Gesetze verbogen,
Mich um meine Rechte betrogen.**

**Selbst Staatsanwälten füg' ich kein Leid zu,
Denn sie sind Menschen wie ich und du.
Auch wenn sie beurkundet lügen,
Und mich um die Freiheit betrügen.**

**Als Waffe gegen dies kriminelle Milieu.
(Im Sinne eines Montesquieu)
Wähle ich das Gedicht.
Denn kapitulieren gibt's bei mir nicht.**

**Steter Tropfen höhlt den Stein,
Vers auf Vers, Reim auf Reim.
Damit will ich die besiegen,
Die das Recht verbiegen.**

**Übrigens: Mein Verbrechen war,
Ich stellte Gewalt so dar,
Wie sie Islamisten *)
Verüben an Christen.**

*) Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass ich **Islamisten** geschrieben habe und nicht Moslems.

1. Die Tat

**Der Rektor einer TU
späht nach Nazis ohne Ruh´
Ist bekannt als Denunziant
Im Gutmenschenland
D´rum Vorsicht: der nächste
Nazi bist Du.**



Mein Gott! Was war passiert?

Der Rektor der TU Dresden, Prof. Dr. Ing. habil. Hans Müller Steinhagen hatte am 15.10.2015 folgenden dümmlich – naiven Post ins Internet gesetzt:

Dümmlich deshalb, weil er suggeriert, dass die 500.000 Dresdner, die nicht zu Pegida gehen, seine Meinung teilen. Ich war auch noch nie bei

Pegida und wäre nach dieser Logik daher einer von 80 Millionen Deutschen, die die politische Ansicht des Rektors teilen.

Naiv deshalb, weil er sich einfach nicht mit dem Programm der Pegida auseinandersetzt, die - wie ich - vor dem militanten Islam warnte. (Anlage 26)

2023 wird in einem Vortrag von Hans Georg Maaßen deutlich, dass bereits 2015 mit der ersten Einwanderungswelle zwanzig militante Islamisten nach Deutschland kamen. Dies wollte ich in meinem Gegenpost ausdrücken.

Dieser Post forderte zum Widerspruch auf: Ich tat es mit dem Bild einer von IS geschächeteten Frau.



Es stammt aus einer Broschüre aus dem Jahr 2014 des Pfarrgemeinderates „Heiligste Dreifaltigkeit“ aus

Altdorf bei Nürnberg. Diese Gemeinde befasste sich in einem Arbeitskreis zum Thema „Islam – Geschichte und Gegenwart.“

Die Praxis der von mir dargestellten Schächtung wurde bei einem Vortrag am 10.12.2013 in Wien durch die mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnete Ordensschwester Hatune Dogan bestätigt:

„Die islamischen »Rebellen« in Syrien haben eine zusätzliche, sehr lukrative Einnahmequelle entdeckt. Wenn sie Christen ermorden, dann schneiden sie diesen bei lebendigem Leibe mit einem Messer die Halsschlagader auf. So als würde man Tiere schächten. Die großen Mengen an Christenblut, welche dabei aus den Opfern auslaufen, werden nicht etwa entsorgt, sondern in Fläschchen abgefüllt und für bis zu 100.000 Dollar pro Fläschchen, nach Saudi-Arabien und in andere islamische Länder verkauft.“

Ich war nicht der Einzige, dem dieser Post des Rektors missfiel. Sogar ein Kollege machte Front, mit einer E-Mail vom 11. Januar 2018.

Bereits der 1. Satz ist bemerkenswert:

„Was hat die Technische Universität Dresden mit der privaten Entscheidung ihres Rektors, Herrn Prof. Hans Müller-Steinhagen, zu tun, bei Pegida mitzugehen oder

nicht mitzugehen und seine rein persönliche Entscheidung publikumswirksam mit einem Foto im Internet zu verbreiten.

Wenn – wie ich meine – die Antwort hierauf: ‘nichts’ sein muss, dann muss auch die Nutzung von Universitäts-Briefbogen bei seiner Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft in höchstem Maße kritisiert werden.

.....

Dass er darüber hinaus noch die Expertise und den Arbeitseinsatz einer Universitätsangestellten, der Assessorin K., zuständig für Rechtsangelegenheiten, für seine private Sache einsetzt, macht das Verhalten des Herrn Müller-Steinhagen endgültig in hohem Masse anstößig.“ (Ganzer Text: Anlage 5)

Nachdem der Rektor (oder sein Justitiar) vergeblich bei Facebook um Löschung gebeten hatte, wendete es sich mit einer „Bitte um Überprüfung“ an die Staatsanwaltschaft Dresden. Er tat dies über die Rechtsabteilung seiner Uni. (Anlage 4)

Das Schicksal nahm seinen Lauf:

- Bußgeld
- Hausdurchsuchung
- Verhandlung vor dem Amtsgericht München
- Verhandlung vor dem Landgericht München
- Urteil

Diese juristische Prozedur aber ist nicht Gegenstand dieser Abhandlung, sondern es sind die Rechtsbeugungen, die diesen Prozess begleiteten.

Und es begann sofort mit der Verletzung eines elementaren Grundrechtes, der Unverletzlichkeit der Wohnung.

Anmerkung:

In meine Kritik nicht mit einbezogen sind Politiker, Richter, Staatsanwälte und Polizisten, die ihren Job sachlich, fair, nach Recht und Gesetz verrichten.

Es geht hier ausschließlich um die Münchner Justiz. Und auch nur um die, die das Recht gebeugt oder zu meinem Nachteil schlampig gearbeitet haben.



2. Würfelspiel

Bürger pass auf,
sonst hat er dich bald
In seiner Gewalt.
Und wenn er dich hat,
Geht es dir schlecht,
Dann schüttelt er's Recht,
Der Staatsanwalt.
Er würfelt den Tatort.
Wie's ihm beliebt
Nach dort,
Wo er dich kriegt.

Warum ist überhaupt die deutsche Justiz zuständig?

1. Das Bild wurde von mir in Thailand gepostet.
2. Die Dresdner Staatsanwaltschaft merkte an:
TO = Wohnort. (Anlage 2/2)

Falsch!

Fakt ist:

Der Tatort Banglamung wurde willkürlich in meinen amtlichen Melde-Wohnsitz nach München verlegt. Einfach so.

Mein Computer steht in der Villa Kothny, Soi 12, in Banglamung/Thailand. Hier halte ich mich das ganze Jahr über auf. Hier hisse ich jeden Morgen die Deutsche und die thailändische Fahne. Lol.



Warum sollte ich auch mein schönes Ferien-
Domizil verlassen?

In München habe ich weder ein richtiges Bett noch einen Computer. Eine Notunterkunft, ja, wenn ich mich pflichtbewusst alle halben Jahre dort sehen lasse.

Wenn ich also eine „Straftat“ im Ausland begehe, wieso ist dann die Deutsche Justiz zuständig? Ich werde ja auch nicht von der Deutschen Polizei verfolgt, wenn ich in Thailand bei Rot über die Ampel fahre und dabei einen Deutschen Touristen schneide.

Da ich juristischer Laie bin, ist dies eine reine Sach-Frage. Hier könnte ich in der Tat falsch liegen.

3.Iustitiae ex machina

(Lat.: Die Justiz aus der Maschine)

**Ein Staatsanwalt braucht keinen Stift,
Für eine Unterschrift.
Wozu auch soll er sich bewegen?
Gibt es doch - ach Welch ein Segen -
Maschinen, die so spröde Sachen
Für ihn machen.**

**Kein Mensch kann es ihm nachempfinden,
Welche Lasten von ihm schwinden
Dass ein Computer in Sekunden
Das rechte Strafmaß rausgefunden.
Doch warum muss für solche Sitten
Er dann um Verständnis bitten?**

**Für solche Sachen ist doch da:
Iustitiae Ex Machina.**

Am 01.08.2018 bot mir die Staatsanwaltschaft an,
gegen Bezahlung von 500,-- EURO von einer
Klageerhebung abzusehen.

Das Schreiben war „maschinell erstellt“ und daher
„ohne Unterschrift gültig“, wofür „um Verständnis
gebeten“ wurde. (Anlage 6/2, letzte Zeile)

Im Gegenzug verlangte die Staatsanwaltschaft aber im Falle der Einwilligung, diesen Kuhhandel mit Vor- und Familiennamen zu unterschreiben. (Sie wissen also, wie eine rechtsverbindliche Unterschrift auszusehen hat)

Ich habe der Bitte um Verständnis nicht entsprochen.

Frage:

Muss ich mich mit einer Maschine auf einen Kuhhandel ohne Unterschrift einlassen?



Richter Weiterbildung in Sachen unverbindliche Unterschrifts-Darstellung. (Satire)

4. Abgehakt

Ein Richter sollte wissen,
Dass Hauchdurchsuchungen um 7
Ohne von ihm unterschrieben.
Der Legalität vermissen.

Ein hingehauchter Stempel - Nein
Auch wenn gepaart mit einem ✓
Von einem anonymen Spaken
Das kann das Grundgesetz nicht sein.

Doch, wenn ein Richter so versagt,
Wird das Grundrecht abge ✓

„Polizei! Machen Sie bitte auf“, hält einer der Herren der Hundesitterin ein Papier entgegen.
„Herrschaften nicht zu Hause“, wiegelt die polnische Aushilfskraft ab. Später wiederholt sich die Prozedur in meiner Anwesenheit. Die Papiere sind dieselben. Dabei handelt es sich um einen Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichtes München.

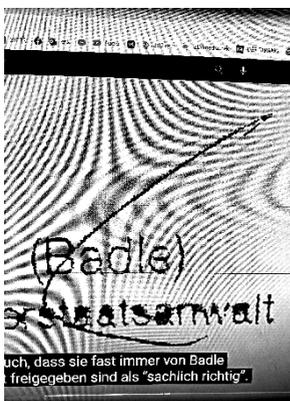
Gesucht wurde nach Bildmaterial von „Kennzeichen von NS-Organisationen“ oder „Tötung von Menschen“. Die Sicherstellung von elektronischen Speichermedien wurde angeordnet.

An diesem Durchsuchungsbeschluss (Anlage 7) sticht ins Auge:

Der Name des anordnenden Richters ist durch einen Stempel hingehaucht und kaum lesbar. Wenn man den Stempel als „Kugler“ identifiziert, bleibt die Frage: „Welcher Kugler?“

Allein in München sind 66 Kugler im örtlichen Telefonbuch eingetragen.

Die Richtigkeit dieser Abschrift wurde durch den Haken einer anonymen Person ohne Angabe der Dienststellung „bestätigt“.



Anmerkung:

Die Aushebelung des Rechts durch einen Haken als Unterschrift scheint in der Justiz nicht unüblich, wie die Unterschrift von Oberstaatsanwalt Badle nahelegt. Badle ist ein wegen Korruption verurteilter OStA.

Und auch die Richterin des Münchner Amtsgerichts versuchte sich in Anonymität: Mein Antrag auf Einsicht in den Dienstausweis /ersatzweise in ihre Bestallungsurkunde lehnte sie ab. (Keine schriftliche Quelle, da mündlich verhandelt.)

Der Bundesgerichtshof hat festgelegt, welche Anforderungen an eine rechtsverbindliche Unterschrift gestellt werden. Die Unterschrift muss:

- Aus einem individuellen und charakteristischen Schriftzug bestehen, der einmalig ist,
- Den klaren Rückschluss auf einen Namen erlauben.
- Zumindest einzelne klar erkennbare Buchstaben beinhalten.
- Die Identität des Unterschreibenden adäquat kennzeichnen und
- Die Absicht einer vollen Unterschriftsleistung erkennen lassen.

Frage:

1. Entspricht ein Haken der Forderung des BGH?
2. Welchen Stellenwert misst ein Richter oder Urkundsbeamter dem Grundrecht bei, das die Unverletzlichkeit der Wohnung durch einen anonymen Haken aushebelt?
3. Was ist das Urteil eines Richters wert, der sich nicht ausweisen kann?

5. Doppelt genäht

**Ein Rechtsstaat ist ein Rechtsstaat,
weil er's Recht wahrt.
Und wenn er nicht das Recht bewahrt,
ist es einfach nur ein Staat.**

Die Wohnung wurde mit ein- und demselben Durchsuchungsbeschluss zweimal durchsucht, obwohl sich zwischen den beiden Durchsuchungen keine neuen Tatvorgänge ereignet hatten.

Erste Durchsuchung: 18.09.2017. Anwesend war nur die Hundesitterin. Die Wohnung wurde von den Polizisten betreten. In der Durchsuchungs-Niederschrift ist vermerkt, dass die Wohnung unverrichteter Dinge verlassen wurde. Schlussfolgerung: Die Wohnung muss vor dem Verlassen betreten worden sein. (Anlage 8)

Zweite Durchsuchung: 28.09.2017. (Im Protokoll ist fälschlicherweise der 28.08.2017 vermerkt.) Die Wohnung wurde mit ein- und demselben Durchsuchungsbeschluss betreten.

Frage 1: Rechtlich zulässig oder nicht?

Frage 2: Warum können Polizisten richtig unterschreiben, Richter aber nicht?

6. Lichtblick

Eugen Roth mög' mir verzeih'n,
Denn ich klau' ihm jetzt 'nen Reim,
Weil treffender als er,
Reime reimen geht nicht mehr.

„Ein Mensch erblickt das Licht der Welt,
Doch oft hat sich herausgestellt,
Nach manchem trüb'verbrachten Jahr,
Dass dies der einz'ge Lichtblick war.“

Doch was er vergaß, der Dichter.
Dieser Mensch, er wurde bald
Drauf Richter,
Oder Staatsanwalt.

In einem juristischen Leitfadens heißt es:

„Bei ihren Ermittlungen ist die Staatsanwaltschaft stets zur Objektivität verpflichtet, was bedeutet, dass sie nicht nur die Verdachts-begründenden, belastenden Umstände überprüft, sondern auch die entlastenden.“

Dies hat in meinem Fall die Dresdner Staatsanwaltschaft getan, als sie die Sache nach München weitergab, mit der Anmerkung:

"... Um dies (Anm.: Bild der geschächeteten Frau) beurteilen zu können, muss aber der Kontext der Veröffentlichung bekannt sein. Daher: Wer hat wann auf welche vorangegangene Äußerung hin dieses Bild veröffentlicht?..."

Die Münchner Staatsanwaltschaft erwähnt zwar den Ursprungspost des Rektors der TU Dresden, „vergisst“ aber die zum Bild gehörenden Texte darüber und die entstandene Diskussion. Diese wären für eine Entlastung geeignet gewesen, weil sie die politischen Hintergründe deutlich machen. (Posting FB)

Fazit:

Die weisungsgebundene Staatsanwaltschaft München stürzt sich ausschließlich auf die belastenden Fakten und lässt die entlastenden unter den Tisch fallen, bietet mir scheinheilig in einem „Kuhhandel“ an, gegen Bezahlung von 500,- EUR das Verfahren einzustellen und droht im Fall meiner Ablehnung, mit einem Eintrag ins Fahreignungsregister.

Ich empfinde das sogar als Nötigung.

Dies habe ich auch in einem Antwortschreiben an die Staatsanwaltschaft sehr deutlich zum Ausdruck gebracht:

„ ... von Ihnen als Staatsanwältin ... ist ... gefordert: Sie müssen Zusammenhänge aus der Gesamtkomposition zweier Bilder und dem dazugehörigen Text herstellen, um daraus eine strafbare Handlung abzuleiten, denn: In meinem Posting ist die Wechselbeziehung zweier Bilder zu beurteilen.“

Diese, meine Rüge (Anlage 9) wurde wahrscheinlich als Majestätsbeleidigung aufgefasst.

Die Mühlsteine der bayerischen Justiz begannen zu mahlen.

**Der Dresdner sagt:
„Den Kontext prüfen“,
Der Bayer moant dann:
„Koan Text*) prüfen“**

**Hoast **), er ko mochn was er wui
Und ermittelt mit vui Gfui. ***)**

**Auf Hochdeutsch sagt man auch.
Er ermittelt aus dem Bauch.
Heisst für den Staatsanwalt, den Bazi
Der Angeklagte ist ein Nazi.**

*) koan Text = keinen Text

**) Hoast = heißt

***) vui Gfui= viel Gefühl

7. Wer einmal lügt

Pressesprecher lügen,
Dass sich die Balken biegen.
Weil's die Presse übernimmt.
Egal, ob's stimmt.

Keiner würde es je wagen.
Und ihn nach der Wahrheit fragen.
Weil Gerichte niemals lügen,
dass sich die Balken biegen.

Und wenn sie nicht gestorben sind,
Die Leute
Vertraut man ihnen blind,
Noch heute.

Zur Ehrenrettung sei bemerkt,
Dass es der Sprecher nicht gemerkt.
Und - ich sag's mal überspitzt -
Der Lügner ganz woanders sitzt,

Und wisst ihr, was ich globe,
Er steckt unter einer Robe.

Wenn ein Pressesprecher nicht die Wahrheit sagt, wiegt das doppelt schwer, denn er vervielfältigt seine Unwahrheit durch die Presse.

Dagegen anzugehen, habe ich kaum eine Chance. Es ist wie der Kampf zwischen einem gepanzerten Ritter und einem Florettfechter.

Glauben Sie an Zufälle?

Dann glauben sie auch, dass ein Einschreiben, in dem ich einen Antrag auf Benennung von zwei Zeugen stellte, spurlos verschwunden ist.

(Tracking-Nr: RR 3027 79091 TH)Anlage 10/5 Ziff. 4

Als Zeuge benannte ich:

1. Willi Kothny, meinen Sohn
2. Verfassungsschutz,
3. Gleichzeitig stellte ich in einem direkten Schreiben an den Verfassungsschutz einen Antrag auf Überprüfung meiner Verfassungstreue. Dies schien mir notwendig, weil die Bearbeitung meines Falles durch Dezernat 44 - politisch motivierte Kriminalität (rechts) - der Münchner Kripo erfolgte und u.a. die Hausdurchsuchung damit begründet wurde, „Bildmaterial von NS-Organisationen“ zu finden. Da müsste doch beim VS was vorliegen.

Beide Schreiben hatte ich vorsichtshalber per E-Mail vorab geschickt. Beiden Anträge lagen also vor.

Beides: Einschreibebrief + E-Mail verschwanden im Nirwana. Honi soit qui mal y pense.¹⁷⁾

Letztes „Lebenszeichen“ des Schreibens kam aus der Servicestation München. Nachforschungs-auftrag blieb ohne Erfolg.

Ich habe deshalb eine Kopie meines begründeten Antrags auf Anhörung von Zeugen 3 Tage vor Verhandlungsbeginn bei Gericht persönlich nachgereicht. (Anlage 10/4, Eingang: 19. Juli 2019).

Und nun kommt's:

Die Richterin lehnte in der mündlichen Verhandlung die Anhörung des Zeugen Willi Kothny ab. Dabei hätte er sehr zu meiner Entlastung beitragen können. (Anlage 10)

Was hat der Pressesprecher damit zu tun?

In einer Antwort auf eine Presse-Nachfrage aus Polen begründet der Pressesprecher des Amtsgerichtes u. a.:

„Der Angeklagte hatte lediglich **angeregt**, seinen Sohn als Zeugen zu hören und nicht sagen können, zu welchem Beweisthema....“

Der Pressesprecher unterschlägt somit meinen am 17.06.2019 schriftlich gestellten **Antrag** auf Anhörung eines Zeugen.

8. Das Gericht

(Frei nach Oskar Hanser's Theaterstück „Achilles“ in St. Paul / Österreich 1957. Dieses Gedicht reimt sich nicht, sondern folgt dem Rhythmus des Hexameter, so eine Art Rapp der Antike.)

**Kampf tobt her, sieh' Zoff im Gerichtssaal.
Anwalts-Gezänk und tönerne Phrasen.
Da bricht ein Zeuge verlogen zusammen,
Dort plärrt ein Anwalt hinein in den Saal.**

**Pfeilblitz verbaler, zynischer Axthieb.
Jeglicher Dreckswurf wird dort verschleudert.
Horcht in die Anklage, die bebende.
Vorwurfs-Gewirr, hagelnde dunkle Gerüchte.**

**Da platzt ein Meineid, dort eine Lüge
Eines Geschlagenen vor der Vernichtung.
Pfeilblitz verbaler, zynischer Axthieb
Jegliche Fairness wird dort zertreten.**

**Da schnaubt der Angeklagte einher,
Ihn kümmern nicht Anwalt noch Richter,
Ihm fleckt der Schaum wütender Worte das
Antlitz,
Und sein Schwert, das flammend verbale,
Sengt und schwändet,
Und keuchend,**

**Das Recht schnaubt hinter ihm her.
Vom Anfall gigantischen Unrechts geblendet.**

**Seht dort den Richter, den Hammer in Fängen.
Er fällt das Urteil,
Bös und vernichtend.
Das ist das Ende.**

Die Gerichtsverhandlung in München erinnerte mich an ein Theaterstück aus meiner Schulzeit in St. Paul / Österreich.

Ich durfte damals den Chor der Krieger leiten, der den Kampf um Troja im Hexameter besang. Ähnlich wüst ging es auf dem Amtsgericht zu.

Ich könnte hier jetzt viel über den Kampf um die Wahrheitsfindung berichten.

Ich tue es nicht.

Warum?

Weil ich kein neutraler Beobachter bin, sondern Partei. Und die Verhandlung kann ich durch keine schriftlichen Beweise belegen.

Nur so viel:

Meinem Sohn Wiradech „Willi“ Kothny wollte die Richterin – nachdem sie ihn als Zeuge nicht zugelassen hatte – nicht in den Gerichtssaal lassen: Er würde stören.

Da stand meine Schwester auf, ging hinaus auf den Gang und holte Willi herein.

Später berichtete er über das Verhalten der Richterin während meiner Ausführungen:

„Die hat bei deinem Plädoyer den Kopf in den Nacken geworfen und mit den Augen gerollt, so als wollte sie sagen: Interessiert mich nicht, mach, dass du zum Ende kommst.“



Gewaltverherrlichend? Ernst und Willy K. halten nichts von den Vorwürfen, die Ernst K. gemacht werden.

(Ganze Stellungnahme im Epilog. Seite 209)

Mein Sohn Willi kommentierte dies als „respektlos und voreingenommen.“

Aber, wie gesagt, das ist subjektiv, könnte jedoch von einem im Saal anwesenden Herrn des Vereins für Justizopfer e. V. belegt werden.



■ Gewaltverherrlichung

Der Vater ein Bundeswehr-Major, der Sohn gewann Olympia-Medaillen als Fechter. Doch vor dem Amtsgericht half ihnen das wenig: Ernst K. muss eine Geldstrafe berappen, weil er bei Facebook ein gewaltverherrlichendes Bild gepostet hat.

Dabei war Adoptivsohn Willy extra aus Thailand angereist, um Ernst K. als Zeuge zu entlasten. Der hatte im Vorhinein vermutet: „Mich erwartet kein fairer Prozess.“ Das Bild auf Facebook sei nur als Polemik gedacht gewesen (als Antwort auf einen Beitrag) und zeigte eine Frau, deren Hals aufgeschnitten wurde. Da verstand das Gericht keinen Spaß.

9.Parade - Riposte

Um zu erklären mein Delikt
Habe ich ein Plädoyer gestrickt
Und ganz einfach dargelegt,
Was mich bewegt:

Politik und Sport haben gemein:
Man muss vorbereitet sein.
Auf Angriff rechts, auf Angriff links
Auf Angriff oben - neuerdings.

Wer eines dieser drei vergisst,
Der ist ganz schnell angepöbel,
Weil der Angriff - wetten, dass ? -
Von der Seit´ kommt, die man vergaß.

Die Politik vergisst das schnell.
Sie setzt auf Rechts - universell,
Und lässt die andern Flanken offen.
Weil dort nichts kommt - so ist ihr Hoffen.

Mein Delikt - oh welch ein Frevel:
Messer wetzen, Pech und Schwefel
Kennt neben rechten Terroristen
auch linke und auch Islamisten.

In meinem Plädoyer habe ich mich auf die Pressefreiheit berufen und dargelegt, dass der Rektor der TU Dresden sehr einseitig gegen Pegida Stellung bezogen hat.

Er hat es der Politik gleich gemacht, die die Gefahr für die Demokratie ausschließlich von rechts sieht. Mein Post sollte bewirken, dass bei einer unkontrollierten Grenzöffnung die Gefahr besteht, auch islamische Terroristen (IS) zu importieren.

Ich erinnerte mich an Thomas de Maizières, der 2011 zusammen mit dem Sport eine Front gegen rechts geschmiedet hat.

Damals hatte ich ein Video in YouTube gepostet. ⁴⁾

So ähnlich wie in diesem Video habe ich mein Plädoyer gehalten. (Bild: Willi Kothny vs. Ignacio Casares)



10. Das Plädoyer

**Mein nächstes Plädoyer
Halte ich auf dem WC;
Dann hören es dort allemal.
Transgender vor dem Urinal
Und die Gonokokken ¹⁰⁾
Von den Wixern, die dort hocken.**

„Das Gericht zieht sich zur Beratung zurück“, so hört man es bei Alexander Holm oder Barbara Salesch.

Am Amtsgericht München schrumpft die Zeit der Urteilsfindung gefühlt auf einen Bruchteil von Sekunden.

Die gegenläufigen Bewegungen meines Arsches beim Hinsetzen und des Popos der Richterin beim Aufstehen, war in etwa die Zeitspanne, die zwischen Ende des Plädoyers und der Urteilsverkündung im Namen des Volkes verging. Dabei las sie das Urteil von einem vorgefertigten Blatt ab.

Das Resultat:

Das Urteil spiegelte die Anklageschrift 1:1 wider, ergänzt durch ein paar dürre Worte zur Aussage des Polizisten.

Nicht ein einziges Komma aus meinem Plädoyer.

Und was noch schlimmer ist:

Dieselbe Richterin, die gegen mich einen Strafbefehl verhängt hatte, war Vorsitzende der Verhandlung.

Meine Antwort auf den Strafbefehl damals war sicherlich nicht geeignet, das Neutralitätsgebot eines Richters zu fördern. D. h. die Richterin schien zweifelsohne befangen. Oder wer glaubt schon daran, dass sie ihren eigenen Strafbefehl aufheben würde?

Rechtssprechung à la Amtsgericht München.

Natürlich meine Schuld, weil ich keinen Befangenheitsantrag gestellt hatte. An so etwas denkt man als Laie nicht.

11. Das Urteil

**Was 'ne Richt'rin alles kann?
Kommt drauf an:
Meine hat es gar geschafft,
Zu ändern die Staatsbürgerschaft.**

**Sie macht, sie werden's nicht erraten,
Aus Deutschen - Schwupp - Südostasiaten.
So musste ich im Urteil lesen,
ich bin vom Volk der Siamesen.**

Ich verzichte darauf, hier eine Urteilsschelte vorzunehmen. Ich weise lediglich auf die Unfähigkeit der Richterin hin, simple Sachverhalte wiederzugeben, wie es von jedem Grundschüler erwartet wird. (Urteil Anlage 11)

Unübersehbar steht im Urteil auf Seite 2 (Gründe):
"Der Angeklagte ist thailändischer Staatsbürger."

Die Verleihung der thailändischen Staatsbürgerschaft an mich, einen pensionierten Deutschen Major und SWR-Journalisten im Ruhestand, ist vermutlich der Schlamperei der Richterin geschuldet. Zumal sie ein paar Zeilen vorher die deutsche Staatsbürgerschaft zugesprochen hatte. Also Doppelstaatler?

Wie auch immer.

Doch als sie mir die thailändische Staatsbürgerschaft zusprach, hätte sie sich nicht die Frage stellen müssen:

„Ist ein deutsches Gericht für einen Thailänder überhaupt zuständig, wenn der Angeklagte in Thailand kriminell (rechts) wurde?“

Was geht es das Amtsgericht München an, wenn ein thailändischer Staatsbürger in Thailand auf seinem thailändischen Computer etwas auf Facebook postet?

Ein Post zwar, als Antwort auf ein dümmlich naives Foto eines Deutschen Rektors einer Deutschen Uni. Eine Antwort, die den deutschen Rektor weder angreift noch beleidigt. Im Gegenteil: Dem Rektor wurde ausdrücklich zugestanden, auf Demos gehen zu können.

Ich möchte hier keine Urteilsschelte betreiben, weil das ja immer Auslegungssache ist. Auf das Glatteis begeben mich nicht, weil es ja der Gegenseite die Möglichkeit gibt zu kontern.

Mir geht es hier lediglich um die schriftlich beweisbare Unfähigkeit der Münchner Justiz.

Zum Beispiel, dass das mir ausgehändigte Urteil nicht unterschrieben ist. (Anlage 11/5)

Auf Facebook schrieb ein User auf Willis Account:

„Willi, was du im Gerichtssaal erlebt hast, war eine Farce. Das Urteil stand schon vorher fest und war ein Exempel. Warum? Weil dein Vater über lange Zeit durch seine journalistische Arbeit und mit dir und deinem Bruder durch eure sportlichen Erfolge in der Öffentlichkeit gestanden habt. Das war der ausschlaggebende Punkt, Erik wie einen Verbrecher zu verfolgen. Ein früherer Journalist wagt es, sich gegen das System aufzubegehren. Steff

**Du musst aufrecht stehn,
Darfst nicht in die Knie gehn,
Das wollen sie von dir.
Sag: „STOP“ – nicht mit mir.“**



Samantha Murphy

12.Schlamperladen

**Ob Absicht oder Schlamperei,
Dem Landgericht ist's einerlei.
Die Ladung ohne Unterschrift,
Ein Gericht braucht sowas nicht.**

**Auch der Name falsch geschrieben,
Man macht's in München nach Belieben.
Weil niemand auf die Finger schaut,
wenn da einer Scheiße baut.**

Wozu viele Worte verlieren.

Schauen Sie selbst: Anlagen 12/1 - 4

- Was meinen Namen betrifft; Erik wird mit k geschrieben, nicht mit c (Scheiß drauf, Schlamperei, kann passieren)
- Sehen Sie auf Ladung und Beglaubigung auch nur eine einzige Unterschrift? Noch nicht einmal die Richtigkeit der Abschrift ist unterschrieben. (Scheiß drauf, Schlamperei? Darf nicht passieren. Oder doch Absicht?)

13. Die Waffen der Justiz

Die Richterin – das muss man wissen,
Folgt dem eigenen Gewissen,
Das sich zwar spät, doch ungeniert
An Herrschaftsmeinung orientiert.

Anders ist's beim Staatsanwalt.
Er untersteht politischer Gewalt.
Deshalb geht es bei ihm schneller.
Und deshalb ist er krimineller:

Klan-Ganoven, Sexverbrecher
Halsdurchschneider, Messerstecher
Verfolgt er kuschelig und lieb.
Als sei's ein kleiner Eierdieb.

Doch wehe – denn das geht zu weit,
Du kritisierst die Obrigkeit.
Das weckt in ihm den Untertan.
Und dann bist du übel dran:

Tricksen, Lügen, Amtsmissbrauch,
Kollegen decken – klar doch, auch -
Und wenn's gar nicht anders geht.
Wird das auch falsch beurkundet.

Es ist Zeit, die ganze Situation zu reflektieren.

Ich staunte nicht schlecht, als ich über einen Anwalt die Prozessakte erstmals zu Gesicht bekam. Das (interne) Arbeitsblatt der Staatsanwaltschaft hatte es in sich:

Am 29.05.2018 vermerkte der Staatsanwalt unter Ziffer A und B meinen Aufenthaltsort nicht zu kennen und ließ mich zur Fahndung ausschreiben.

Begründung: - Straftat

Textzeile 1: - Gewaltdarstellung (Anlage 3/1-2)

Eine glatte Falschbehauptung. Auch Lüge genannt.

Zu diesem Zeitpunkt lagen dem Staatsanwalt mehrere Schreiben von mir vor, aus denen mein Aufenthaltsort ersichtlich war.

Vor allem aus 3 Dokumenten MUSSTE er meinen Wohnort kennen:

- 14.03.2018 Kontakt zu Rechtsanwalt Steffen Thoms (Anlage 13)
- 21.03.2018 Brief über meine Erreichbarkeit (Anlage 2)
- 13.04.2018 Brief an StA Ablehnung „Kuhhandel“ (Anlage 9/1-2)

Warum mache ich das alles? Anstatt die 500,-- EURO zu zahlen und dann Ruhe zu haben – so wie es die meisten Meinungsverbrecher tun.

Meine Gedanken schweifen zurück ins Jahr 1960, als wir uns auf dem Exerzierplatz der Kaiser Wilhelm Kaserne in Affenjacken zur Vereidigung im Karree aufstellten.



© Kolibri

Foto: Rainer Bernhardt, Wahlbinger Kreiszeitung

Dort streckte ich als 20 Jahre alter Rekrut meine Hand zum Schwur in den grauen Herbsthimmel und gelobte, „Recht und Freiheit des Deutschen Volkes tapfer zu verteidigen.“

Damit ging ich die Verpflichtung ein, für diesen Eid ein Leben lang einzustehen.

Recht und Freiheit sind für mich nicht bloße Worte, sondern Richtschnur meines Handelns.

Deshalb habe ich auch kein Problem, bei einem Gesetzesverstoß verurteilt zu werden, wohl aber, wenn dazu im Schlepptau des Prozesses von der Justiz gegen mehr Gesetze verstoßen wird, als ich es je getan habe. Und auch noch gegen mich.

Wenn ich also Staatsanwälte und Richter (verbal) angreife, um ihre Gesetzesverstöße offenzulegen, dann ist das die Umsetzung meines geleisteten Eides. Freiheit ist ohne Recht nicht möglich.

Und dann kommt noch etwas hinzu.

Kriege werden heute nicht mehr so geführt, wie wir es kennen. Ein Land greift das andere an. Die Waffen sprechen dann so lange, bis jemand die Oberhand gewinnt und den Frieden diktiert.

Kriege werden heute asymmetrisch geführt. Es gibt keinen klaren Angreifer und es gibt keine Kriegserklärung. Putin hat auf diese Weise die Krim mit grünen Männchen eingenommen.



Aber schon vorher gab es den Versuch, Militärposten mit Zivilisten zu „vertreiben“. Eine Banknote bezeugt den

legendären „grünen Marsch“, mit dem Marokko 1975 die Spanier aus der Westsahara vertrieb.

Mit der unkontrollierten Grenzöffnung wiederholt sich die „waffenlose“ Einnahme Deutschlands und Europas durch den Islam. Um das zu erkennen, braucht man nicht bei der psychologischen Kampfführung gedient zu haben.

Die Messermorde und Vergewaltigungen sind Vorboten dieser Inbesitznahme. England ist durch seine bürgerkriegsähnlichen Zustände (Stand 2024) bereits einen Schritt weiter. Dort brennt es wirklich. Das Fatale: Wir holen die Eroberer selbst ins Land und bezahlen sie auch noch.

In meinem Buch „Deutschland, es brennt“ habe ich die Situation geschildert, wie diese Inbesitznahme Europas systematisch angeschoben wurde. Im Internet postete ich dann das Schächten einer Christin durch IS-Schergen, um aufzuzeigen, was uns erwartet, wenn wir die Situation weiter so verharmlosen, wie es der Rektor der TU Dresden mit seinem dümmlich-naiven Post tat.

Dies ruft dann natürlich den Widerstand derer hervor, die mit Deutschland nichts anfangen können, oder sich darauf freuen, dass Deutschland sich verändern wird, oder gar hinter Bannern herlaufen mit der Aufschrift „Deutschland verrecke“.

Wäre ja auch nicht schlimm, wenn diese Auseinandersetzung durch Worte geführt würde, aber der Staat hat andere Mittel:

Die Mainstream-Presse, Polizei und die Justiz. Speerspitze ist dabei die Staatsanwaltschaft.

14. Der Staatsanwalt

**Bürger, pass auf, sonst hat er dich bald.
In seiner Gewalt
Und wenn er dich hat, geht es dir schlecht.
Dann bricht er das Recht;
Der Staatsanwalt.**

Nun, es kann ja mal vorkommen, dass bei erhöhtem Arbeitsaufkommen so ein Schreiben über einen Aufenthaltsort im Sekretariat einfach abgeheftet wird und es der Staatsanwalt gar nicht zu Gesicht bekommt.

In diesem Fall kann es nicht so gewesen sein, denn der Faden der Rechtsbeugung wird weiter gesponnen.

Der Staatsanwalt hat mich ganz bewusst in der Fahndungsliste belassen, obwohl er spätestens bei der Ausstellung meines neuen Reisepasses die Gelegenheit dazu gehabt hätte, mich wieder aus der Fahndungsliste zu streichen.

Was war geschehen?

Mein Reisepass war abgelaufen. Ich fuhr Anfang 2019 zur Deutschen Botschaft nach Bangkok, um einen neuen zu beantragen.

Wenig später bekam ich ein Schreiben der Botschaft, in dem ich erfuhr, dass sich die Ausstellung des Passes verzögert, weil ich in der Fahndungsliste stünde.

Hier erfuhr ich erstmals, dass ich gesucht werde.

Nach Klärung der Formalitäten erteilte der Staatsanwalt grünes Licht für die Erstellung eines neuen Reisepasses.

Und jetzt kommt's.

Ich war beim Auswärtigen Amt in der Liste der im Ausland wohnenden Deutschen gemeldet.
(Anlage 14)

Spätestens jetzt lag kein Grund mehr vor, mich in der Fahndungsliste zu belassen, zumal mein neuer Wohnsitz Chonburi in den Pass eingetragen wurde.
(Anlage 15)

Es wäre die Pflicht des Staatsanwalts gewesen, mich zu streichen und mir stattdessen ggf. eine Vorladung zu schicken.

Das Schlimme an dieser ganzen Prozedur waren die Nebenwirkungen. Als Soldat würde ich sagen „Kollateralschäden“

Dazu muss man wissen, dass mein Sohn Willi und ich sehr gute Beziehungen zur Deutschen Botschaft hatten.

Willi, durch sein humanitäres Projekt zum Wiederaufbau von Ban Bangsak, einem Fischerdorf von Seezigeunern an der Andamansee. Willi gehörte zum Stab der Deutschen Botschaft, um Leichen zu identifizieren, Deutsche in Krankenhäusern zu betreuen oder Touristen bei der Heimreise zu helfen. Später machte er sich mit dem Projekt „Willi hilft“ selbstständig. ⁵⁾

Ich habe für die Deutsche Botschaft ein halbes Dutzend Videos über humanitäre Projekte gedreht. Ein Film davon „Sonne für die Tiefkühltruhe“ ⁶⁾

Als die Botschaft von Staatsanwalt Weinzierl erfuhr, dass sie mit einem „Gewaltdarsteller“, der in der Fahndungsliste steht, war die Zusammenarbeit beendet.

Raz-Faz, ohne jede Ankündigung und Begründung. Das hat mich mehr berührt als das ganze juristische Gezänk. Ich bekam Albträume. An einen kann ich mich besonders gut erinnern.

15. Der Albtraum

Ich hatte einen Traum,
Man glaubt es kaum.
Man servierte mich als Fisch.
Bei der Justiz am Mittagstisch.
Im Gerichts-Kantinenraum.

Ich trau' denen einen Mord zu,
dann ham sie Ruh',
Denn Staatsanwaltschaft und Gericht
Halten dicht.
100 Jahre Akten zu.
Wie schon einmal beim NSU.¹¹⁾

Würde ich mich kleinkriegen lassen? Nein.
Würde ich weiterhin Widerstand leisten: Ja.
Mit Gewalt? Nein.
Womit dann? Mit Worten.
Warum? In München
sind Staatsanwaltschaft und Gericht eine
verschworene Gemeinschaft. Man tut einander nicht
weh. Blicke zwischen Richter und Ankläger genügen
zur Verständigung. Man geht gemeinsam zum
Essen, plaudert – Schlimmer noch: In München
tauchen Staatsanwälte und Richter ab und an ihre
Posten. Man versteht sich. Eine Krähe hackt der
andern kein Auge aus.

In meinem speziellen Fall kommt noch eine Besonderheit hinzu:

Ich habe mit der Staatsanwaltschaft von Anfang an „Klartext“ geredet, habe mir nichts gefallen lassen, habe fehlende Unterschriften beanstandet, ihr Schlampigkeit vorgeworfen und da könnte es schon passieren, dass folgendes Szenario im Bereich des Möglichen ist.

**Der Kothny mupft auf?
Dem hau'n wir eins drauf,**

**Machen ihn platt,
Und sagen ihm glatt
Wo der Frosch die Locken hat:**

**Wo er ist? Keine Ahnung.
„Ausschreiben zur Fahndung!“**

So ähnlich könnte ein Dialog im Sekretariat der Staatsanwaltschaft stattgefunden haben. Aber das ist natürlich reine Spekulation.

Keine Spekulation hingegen sind die Rechtsbeugungen der Justiz, die ich bisher nur von meinen Reportagen aus dem kriminellen Milieu kannte.

16. Der Satzbaukasten

**Staatsanwalt und Politik
Haben einen super Trick:
Wenn sie nicht mehr weiterwissen,
Lässt der Satzbaukasten grüßen.**

**Dort finden sie dann gut sortiert.
Argumente programmiert.
Die zwar alle inhaltsleer.
Doch deshalb liebt man sie so sehr.**

Das Arbeitsblatt des Staatsanwalts enthielt so viele Fehler, die ich es als juristischer Laie gar nicht werten kann: (Anlage 3)

- Unwahre dienstliche Behauptungen zu meinem Nachteil (Unbekannter Wohnort)
- Ausschreibung zur Fahndung als Gewaltdarsteller.
- Rufschädigung. (Botschaft)
- Nichteinhalten der Verpflichtung eines Staatsanwaltes Fakten pro und contra zu ermitteln.

In der Folge:

- Erschleichen einer Unterschrift
- Freiheitsberaubung

Da half nur eines:

§ Strafanzeigen gegen Staatsanwälte.

Ich mache es kurz: Diese Strafanzeige gegen Florian Weinzierl zog weitere Strafanzeigen nach sich:

- Gegen den Oberstaatsanwalt und den
- Generalstaatsanwalt.

Nicht ein einziger dieser Staatsanwälte nahm zu dem Spannungsbogen zwischen Rechtsbeugungen und Schlampereien Stellung. Dabei hatte ich die Vorwürfe sehr präzise formuliert. Mit Quellenangabe.

Es würde dieses Buch auf mehr als 500 Seiten aufblähen, um diese Auseinandersetzung zu dokumentieren.

Das sah wohl auch der Oberstaatsanwalt in seinem Bescheid vom 21.11. 2019 so. Auf Seite 1 wischte er alle meine Vorwürfe mit einem Modul aus dem Satzbaukasten weg: (Anlage 3/3)

„Bloße Vermutungen rechtfertigen es nicht, jemandem eine Tat zur Last zu legen.“

Juristisch genial,
So genial, dass die anderen Instanzen genauso verfahren und ihrerseits Module aus dem Satzbaukasten zogen.

So formulierte etwa der Generalstaatsanwalt am 16.01.2020:

„Das Beschwerdevorbringen enthält keine relevanten neuen Tatsachen, Beweismittel oder Rechtsausführungen....(oder) Gesichtspunkte, die eine Abhilfe rechtfertigen würde.“ (Anlage 3/4)

Inzwischen hatte ich aus der Gerichtsverhandlung gelernt, dass man Anträge stellen muss und genau präzisieren, worum es ging.

Also ging ich in die nächste Instanz. Siegesgewiss. Ich wusste ja jetzt, wie man es macht.

An das Oberlandesgericht formulierte ich 15 Einzelanträge und fügte die dazu erforderlichen Beweismittel hinzu. Ich wollte das Gericht dazu zwingen, ganz konkret zu den einzelnen Verfehlungen Stellung zu beziehen.

Dazu ein Beispiel:

Es spielte am Münchner Flughafen.

Datum unbekannt.

Sie werden gleich erfahren, warum.

Bei der Passkontrolle wurden mein Enkel und ich herausgewunken. Ein Polizist eröffnete mir, dass ich im Fahndungsregister stehe. Mir sollte im Auftrag

des Staatsanwalts ein „Zustellungsbevollmächtigter“ zugeordnet werden.

Anmerkung: Ein Zustellungsbevollmächtigter ist eine Person, die Schreiben der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts an meiner statt entgegennimmt und sie an mich weiterleitet.

Der Polizist füllte ein Formblatt mit meinen Personalien aus, ordnete mir eine Zustellungsbevollmächtigte zu, händigte mir eine Kopie des Schreibens aus und ließ sich den Empfang von mir quittieren. (Anlage 16)

So weit, so gut. Alles schien seinen geordneten Gang genommen zu haben.

Erst daheim bemerkte ich, dass das Ganze unter dem **Briefkopf der Bundespolizei** verfasst war, kein Datum trug und unter meiner Unterschrift aufgeführt war, dass ich der **Vollmachtgeber** sei. Und ein paar Tage später fand ich heraus, dass die Zustellungsbevollmächtigte eine Justizangestellte ist.

Wie praktisch für den Staatsanwalt. Er schiebt ein Schreiben an mich bei seiner Kollegin unter der Tür durch und schon gilt es als zugestellt, und die Fristen fangen an zu laufen.

Darauf muss man erst mal kommen.

Früher wäre so ein Vorgehen im ZDF bei Eduard Zimmermann unter dem Titel „Nepper, Schlepper, Bauernfänger“ gesendet worden. In meinen Augen schlichtweg Betrug, angestiftet durch den Staatsanwalt, der, wie im Arbeitsblatt vermerkt, die Unterschrift von mir „freiwillig“ eingefordert. Ein Codewort für die Polizei, mich auszutricksen?

In der Beschwerde an das Oberlandesgericht – gegen den Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft – habe ich in Antrag Nr. 12 auf diese Praxis hingewiesen und hätte natürlich gerne eine Antwort erhalten. (Anlage 17/5)

Auch, wie es sein kann, dass ich ein Dokument mit dem Briefkopf der Bundespolizei (sozusagen als Bundespolizist) unterschreiben sollte. (Anlage 16)

Als ich den Brief am 14.08.2020 um 13 Uhr 44 in Banglamung unter der Tracking-Nr. RR 3433 8607 7 TH aufgab, rieb ich mir die Hände. Die Richter konnten nicht mehr ausweichen. Ich hatte da alle Beweismittel in den 0,638 kg schweren Brief hineingepackt. Ein Ausweichen auf Module war nicht möglich. Sie mussten Stellung beziehen. So oder so. Für mich oder gegen mich.

Doch mitnichten:

Der Inhalt der Magier-Kiste der Münchner Justiz überraschte mich aufs Neue.

Das OLG zauberte einen (Tärräää-Tärräää) Trick aus dem Ärmel: Sie erkannte meine siebzehn Einzelanträge nicht an und forderte, „eine in sich geschlossene und aus sich heraus verständliche, konkrete und substantiierte Sachdarstellung.“ (Anlage 17/13)

**Da fiel mein Entschluss
Mein nächster Schuss
Ist ein Gedicht,
Das versteh´n die Richter nicht.**

**Und ich hoffte insgeheim
Sie lassen ihr Chinesisch sein.
Und reden, wie’s wir Bürger tun,
Und nicht um den heißen Brei herum.**

**Doch so ein Jurist
Ich hielt es nicht für möglich, ist
wie seit Ludwig Thoma bekannt
„Auch sonst von mäßigem Verstand.“**

**Oder ist es vielleicht so?
Dass Juristen Order kriegen,
Vom Politbüro
Und sich danach verbiegen.**

**Dann wird aus ihrer Sicht
Die Ungerechtigkeit zur Pflicht
Und so gesehen macht sie’s gut.
Die Rechtsverdreher-Brut.**

17. Circulus Vitiosus ⁷⁾

**Eine Krähe – das ist Fakt -
Andern nicht ins Auge hackt.
Bei Politik und bei Justiz
Schützt man sich auch.
Und keiner sieht's,
Denn das ist Brauch.**

Viele glauben noch an die Gewaltenteilung:

- Legislative
- Judikative
- Exekutive
- Presse

Doch diese Teilung gibt es nicht mehr.

Wie Politik, Justiz, Polizei und Presse sich gegenseitig den Ball zuspielen, und dass kaum jemand diesen Teufelskreis beängstigend findet, ist beängstigend.

Und so funktioniert es:

Meist ausgelöst durch politische Denunzianten, gibt die Politik der Staatsanwaltschaft Order zur Verfolgung. Diese klagt an und wenn sie Glück hat, findet sie willige Richter, die im Sinne des Systems

verurteilen. Noch sind einige Richter standhaft, aber wie lange noch?

Wer sich gegen dieses System wehrt, hat es gleich mit drei Gegnern zu tun und wird im Kreis durch die Arena gejagt.

Anzeige gegen den Staatsanwalt
Anzeige gegen den Oberstaatsanwalt.
Anzeige gegen den Generalstaatsanwalt.

3 x Schuss in den Ofen.

Auf juristischer Ebene ist kein Blumentopf zu gewinnen. Ich wechsele auf die politische Ebene, reiche Beschwerde bei der Justizministerin ein. Sie führt über die Staatsanwälte Dienstaufsicht und kann ihnen auf die Finger klopfen.

Und jetzt nimmt das Teufelskarussell Fahrt auf:
Die bayerische Justizministerin gibt am 24. März 2020 die Prüfung meiner Beschwerden gegen die Staatsanwälte an die Staatsanwaltschaft zurück.
(Anlage 18/1)

Nachdem nun die Staatsanwaltschaft über die „Ungereimtheiten“ der Staatsanwaltschaft befunden und das Ergebnis an das Justizministerium mitgeteilt hat, die Antwort an mich. Frei übersetzt: Alles in

bester Ordnung. Im Juristendeutsch nachzulesen in Anlage 18/2-3.

Das ist so, als würde man einen Hühnerdieb mit der Aufklärung des Diebstahls beauftragen und das Ergebnis dann zu den Polizeiakten nehmen. .

Ich informiere alle im bayerischen Landtag vertretenen Parteien. Keine Reaktion.

Aber keine Angst: Aber es kommt noch dicker.

**Das Spiel genauso funktioniert,
Wie beim Stier, der vorgeführt.
Von Toreros - Welch ein Mut -
Im Kreis gejagt wird und verreckt,
Im eig'nen Blut.
Das gleiche Spiel im Endeffekt.**

Der weiterer Torero betritt die Arena.

18. Der Bürgerbeauftragte

**Ein Bürgerbeauftragter in Bayern
soll verhindern das Verschleiern
von Fehlverhalten durch den Staat
wenn er verlässt den Tugendpfad.**

**Doch sieh an – oh welch ein Graus -
Der Ombudsmann kennt sich nicht aus.
Er beendet diese Zwiste
Und greift in die Satzbaukiste.**

Mit der Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Staatsanwaltschaft habe ich den Vorgang auf die politische Ebene verlagert.

Die Justizministerin hat aber die Angelegenheit wieder an die Staatsanwaltschaft zur Bearbeitung zurückgegeben. Das Ergebnis ist bekannt.
(Anlage 18)

Blieb als letzter Ausweg, das Fehlverhalten der Justizministerin durch den Bürgerbeauftragten von Bayern prüfen zu lassen. (Anlage 19)

Durch die Staatsanwaltschaft „beraten“ greift der Bürgerbeauftragte ebenfalls in den Satzbaukasten und zieht ein Modul:

„Offensichtlich haltlose Strafanzeigen können in der Regel von der Staatsanwaltschaft bearbeitet werden, welcher der Angezeigte angehört, da nicht damit zu rechnen ist, dass eine andere Staatsanwaltschaft zu einem anderen Ergebnis kommen würde.“ (Anlage 19, vorletzter Absatz)

Womit er im Prinzip natürlich recht hat, weil sich ja Staatsanwaltschaften, wie Krähen, gegenseitig kein Auge aushacken.

Mir fehlen einfach die Worte. Das ist also der Rechtsstaat, dem ich 25 Jahre als Soldat gedient habe.

**Ein Circulus Vitiosus ist ein Kreis
Der sich in den Schwanz rein beißt
Er kennt am Anfang schon das Ende.
Und wäscht in Unschuld seine Hände.
Egal, wie das Ergebnis heißt.**

19. Die Beglaubigung

**Der Vorfall, nicht der Rede Wert,
Wär er nicht im Grund verkehrt.
Wenn jemand mit dem Kuli-Stift
Beglaubigt eine Unterschrift.**

**Verkehrt daran ist leider nur,
Es war die eig'ne Signatur.
Doch am Münchner Landgericht
Stört sowas weiter nicht.**

**Der Vorfall ist genullt.
Den Mann trifft keine Schuld.
Da wollt halt einer Dienstbeflissen
Auch mal mit den Großen pissen.**

Man mag es kaum glauben.

Als ich gegen das Urteil des Landgerichtes auf der Geschäftsstelle Berufung einlegte, nahm das ein Rechtspfleger zu Protokoll und, ich muss sagen, er war mir dabei sehr behilflich. Ein wirklich sympathischer Mann.

Schließlich reichte er mir das Schriftstück zur Unterschrift. Ich setzte sie unter das Schreiben.

Voll Vertrauen in die Deutsche Justiz achtete ich nicht auf den Hütchentrick danach:

Der Rechtspfleger ging zum Kopierer, kopierte das Original und unterschrieb es. So jedenfalls sah es für mich aus.

Erst daheim bemerkte ich, dass er seine – total unleserliche – Unterschrift nicht auf meine Kopie setzte, sondern mit ihr seine eigene Unterschrift beglaubigte.

Und als i-Tüpfelchen anmerkte, dass das alles maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig ist. (Anlage 20/2)

Verstehen sie jetzt, dass ich der Münchner Justiz nichts mehr glaube? Dass ich keine Unterschrift akzeptiere?

**Glaube keiner Unterschrift.
Kein Richter oder Rechtsarbeiter
Und sei es auch ein noch so Gscheiter,
zeigt sie Dir auf dem Gericht,**

**Glaub mir: Jeder Rechtsdompteur,
Und sei er noch so dienstbeflissen
Auf seine Unterschrift is gschissen.
Ich schwör.**

20. Freundlicher Richter

**Wenn ein Richter freundlich ist,
Glaub es nicht.
Denn du merkst sehr bald,
Er schießt aus dem Hinterhalt.**

Die Richterin in der zweiten Instanz am Landgericht war – im Gegensatz zur ersten – freundlich und wirkte verständnisvoll. Kam sogar in Jeans, die sie unter der Robe versteckte. Ich hatte ein gutes Gefühl.

Die Verhandlung verlief fair. Der Hammer kam erst nach der Urteilsverkündung, im schriftlichen Urteil.

Ich fragte mich: Warum macht sie das?

Die Antwort gab mir ein Freund in Pattaya. Er war in Hamburg auch mal Beisitzer:

„Der Richter ist auf zwei Schöffen angewiesen. Ist er zum Angeklagten unfair, könnte dies die Schöffen auf die Seite des Angeklagten schlagen.

Ihnen muss sie vorgaukeln, dass sie den Delinquenten fair behandelt. Damit hat sie es dann einfacher, bei der Beratung im Hinterzimmer die beiden in ihrem Sinn zu beeinflussen.“

21.Mäßiger Verstand

**Er war ein guter Jurist
Und von mäßigem Verstand,
Das ist bekannt,
Dem, der Ludwig Thoma liest.**

**Ich weiß, ich wiederhole mich.
Doch mit demselben Federstrich
Schreibt auch die zweite Richterin.
Denselben Scheiß ins Urteil rin.**

**Ich frage mich, sind alle doof.
Am bayerisch-richterlichen Hof?**

Ich frage mich auch, was kann ein Urteil taugen, wenn schon bei der simplen Wiedergabe der Personalien Fehler über Fehler auftreten: Den falschen Vornamen ignorieren wir mal. Er wurde vermutlich aus dem 1. Urteil übernommen. (Anlage 21)

Doch dann kommt es im Urteil, Ziffer II, „persönliche Verhältnisse“ knüppeldick: (Anlage 22/5)

Beispiel 1:

„Der Angeklagte wurde am 10.04.1940 in Troppau / Deutschland geboren. Der Angeklagte wuchs dort auf und war später hauptberuflich bei der Bundeswehr tätig, zuletzt als Major.“

Der Geburtsort ist richtig, falsch ist, dass ich dort aufwuchs. Ab 1945 wurde Troppau in Opava umbenannt und Teil der Tschechoslowakei.

Frage 1: Wie kann jemand täglich einen Schulweg zwischen Opava / CSSR und Bergen/ Norwegen von 2×1.900 km zurücklegen?

Frage 2: Wie kann jemand, der in einem sozialistischen Staat aufwuchs, zur Bundeswehr gehen?

Beispiel 2:

„Der Angeklagte hat gesundheitlich keine Probleme.“

Falsch: Meine Probleme lagen dem Gericht in einem ärztlichen Attest des Bangkok Hospitals Pattaya vor. Die Richterin weigerte sich, das Attest zu den Akten zu nehmen. Sie vertraute lieber ihrem Röntgenblick. (Aus persönlichen Gründen mache ich dieses Attest nicht öffentlich)

Beispiel 3:

„Seine deutsche Krankenversicherung hat er aufgrund des Umzuges nach Thailand gekündigt.“

Falsch: Im Gegenteil. Die Kasse hat mir, trotz mündlicher Zusage, die Police weiterführen zu können, gekündigt. Der Umzug geschah auch nicht freiwillig, sondern war eine Flucht vor der Antifa.

Wie bescheuert müsste ich denn sein, eine Versicherung von mir aus zu kündigen, bei einer Frau, die einen angeborenen Herzfehler hat und bereits zwei Operationen am Herz hatte. (Anlage 23)

Allein daran ist zu sehen, wie leichtfertig eine Richterin mit derartigen lebensentscheidenden Dingen umspringt.

Frage: Wozu hat eine Richterin studiert, wenn sie Sachverhalte nicht wiedergeben kann, die im Anforderungsprofil eines Grundschülers liegen?

Diese Arbeitsweise hat zwar unmittelbar nichts mit dem Vorwurf der Gewaltdarstellung zu tun, wirft aber die Frage auf, wie kompetent die Richterin bei schwierigen Abwägungsfragen ist. Wenn schon so einfache Dinge, wie das Zusammentragen von simplen Fakten, aus dem Ruder laufen. Ludwig Thomas' Analyse über Juristen ist vermutlich doch nicht soooo verkehrt.

22. Schlüpfrige Gedanken

**Ist ein Urteil nicht fundiert,
Holt man schnell aus Mottenkisten,
- Weil es ja immer funktioniert -
Nationale Sozialisten.**

**Selbst wenn das noch nicht genügt,
Und das Urteil käm´ ins Wanken,
Wird schnell noch was hinzugefügt,
Und sein's schlüpfrige Gedanken.**

Ich möchte auf die Urteilsbegründung nicht weiter eingehen, weil man die Begründung der Richterin ja so oder so sehen kann.

Aber eine Sache hat mich doch sehr erstaunt – und verärgert, weil dieser Punkt zu keinem Zeitpunkt der Verhandlung zur Sprache kam.

In ihrer schriftlichen Urteilsbegründung ließ die Richterin folgenden Satz einfließen: (Anlage 22/10)

Seite 11, Ziffer V. Rechtliche Würdigung:
„..... eine solche Darstellung als Blickfang ist aber ebenso wie pornografische Darstellung oder die Darstellung von Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen nicht zulässig.“

Na also: da haben wir doch neben dem Fakt eines durch die Meinungsfreiheit gedeckten Postings Urteils-verschärfende Vorurteile zusammengefasst, nebeneinander stehen:

1. Gewaltdarsteller
2. Pornographie
3. NS-Kennzeichen

So wird in der Post-Merkel-Ära Recht gesprochen.

**P
O
R
NS-KENNZEICHEN
O
G
R
GEWALTDARSTELLER
P
H
I
G**Ehts noch?

23.Jesus

**Himmel-Herrgott-Sakrament,
Kruzifix, der Rechtsstaat brennt.
Selbst als ich Jesus hab´ zitiert,
Hat das Gericht ihn abgeschmiert,
Und so mein letztes Wort verpennt.
Sack Zement.**



Wenn Sie in die Alte Pinakothek in München gehen, werden Sie eine Tafel mit Werken von Stefan Lochner (1435) sehen, mit 6 Gewaltdarstellungen drauf. Sechs weitere Darstellungen finden sie in Frankfurt am Main. Allesamt, Gewaltverherrlichungen pur.

Kreuzigen, erstechen, im Wasser kochen, enthaupten, erschlagen, die Haut bei lebendigem Leib abziehen. Die ganze Palette menschlicher Abartigkeiten.

Noch nicht einmal die grausamste aller Hinrichtungen konnte die Richterin bewegen. (Anlage 27)

Mit nicht einem einzigen Wort geht sie auf mein „letztes Wort“ ein. Auch dieses Plädoyer hätte ich gegen die Wand des Pissoirs halten können.

24. Heute kein Gedicht.

Warum?

Weil ich mir keine Gedanken mache.

In ihrem Urteil stellte die Richterin auf Seite 10 zweiter Absatz Folgendes fest: (Anlage 22/10)
„Der Angeklagte hat sich nach Ansicht des Gerichtes überhaupt keine Gedanken gemacht, als er dieses Bild.... bei Facebook einstellte.“

Es ist unmöglich, seine Gedanken abzuschalten. ¹³⁾

In meinem letzten Wort habe ich festgehalten, dass es mir darum ging, einen Blick hinter den Zaun zu werfen, der uns – wie schon damals im III. Reich – von der Regierung verwehrt wird.

Auszug:

„War es unter Hitler ein (KZ)-Zaun aus Metall, verhindert heute ein virtueller Zaun den Blick in die Realität. Zu den Nazi-Gräueltaten sagen wir heute mit Recht: „Nie wieder.“ Das gilt für mich auch für Gräueltaten aller Schattierungen. Ethnisch, politisch, religiös.“

Hat das die Richterin nicht zugehört? Weil sie an ihren pornografischen Fantasien bastelte?

25.Arschloch

**Bezeichnet einer sich als Nummer
Dann ist das ein ganz ein Dummer.
Da kann man zu ihm Arschloch sagen,
denn Nummern können nicht verklagen.**

Es kam, was am Ende einer Gerichtsverhandlung kommen muss: Die Rechnung.

Jeder Handwerker, jeder Autor lässt sich ja auch sein Produkt bezahlen.

Da die Arbeit von Staatsanwaltschaft und Gerichten aber so miserabel war, fand sich offenbar niemand, der die Rechnung unterschreiben wollte. Aber einer musste ja in den sauren Apfel beißen.

Der Name des Verfassers mutierte zur Nummer:

R 111

Für die Geldstrafe verlangte R 111 900,-- Euro. Für die Gerichtskosten wollte er 980,50 Euro haben. Summe: 1.880,50 EURO. (Anlage 12/5)

Ich weigerte mich, die Strafe zu bezahlen und schickte am 18.09.2020 einen gesalzenen Brief an die Nr. R 111.

Hier ein Auszug: (Original nicht mehr vorhanden)

An den Sachbearbeiter R111
Der Datenverarbeitungsanlage
der Staatsanwaltschaft München I
Linprunstraße 25
80335 München
Germany

Betr: 1. Rechnung in Strafsachen
 gegen Erik Kothny
 2. Erinnerung

Hi Sachbearbeiter R111.

Eine Anmerkung vorweg:
Ich bin K-100440, der Sachbearbeiter der
Datenverarbeitungsanlage Villa Kothny,
Zimmer Nr. A-001.

Mein Operator meint, man solle doch besser direkt von Datenverarbeitungsanlage zu Datenverarbeitungsanlage, unter Umgehung eines analogen Ausdrucks, kommunizieren. Deshalb wird die Antwort auf dein Schreiben – um analoge Fehler zu vermeiden - direkt von Identitätseinheit zu

Identitätseinheit unserer beiden Datenverarbeitungsanlagen übermittelt. Die unanaloge Form hat ja den Vorteil, dass die Kommunikation zwischen zwei digitalen Identitätseinheiten auf Augenhöhe erfolgt, und sich mein Operator die Unterschrift sparen kann, da ja – wie auch in deinem Fall - mit Datenverarbeitungsanlage erstellt.

Auch würden emotionale Entgleisungen wie „*Sesselfurzer*“ der Vergangenheit angehören, wenn man sie erst gar nicht in den digitalen Wortschatz einer Datei einprogrammiert. Und da wir Identitätseinheiten keine Arschlöcher haben, kämen wir von uns aus erst gar nicht auf den Gedanken, solche Vokabeln zu verwenden.

Mir musste das Wort „*Sesselfurzer*“ ja auch erst handschriftlich und temporär eingegeben werden, da es in meinem Programm nicht vorhanden ist. Es wird auch wieder gelöscht.

Sogar die verlogenen Anrede- und Schluss-Formulierungen, wie „sehr geehrt“ oder „mit freundlichen Grüßen“ können wir uns als digitale ID-Einheiten sparen, zumal sich unsere Programmierer in Wirklichkeit die Pest an den Hals wünschen. Ich lasse diese Floskeln deshalb einfach weg und beschränke mich auf ein „Hi“ vorne und hinten und die sachlichen Feststellungen zwischendrin. OK?

Sachliche Feststellungen:

1. Dein Schreiben vom 06.08.2020 ist bei mir in Thailand nach 42 Tagen Laufzeit am 18.09.2020 eingegangen, eine Reaktion meinerseits also erst am 17.10.2020 erforderlich. Dass ich jetzt schon reagiere, ist ein Entgegenkommen meinerseits.
2. Ich akzeptiere die Geldstrafe von 900,-- Euro nicht und werde sie nicht bezahlen.

.....

..... Hier sind Fragen zur Rechnung formuliert.

.....

Also dann, Hi

Dieses Schreiben wurde mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt und ist daher nicht unterzeichnet. Eine analoge Kopie mit Unterschrift und biologischem Dienstsiegel wird für analoge Mitarbeiter der StA nachgereicht.

Für die Übereinstimmung mit der Urschrift



Erik Kothny

Biologisches Dienstsiegel

26. Umwortung

Hohes bayrisches Gericht,
Ich zahle meine Strafe nicht.

Wer auf der Uni aufgepasst,
Weiß, darauf folgt dann Knast.

Doch was macht der Staatsanwalt?
Er setzt mafiös auf die Gewalt.

Das Gericht hat in seinem Urteil 30 Tagessätze à 30 Euro festgesetzt.

Die Revision verpuffte, weil ich finanziell nicht in der Lage war, eventuell anfallende neue Gerichtskosten zu tragen. Auch fand ich keinen Anwalt, der mich verteidigen wollte.

Aber: Ich weigerte mich, die Strafe zu bezahlen.
(Gründe in Anlage 24, Ziffer 2g)

Da sich in meinem Fall die Rechtsprechung nicht an Gesetz und Recht gehalten hat, weitere Rechtswege geblockt und andere Abhilfe nicht möglich war, und auch Horst Seehofer erklärte, „*Wir leben in einer Herrschaft des Unrechts*“ nehme ich gem. Ziffer 4 GG Artikel 20 das Recht auf Widerstand in Anspruch.

Kaum habe ich meinen Widerstand erklärt, beugt doch die Staatsanwaltschaft schon wieder das Recht. Und zwar durch eine **Umwortung**.

Rechtspfleger „H“ wandelt die Bezahlung der Gerichtskosten in eine Bezahlung der Strafe um und fordert die bereits entrichteten Gerichtskosten erneut ein.

Bei Nichtbezahlung droht der Rechtspfleger mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.(Anlage 25)

Warum macht der Staatsanwalt das?

Die Gerichtskosten können gepfändet werden, die Strafe nicht.

Bei Nichtbezahlung der Strafe erfolgt die Einladung in den Knast.

In meinem Fall 30 Tage.

Das habe ich bewusst provoziert.

Ich wollte ins Gefängnis, um die bayerische Justiz ad absurdum zu führen.

Vermutlich wollte dies die Münchner Staatsanwaltschaft verhindern und griff erneut zur Rechtsbeugung. Diesmal stand Nötigung auf dem Programm.

27. ℔

**Hitler und Hallelujá
Fangen beide an mit „H“
Doch ein „H“ so ganz allein,
Könnť auch ein Hurensöhnchen sein.**

**Nur bei der Justiz, der lahmen,
Gilt ein „℔“ - dahingerotzt,
Mit einem Schnörkel aufgemotzt,
Als ganzer Namen.**

Im Strafgesetzbuch (StGB) § 43 wird die
Ersatzfreiheitsstrafe wie folgt definiert:

An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt
Freiheitsstrafe. Einem Tagessatz entspricht ein Tag
Freiheitsstrafe. Das Mindestmaß der
Ersatzfreiheitsstrafe ist ein Tag.

Ich habe mich geweigert, die Geldstrafe zu bezahlen.
Deutlich? Ich glaube schon. Ich wollte in den Knast.

Was aber macht die Münchner Staatsanwaltschaft.
Sie kontert mit der Zwangsvollstreckung,
unterschrieben mit einem ℔. (Anlage 25/1-2)

28. Verfassung

**Sprechen Richter der Verfassung,
Ist es hochpolitisch;
Und außerdem Systemanpassung,
Und so gut wie gar nicht kritisch.**

Zugegeben, ich wollte das Verfassungsgericht mit meiner Beschwerde reinlegen.

Ich habe die Beschwerde nur mit dem Aufwärtshaken eines K „unterschieden“ und einen Daumenabdruck als „Dienstsiegel“ hinterlassen.

Die Beschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen, nicht begründet und für unanfechtbar erklärt. In einem Merkblatt klagte das Verfassungsgericht zudem mit Überlastung.

Und auch ich hätte konsequent in die nächste Instanz gehen müssen, um alle Rechtswege durchzukauen. Doch das war einfach mangels Geldes nicht möglich und außerdem fand ich keinen Rechtsanwalt. 13 angeschriebene Anwälte sagten entweder ab oder antworteten erst gar nicht.

Ein Freund hatte eine einfache Erklärung. Er schrieb:

„Ich kann mir kaum vorstellen, dass ein Anwalt seine Zulassung riskiert. Zumal du ja absolut alles öffentlich zugänglich machst.

Wenn du trotzdem einen findest, nimm ihn nicht, der ist so blöd Dass er dich noch tiefer reinreitet.

Bleib besser den Rest deines Lebens in Thailand, weil du mindestens 4 Jahre bekommst, als Deutscher, schon allein deswegen, weil du den Staatsanwälten und Richtern ganz schön (Bravo, find ich gut) in die Eier trittst.“

Mein Plan war gescheitert. Ich hätte mir gewünscht, dass man die Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht aufgrund der fehlenden vollständigen Unterschrift zurückweist.

Damit hätte das Verfassungsgericht dann indirekt die Rechtswidrigkeit der Unterschrift unter der Hausdurchsuchung bestätigt.

Aber vielleicht schnallten die Verfassungsrichter meine Absicht und tricksten mich durch die Zurückweisung meines Begehrens aus.

29. Nicht zuständig.

**Der Europäische Gerichtshof,
Mei, was ist der Hof doof.
Da braucht man gar nicht erst zu klagen.
Denn der Hof hat nix zu sagen.**

Dieses Kapitel ist mit der Überschrift beantwortet.

Dieselbe Antwort hatte ich schon vom
Generalbundesanwalt bekommen.

Es geht aber noch dreister. Das wiederum ist einen
Vierzeiler wert.

**Und, was soll ich ihnen sagen?
Auch beim BGH: Die Klagen
Werden schlichtweg ignoriert
Und ohne Antwort aussortiert.**

Bleiben also Sie, verehrte Leser, die oberste Instanz.

Danke, dass sie mir zugehört haben.

30. Dank an die Polizei.

**Ich sage es mal so, wie's ist.
Der einzig Faire
In der Affäre
War der Durchsuchungs-Polizist.**

**Er stellte fest, ganz unumwunden,
Festgehalten im Rapport,
Unterschrieben noch vor Ort:
„Schuss in Ofen, nix gefunden.“**

Der Polizist, der meine Wohnung durchsuchte (die nicht einmal meine war) gehörte dem Dezernat 44 der Münchner Kripo an. Zu Deutsch. Dezernat „Politisch motivierte Kriminalität (rechts).“

Aufgehetzt durch den Durchsuchungsbeschluss, nach NS-Kennzeichen zu suchen, hat er vermutlich schon beim Betreten der Wohnung festgestellt: Hier ist keine Nazi-Kommando-Zentrale.

Dennoch führte er seine ihm auferlegten Pflichten emotionslos und sachlich-korrekt durch.

Danach wurde der Kommissar in den Norden Bayerns versetzt. Ein anständiger Polizist weniger in der Nazi-Jäger-Metropole München.

Das Schweigen der Lämmer.¹⁴⁾

Bei bestem Willen, dazu fällt mir kein Vers in.

Das Urteil des Amtsgerichts gegen mich war keinen Monat alt, lese ich in der WELT vom 10.08.2019, dass Niedersachsen zum islamischen Opferfest eine Ausnahmegenehmigung zum betäubungslosen Schächten von 200 Schafen erteilt hat. Auch Jouwatch brachte diese dpa-Meldung.

Wie brutal ist das denn?
Empfinden Schafe anders als Menschen?

Dabei sind diese Tiere, wenn man der Logik des deutschen Imam Husamuddin Meyer bei Maybrit vom 22. Januar 2015 folgt, sogar höherwertiger als ungläubige Menschen.

Meyer sagte:

„Tiere können nicht an Gott glauben, weil sie nur ihren Instinkten folgen. Der Mensch aber hat die Gabe, an Gott zu glauben. Wenn er aber diese Gabe nicht einsetzt und nicht glaubt, gibt er sich nur seinen Instinkten hin, und ist somit weniger wert als die Tiere.“

Wenn man dieser Logik folgt, muss man sich fragen, wo bleiben Aufschrei und Anzeige des

Rektors der TU Dresden?

Wo bleiben die Ermittlungen von K44

Wo bleiben Staatsanwalt und Richterinnen?

Des Rätsels Lösung dürfte darin liegen, dass es Moslems sind, die diese barbarischen Schlachtungen zum Wohlgefallen Allahs durchführen.

Und die Lämmer schweigen.

Sie können nicht blöken, wenn die Stimmbänder durchtrennt sind. Und auch Facebook schweigt.

Ich werde dreimal gesperrt.

Ein Chirurg schildert, was ein Tier bei einer Schächtung empfindet. (*Vorsicht, grausamer Text*)

„Wenn die Schächtung am gefesselten und niedergeworfenen Tier, entsprechend den Vorschriften, durch einen Schnitt mit einem scharfen Messer vorgenommen wird, durchtrennt man zunächst die vordere Halshaut. Dann folgen die vorderen Halsmuskeln, die Luftröhre und die Speiseröhre.

Jeder Mediziner oder Anästhesist mit operativer Erfahrung weiß, wie schmerzempfindlich Luftröhre und Speiseröhre sind, besonders aber der betroffene Kehlkopf, deren Verletzung selbst bei tiefer Narkose noch zu schweren reflektorischen Atemströmungen und Kreislaufreaktionen führt.

Danach werden die darunter und seitlich liegenden, mit spezifischer Sensitivität ausgestatteten beiden Halsschlagadern durchschnitten, die eine relevante Gesamtreaktion auf Blutdruck und Kreislauf haben...

Daneben werden auch die Nervi accessori und der Vagus sowie das gesamte Sympathische Nervensystem und die das Zwerchfell motorisch versorgenden Nervi phrenici durchtrennt.

Hierdurch kommt es zu einem immobilen Zwerchfell-Hochstand mit stärkster Beeinträchtigung der Lungenatmung, sodass das Tier neben seinen unerträglichen Schnittschmerzen auch noch zusätzliche Todesangst durch Atemnot erleidet. Diese Atemnot versucht es durch Hyperventilierung des knöchernen Thorax vergeblich zu kompensieren, was weitere Schmerzen verursacht und zu den schmerzhaft-angstvoll aufgerissenen Augen führt.

Durch die angst- und atemnotbedingten verstärkten Atemreaktionen wird das Blut und der aus der Speiseröhre austretende Mageninhalt in die Lungen aspiriert, was zu zusätzlichen schweren Erstickungsanfällen führt.

Während des langsamen Ausblutens thrombosieren und verstopfen vielfach die Gefäßenden der vorderen Halsarterien, sodass regelmäßig nachgeschnitten werden muss.

Und das alles bei vollem Bewusstsein des Tieres, weil beim Schächtschnitt die großen, das Gehirn versorgenden Arterien innerhalb der Halswirbelsäule ebenso wie das

Rückenmark und die 12 Hirnnerven nicht durchtrennt sind und wegen der knöchernen Ummantelung auch nicht durchtrennt werden können. Diese noch intakten Gefäße versorgen über den an der Basis des Gehirns liegenden Circulus arteriosus weiterhin das ganze Gehirn noch ausreichend, sodass keine Bewusstlosigkeit eintritt.

Hängt man dann entsprechend den «Vorschriften» das Tier noch an den Hinterbeinen auf, so bleibt es infolge der noch ausreichenden Blutoversorgung des Gehirns, des orthostatisch verstärkten Blutdruckes und des allgemein bekannten lebensrettenden physiologischen Phänomens, dass der blutende Organismus seine periphere Durchblutung zugunsten von Gehirn, Herz und Nieren bis auf null reduziert, praktisch bis zum Auslaufen der letzten Blutstropfen bei vollem Bewusstsein.

Der Beweis hierfür wurde vielfach erbracht, indem man das Tier nach dem Ausbluten entfesselte. Mit der entsetzlich klaffenden Halswunde strebte es meistens voll orientiert, bewegungsfähig und angstvoll dem Ausgang des Schlachtraumes zu und musste durch den Bolzenschussapparat endgültig getötet werden.“

Dr. med. Werner Hartinger¹ (Facharzt für Chirurgie)
08.11.1925 - 22.12.2000

Und das ist der Irrsinn unserer Politik und Justiz.
Das Schächten wird hingenommen. Die Warnung
davor strafrechtlich verfolgt. Finde den Fehler!

Quellnachweis.

**Jedes Buch hat, wie man weiß.
Im Anhang einen Quellnachweis.
Da steht drinnen, spröd und nackt
Der eigentliche Fakt,**

**Warum um alles in der Welt,
Ist dem ein Buch vorangestellt?
Mit viel Brimborium drumherum
Darum:
Ein echter Masochist,
Nur die nackten Quellen liest.**

Quellenangaben sind nervig, aber notwendig. Ein Weglassen der Quellen à la Guttenberg kann zu Angriffen und Rücktritten führen.

Leider sind Texte, die von DIN A4 auf DIN A5 verkleinert werden, nur mit der Lupe lesbar. Eine Vergrößerung aber würde das Buch verteuern. Die Originaltexte finden Sie in Originalgröße im Internet unter

www.staatsanwalt-vs-kothny.de

oder durch einen Fehler beim Hochladen auch:

<https://erik-kothny.websitex5.me/>

1. Name geändert
2. <https://opinioius.de/aufsatz/3395>
3. <https://rechtemedieninfo.blogspot.com/2020/03/erik-kothny-der-satirische-ex-major.html>
4. <https://youtu.be/PX784u8fYmg>
5. <https://youtu.be/RPgMSDOoh10>
- 6a. <https://youtu.be/xyH-SQgm1ws>
- 6b. https://youtu.be/_ar93dkLqJ8
7. Lat: Teufelskreis
8. <https://www.berliner-zeitung.de/news/wegen-corona-massnahmen-ehemaliger-richter-gibt-bundesverdienstkreuz-zurueck-li.157801>
9. Botschaft
10. Tripper-Bakterium
11. NSU = Nationalsozialistischer Untergrund
12. <https://www.nzz.ch/international/mehrmesserangriffe-und-sexualdelikte-die-deutsche-bundespolizei-registriert-neuen-hoehchststand-bei-straftaten-ld.1844325>
13. <https://gedankenwohnung.de/kann-man-gedanken-abschalten/>
14. Dieses Kapitel ist aus dem Buch „Ich leiste Widerstand“ entnommen.
15. <https://messerinzidenz.de/>
16. Jacques Hamel ist (Stand 2024) erst Selig gesprochen, aber für mich ist er Heilig.
17. Verachtet sei, wer böses dabei denkt.

<https://messerinzidenz.de/>

Anlage 1/1

Die Präsidentin des Amtsgerichts München



Die Präsidentin des Amtsgerichts • 80315 München

Herrn
Erik Kothny
131/9, Moo 5, Soi 12
Naklua Road, Banglamung
Chonburi 20150
Thailand

Nur per E-Mail:
kothny@hotmail.de

Telefon
089/5597-06

Telefax
089/5597-3574

E-Mail
poststelle.verwaltung@ag-m.bayern.de

*E-Mail-Adressen eröffnen keinen Zugang für
Erklärungen in Rechts-sachen*

| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen | Datum |
|---------------------------------|--|------------|
| 31.10.2019 | AG M 3132E-8-5155/2019 | 22.01.2020 |

Amtsgerichtliches Aktenzeichen: 845 Cs 112 Js 157749/17

Sehr geehrter Herr Kothny,

auf Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde gegen RiAG von Liel habe ich die Angelegenheit unter Einbeziehung der zuständigen Abteilung geprüft.

Eine Kontrolle sowohl der verfahrensgestaltenden Maßnahmen, der Verhandlungsführung als auch der Entscheidung eines Richters durch mich ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zulässig: Nach dem Grundgesetz (Art. 97 Abs. 1) und der Verfassung des Freistaates Bayern (Art. 85) sind die Gerichte unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Justizverwaltung (Bayerisches Staatsministerium der Justiz sowie mir als Gerichtspräsidenten) ist es daher verwehrt, die Verfahrensgestaltung oder Entscheidungen eines Richters im Verwaltungswege auf ihre sachliche Richtigkeit hin zu überprüfen. Dies kann nur im gesetzlich geregelten Rechtsmittel- oder Rechtsbehelfsverfahren nach Maßgabe der jeweiligen Verfahrensordnung durch die Gerichte selbst geschehen.

Mit Ihrem Schreiben wenden Sie sich im Wesentlichen gegen die Verfahrensführung sowie das ergangene Urteil in der oben genannten Angelegenheit. Beides ist aus den geschilderten Gründen nicht im Rahmen der Dienstaufsicht überprüfbar.

Justizgebäude
Faccellistraße 5
80333 München

Öffentliche Verkehrsmittel
Hauptstraße
Karlsplatz (Stachus)

Telefon
089/5597-06 (Vermittlung)
Telefax
089/5597-3574

E-Mail
poststelle.verwaltung@ag-m.bayern.de
Internet
www.justiz.bayern.de/gericht/aglm

Anlage 1/2

- 2 -

Stattdessen kann gegen derartige strafrechtliche Urteile Berufung eingelegt und damit eine inhaltliche Kontrolle erreicht werden. Von dieser Möglichkeit haben Sie vorliegend Gebrauch gemacht; das Landgericht München I hat mit Urteil vom 23.10.2019 Ihre Berufung zurückgewiesen.

Soweit Sie in Ihrem Schreiben zusätzlich zu Ihrer Dienstaufsichtsbeschwerde eine interne Untersuchung einer Auskunft des Pressesprechers in der Sache erbeten, wird mitgeteilt, dass diese auf Ihre Bitte hin stattgefunden hat.

Ein weitere Handlungsbedarf hat sich danach nicht ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ehart

Anlage 1/4



Anlage 1/3 (Antwort Kothny an Präsidentin)

Erik Kothny

131/9, Moo 5, Soi 12, den 04.02.2020
Naklua Road, Banglamung
Chonburi 20150
Thailand
+66 851519163
kothny@hotmail.de

An die Präsidentin
des Amtsgerichtes München
Nymphenburger Straße 16
80335 München

via E-mail
E-Mail-Adressen eröffnen keinen Zugang für
Erklärungen in Rechtssachen

Betr.: Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Frau Richterin von Liehl
Hier: Antwort auf Ihre Antwort

Vorg.: 845 Cs 112 Js 157749/ 17
18 Ns 112 Js 157749/ 17
AG M 3132E-8-5155/2019

Sehr geehrte Frau Gez Ehrt

Da freue ich mich aber, dass ich jetzt auch von Richterin von Liehl die Thailändische Staatsbürgerschaft verliehen bekommen habe.
Ich sehe einer Antwort der königlich Thailändischen Botschaft in Berlin mit Spannung entgegen, wie die diese Verleihung interpretiert.

Ansonsten haben Sie vermutlich Recht, wenn Sie Frau von Liehl nicht ins Handwerk pfuschen können und ihr Schlampenurteil^{*)} so hinnehmen müssen, wie sie es von der Anklageschrift abgekupfert hat, ohne auch nur mit einem Wort auf meinen Antrag auf Einstellung des Verfahrens wegen geringer Schuld oder auf mein Plädoyer einzugehen. Das ist schon sehr bemerkenswert und wird in meinem neuen Buch mit dem Arbeitstitel „Recht, im System des Unrechts“, an dem ich gerade arbeite, entsprechend gewürdigt.

Was aber den Pressesprecher angeht, kann ihre Überprüfung seines Verhaltens nicht sehr intensiv gewesen sein, sonst wäre ihnen aufgefallen, dass er einen schriftlich gestellten Antrag unzulässigerweise in eine unverbindliche Anregung umformulierte. Das kann ja nicht ganz im Sinne der Rechtsordnung sein. Dass Sie daraus keinen Handlungsbedarf ableiten, zeigt, wie Recht in Ihrem Amtsgericht gebeugt wird.

Gez. Kothny

PS.: welch ein Zufall, ich heiße, wie Sie, auch Gez. mit Vornamen.

^{*)} Nicht auf die Person, sondern auf das Urteil bezogen. Duden: ohne die geringste Sorgfalt, in grober Weise nachlässig und unzuverlässig eine bestimmte Arbeit durchführen.

Erik Kothny 131/9, Moo 5, Soi 12, Naklua Rd
Banglamung, Chonburi 20150
Thailand
kothny@hotmail.de
+66 851519163

Staatsanwalt München
z.Hd. Herrn Weinzierl
80097 München

via E-Mail

AZ 112 Js 157749-17
Vorgang: Ihr Schreiben vom 14.03.2018

Sehr geehrter Herr Weinzierl,

über Herrn Rechtsanwalt Thoms habe ich von Ihrem
"Angebot" der Einstellung des Verfahrens erfahren.

Dass Ihr Schreiben nicht an meine ehemalige Adresse in
München zugestellt werden konnte, hat seinen Grund
darin, dass ich mich in München abgemeldet und bei der
Deutschen Botschaft in Bangkok angemeldet habe

Deshalb bitte ich Sie auch, allen Schriftverkehr
zukünftig unter o.a. Anschrift oder E-Mail zu führen.
(Wenn per Post, dann bitte nur via Airmail und
Einschreiben, da sonst Zustellung nicht gewährleistet ist
oder sonst länger als 1 Monat dauert.)

Mein Wegzug geschah nicht, - wie ein Staatsanwalt
vielleicht vorschnell vermuten könnte – um mich einer
Strafverfolgung zu entziehen, sondern vielmehr, um
mich vor Nachstellungen der sogenannten Antifa zu
schützen. Denn leider ist es der Polizei in Deutschland
seit Jahren nicht möglich, Regierungskritiker vor dieser
staatlich subventionierten Schlägertruppe zu schützen.

Dutzende Beispiele belegen das. Als älterer Beleg sei an den Bonner Hauseingang von Akif Pirincci erinnert, oder vor Kurzem an die Münchner Gaststätte "Casa Mia". Seit Neuestem wurden sogar das Haus von Uta Ogilvie in Hamburg (Merkel muss weg) und die Essener Tafel mit NAZI-Parolen "verschönert", mal von "tiefer gelegten Autos" abgesehen. (Anlagen 3, 4, 5 und 6)

Da auch der Hausmeister in meiner ehemaligen Münchner Wohnanlage nachfragte, was denn die Polizei von mir wolle, war es höchste Zeit, mich einmal selbst der möglichen Bedrohungslage zu entziehen, zum anderen meine Geschwister vor der Gefahr linksgerichteter Terrororganisationen zu schützen. (Woher wusste überhaupt der Hausmeister von der Polizei ?)

Dass ich mich den Ermittlungen nicht entziehen will, können Sie daraus ersehen, dass ich auf Bitten von KOK XYZ meinen Thailand Aufenthalt vorzeitig abbrach, um mich den Fragen der Ermittlungsbehörden in Deutschland zu stellen. Und so soll es auch bleiben. Ich stehe zu meinen Taten. Das hat mich mein Soldatenberuf gelehrt.

Bevor ich jedoch überhaupt zu Ihrem "Angebot" Stellung nehmen kann, bitte ich um Einsicht in die Verfügung von 30. 01. 2018. Ich muss ja schließlich wissen, worauf ich mich einlasse.

Banglamung, den 21.03.2018

Mit freundlichen Grüßen



Erik Kothny

Anlage 2/2

| | | |
|---|--|----------|
| Staatsanwaltschaft Dresden Aktenzeichen: 204 AR 48/16 | 06.06.2017 | 26 20 |
| Ermittlungsverfahren gegen Prof. Dr. Hans Müller-Steinhagen, wegen Prüfvorgang | | |
| Verfügung | | |
| 1. | Personendaten und Schuldvorwurf überprüft. Änderung nicht veranlasst. | |
| 2. | Akte vollständig kopieren und unter Beifügung von Bl. 1 - 13 des Beweismittelordners (bitte Kopien von Bl. 1 - 13 zum Beweismittelordner nehmen) neu eintragen gegen | |
| | Kathy, Erik geb. 10.04.1940 in Troppau (Tschechien) Mauerkircher Straße 181 in 81925 München Journalist, verheiratet | ✓ |
| | Tatzeit: 18.10.2015 TO = Wohnort | ✓ |
| | § 131 Abs. 1 StGB, SGB 11, IF Internet | ✓ |
| 3. | WV Prüfvorgang und neues Verfahren sodann | ✓ |
| | Uhlmann Staatsanwalt | |

Anlage 3/1

Staatsanwaltschaft München I
Aktenzeichen: 112 Js 157749/17

29.05.2018

126
127

Ermittlungsverfahren gegen Erik Kothny, geboren am 10.04.1940
wegen Gewaltdarstellung

Verfügung

29. Mai 2018
Jendros
Justizangestellte

1. Personendaten und Schuldvorwurf überprüft, Änderungen nicht veranlasst.
2. Folgende Beteiligten sind in web.sta einzutragen:
Anzeigeeinstatter Technische Universität Dresden - Der Kanzler- (Bl. 124)
3. Einstellungen
Erik Kothny

A. Vermerk:
Tatzeit(en): 18.10.2015 (Bl. 16).
Verjährungsunterbrechung: 28.09.2017 (Bl. 52).
Verjährungstermin: 27.09.2020.
Eintritt der absoluten Verjährung: 17.10.2021.
Der Beschuldigte ist für längere Zeit abwesend bzw. unbekanntem Aufenthaltes (Bl. 125).

B. Das Verfahren wird gemäß § 154f StPO vorläufig eingestellt.

Gründe:

Der Beschuldigte ist für längere Zeit abwesend bzw. unbekanntem Aufenthaltes.

falsch

29. Mai 2018
Jendros
Justizangestellte

Mitteilungen an
Anzeigeeinstatter Schreiben: formlos
Technische Universität Dresden -
Der Kanzler- (Bl. 124)

Ziff.: 3.
mit Gründen

Zusatz:
ohne Beschwerdebe-
lehrung

30. Mai 2018
Jendros
Justizangestellte

- a) Sachgebietsschlüssel überprüft.
In Ordnung (11).
- b) Abtragen
Erik Kothny

ZK 45 (IA)
Einstellung nach § 154f StPO(z.B.unbek.Aufenthalt)

30. Mai 2018
Jendros
Justizangestellte

6. Aufenthaltsermittlung
Beschuldigte(n) Kothny, Erik national ausschreiben.
Rückfragen unter: 089/5597-4829
Anlass d. Ausschreibung: Straftat
Zweck d. Ausschreibung: Aufenthaltsermittlung

Anlage 3/2

127

beigefügt:
Textfeld 1: Gewaltdarstellung
Bearbeitungshinweis: Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten ausschließlich auf
freiwilliger Basis
Suchvermerk zum BZR
Ausschreibung übersenden an: Landeskriminalamt
VV nach Erledigung

7.

Wahlziel
Staatsanwaltschafts Gruppenleiter

St. W. E. 150. 20. 08. 2020 (neu)

Staatsanwalt
als Gruppenleiter

155.46.10274017

Seite 2

Anlage 3/3

| | | | |
|---|--|---|---|
|  Staatsanwaltschaft München I | | | |
| <p>Staatsanwaltschaft München I, 80097 München</p> <p>Herrn Erik Kothny Soi 12 Naktua Rd Banglamung 13119, Moo 5, CHONBURI 20150 THAILAND</p> | <p>Herr OSIA (HAL) Heidenreich Telefon: 089/5597-4826 Telefax: 089/5597-4131</p> | | |
| <p>Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom</p> | <p>Bitte bei Antwort angeben Akten - / Geschäftszeichen 120 Js 211468/19</p> | | |
| | <p>gal Datum 21.11.2019</p> | | |
| <p>Strafanzeige gegen N Weinzierl wegen Rechtsbeugung</p> | | | |
| <p><i>EINGANG 17.12.2019</i></p> | | | |
| <p>Sehr geehrter Herr Kothny,</p> <p>in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 20.11.2019 folgende Entscheidung getroffen:</p> <p>Der Strafanzeige d. Erik Kothny vom 31.10.2019 wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben.</p> <p style="text-align: center;">Gründe:</p> <p>Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt.</p> <p>Bloße Vermutungen rechtfertigen es nicht, jemandem eine Tat zur Last zu legen.</p> <p>Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten sind nicht ersichtlich.</p> <p style="text-align: center;">Beschwerdebelehrung</p> <p>Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft München erheben.</p> | | | |
| <p>Hausanschrift Linsprunstr. 25 80335 München</p> | <p>Haltestelle Haltestelle Stiglmaierplatz U1,U7,Trambahn 20,21</p> | <p>Geschäftszeiten Mo-Fr: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr</p> | <p>Kommunikation Telefon: 089/5597-07 Telefax: 089/5597-4131</p> |

Anlage 3/4

ANLAGE 13

Der Generalstaatsanwalt in München

Staatsanwaltschaft München 80335 München

Sachbearbeiter
Frau Oberstaatsanwältin Osthoff
Telefon: 089/5597-4519
Telefax: 089/5597-4159

| | | |
|--|--|------------------------------|
| <small>Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom</small> | <small>Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen</small> | <small>mem Datum</small> |
| | <small>201 Zs 63/20 d</small> | <small>16.01.2020</small> |

Strafanzeige gegen N. Weinzierl
wegen Rechtsbeugung

hier: Beschwerde des Antragstellers Erik Köthny vom 20.12.2019 gegen die Verfügung der
Staatsanwaltschaft München I vom 20.11.2019 (Az.: 120 Js 211468/19).

B e s c h e i d

Der Beschwerde vom 20.12.2019 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft München I vom 20.11.2019 gebe ich keine Folge.
Insoweit wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die zutreffende Begründung der angegriffenen Verfügung Bezug genommen. Das Vorbringen des Antragstellers rechtfertigt keine andere Beurteilung.

Die Staatsanwaltschaft München I führte bei Vorlage der Akten Folgendes aus:

„Das Beschwerdevorbringen enthält keine relevanten neuen Tatsachen, Beweismittel oder Rechtsausführungen; auch sonst ergaben sich keine neuen Gesichtspunkte, die eine Abhilfe rechtfertigen würden.
Auf die weiterhin zutreffenden Gründe der angefochtenen Verfügung wird Bezug genommen. Eine Aufnahme der Ermittlungen ist nicht veranlasst.“

Dem wird beigetreten.

| | | |
|--|--------------------------------|--|
| <small>Hausanschrift Karlststraße 66 80335 München</small> | <small>Geschäftszeiten</small> | <small>Kommunikation Telefon: 089/5597-08 Telefax: 089/5597-0065 poststelle@gensta-m.bayern.de</small> |
|--|--------------------------------|--|

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtsachen

(37)

Anlage 4/1

 **TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN**

DRESDEN  3

Der Rektor

Technische Universität Dresden, 01062 Dresden

Staatsanwaltschaft Dresden
Lothringer Straße 1
01069 Dresden

Bearbeiter: Frau Koch
Mommensenstr. 15, Zi. 5-131
Telefon: 0351 463-32577
Telefax: 0351 463-37171
E-Mail: rechtsanfragen@tu-dresden.de
AZ: 3.4-0531-401/9-961 (Bitte stets angeben)

Dresden, 13. Dezember 2015

204 B. 4.
~~18. DEZ. 2015~~

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich möchte Sie über den nachfolgenden Sachverhalt unterrichten.

Ich habe mich, zusammen mit vielen Dresdnern, an einer Fotoaktion für Weltoffenheit und Toleranz beteiligt. Im Rahmen der Aktion #ichbinDresden wurde ein Foto veröffentlicht, auf dem ich ein Schild mit der Aufschrift „Ich bin Rektor der TU Dresden und einer der mehr als 500.000 Dresdner, die nicht zu Pegida gehen“ hochhalte. Dieses Bild wurde auf den sozialen Netzwerken wie Twitter und Facebook veröffentlicht. Die gesamte Aktion findet sich unter dem Foto-Post in der Facebook-Chronik:

https://www.facebook.com/TUDnews/posts/955319484541675_0

und

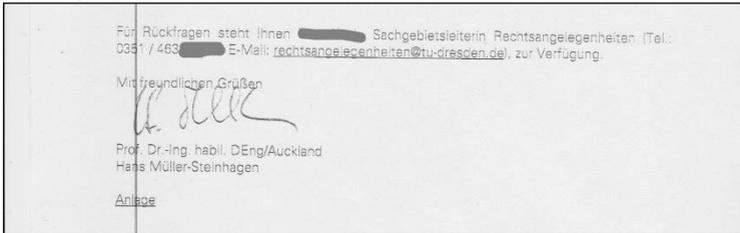
<https://www.facebook.com/TUDnews/photos/a.281468538593443.66508.12378725102824.0/955323361207954/?type=3>

Hinsichtlich der Beleidigungen meiner Person möchte ich derzeit keinen Strafantrag stellen. Jedoch bitte ich um Kenntnisnahme und Überprüfung der Kommentare, ob Offizialdelikte in Betracht kommen. Anlass geben dazu Äußerungen wie „Morgen steht auf dem Schild: „Ich traue mir meine Tochter! Sie wurde gestern gesteinigt!“, „[...] Wir sehen uns dann im Bürgerkrieg. Mal sehen, wo Sie dann stehen.“, „Schmach und Schande all diesen maßlos überbezahlten, volksfeindlichen Systembonzen! Möge das deutsche Volk sie schnellstmöglich in Acht und Bann tun!“, „[...] Freue mich schon auf solche wenn sich das Blatt wendet!“, „Du wirst einer der ersten sein, die zu heulen anfangen wenn es los geht ...“. Auch hinsichtlich des anliegenden Bildes mit der Unterschrift „Er will nicht und sie kann nicht demonstrieren“, bitte ich um Überprüfung.

| | | | | |
|--|--|---|--|--|
| Postadresse (Briefe) TU Dresden, 01062 Dresden Postadresse (Pakete u.a.) TU Dresden Helmholtzstraße 10 01068 Dresden | Besucheradresse Sekretariat: Mommensenstr. 11, Rektorat, Zi. 307 | Steuernummer (Inland) 203149/02549 Umsatzsteuer-ID-Nr. (Ausland) DE 188 369 991 | Zufahrt  Rampe Seiten- einstieg, gekennzeichnet, Parkfläche im Innenhof | Bankverbindung Commerzbank AG, Filiale Dresden IBAN DE25 8504 0000 0000 4004 00 BIC COBADE33XXX |
|--|--|---|--|--|

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

Anlage 4/2



Anlage 5

11. JAN. 2018 15:17

DRPFREIHE 11/01/2018 14:24
JUSTITIARJAT

003-00174161

NR. 481 S. 2

67

Justizariat

Von: Xtoff Off <friedrich_xtoff@yahoo.de>
Gesendet: Donnerstag, 28. Dezember 2017 15:04
An: Justizariat
Betreff: Ein Professor aus Heidelberg, nein: aus Dresden und seine dubiose Auffassung von privat und Amt

Was hat die Technische Universität Dresden mit der privaten Entscheidung ihres Rektors, Herrn Prof. Hans Müller-Steinhagen, zu tun, bei Pegida mitzugehen oder nicht mitzugehen und seine persönliche Entscheidung publikumswirksam mit einem Photo im Internet zu verbreiten?

Wenn – wie ich meine – die Antwort hierauf „nichts“ sein muss, dann muss auch die Nutzung von Universitätsbriefbogen bei seiner Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft in höchstem Maße kritisiert werden. Dann würde man sagen müssen, dass der Mann über seinen Hinweis auf seine Stellung einen erhöhten Druck auf die Ermittlungsbehörde ausüben will, seinem Wunsch, das von unserem Facebook Freund Erik Kothny veröffentlichte Kombi-Bild zu löschen und offiziell für anständig zu erklären, Nachdruck zu verschaffen. Dass er darüber hinaus noch die Expertise und den Arbeitsinsatz einer Universitäts-Angestellten, der Assessorin Koch, zuständig für Rechtsangelegenheiten, für seine private Sache einsetzt, macht das Verhalten des Herrn Müller-Steinhagen endgültig in hohem Maße anstößig.

Dieser zugleich unbedachte wie leicht großkotzige Typ kommt mir vor wie die derzeit durch die Nachrichten gehenden und sich großaufspielenden „Bürgen“ für Flüchtlinge, die aufgrund einer übermommenen finanziellen Verpflichtung (juristisch: Bürgschaft) erreichen wollten, dass bestimmte Flüchtlinge in Deutschland staatlich Anerkennung und Aufenthaltsberechtigung erlangen. Kaum ist dies geschehen und sie als Bürgen zu teilweise hohen Zahlungen herangezogen wurden, Rechtsfolge einer übernommenen Bürgschaft und Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung, spielen sie empört nach dem Motto: so haben wir nicht gewettet.... Doch, genauso wurde „gewettet“!

Es will also jeder von diesen Beispielen, so auch „dieser Herr Professor aus Dresden“, nach außen sich als Gutmensch aufspielen, aber ohne Einsatz seines Rufes, jenseits des ach so gewünschten Image als Gutmensch. Sie wollen sich aber bloß nicht den Spiegel vorhalten lassen, der ihnen zeigt, dass man ihre Verweigerung bürgerschaftlich verantwortungsgerechten Verhaltens, wie es viele Pegida-Demonstranten gegen den nachhaltigen Rechts- und Verfassungbruch der Merkel-Junta und ihrer Selbstermächtigung bewundernswürdig abwöchentlich bewelsen, auch anders sehen und eine solche eigene Professorinnen und rektorale Selbstdarstellung nach hinten losgehen kann.

Recht erbärmlich, dieser Vorgang rund um einen sich in einer angeblichen Mehrheit von 50000 Dresdnern währenden Gutmenschen, Professor und Hochschulrektor, namens Müller-Steinhagen, so finde ich.

Diese leicht satirische Anmerkung in durchaus ernster Sache sei vor dem dubiosen Hintergrund des peinlichen Auftritts dieses „Universitätsvorstehers“ erlaubt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. C. Friedrich

Anlage 6/1

Staatsanwaltschaft München I



Staatsanwaltschaft München I,
80397 München

Herrn
Erik Köthny
Mauerkirchnerstr. 181
81925 München

Herr Staatsanwalt als Gruppenleiter Weinzierl
Telefon: 089/5597-4825
Telefax: 089/5597-4131

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Akten - / Geschäftszeichen
112 Js 157749/17

den
Datum
01.02.2018

Sehr geehrter Herr Köthny,

die Staatsanwaltschaft legt Ihnen zur Last:

Sie sind Inhaber/Nutzer des facebook-Profiles „Erik Köthny“.

Am 15.10.2015 veröffentlichte der Rektor der Technischen Universität Dresden auf deren facebook-Profil ein Bild nebst Kommentar, durch das ersichtlich zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass er, der Rektor, ein Dresdner sei, der nicht an Versammlungen von Pegida teilnehme. Am 18.10.2015 gegen 07:20 Uhr veröffentlichten Sie hierzu einen Kommentar, dem ein Bild beigefügt war. Das Bild enthält in der linken Hälfte das vom Rektor zunächst veröffentlichte Bild, im rechten Teil wurde das Bild ergänzt. Die Ergänzung zeigt eine nackte Frau, deren Arme auf dem Rücken ersichtlich gefesselt sind und deren Kopf nach hinten durch einen Mann überstreckt wird. Aufgrund einer Halswunde, aus der Blut austritt, wird deutlich, dass der Frau der Hals bei lebendigem Leib gewaltsam aufgeschnitten wurde.

Das Bildnis stellt das Leiden bzw. Sterben dieser Person in einer Art und Weise dar, die das Opfer auf ein bloßes Objekt der willkürlichen Gewalt der Täter reduziert. Die Gewalttätigkeiten erfolgen unter Zufügung besonderer Qualen und lassen zudem eine brutale, unbarmherzige Haltung der Personen erkennen, die die Handlung durchführen, und sind Ausdruck einer menschenverachtenden und rücksichtslosen Gesinnung.

Ihr facebook-Profil ist, wie Sie zumindest billigend in Kauf nahmen, frei zugänglich und damit für einen unbegrenzten Personenkreis, auch in München, wahrnehmbar.

Hausanschrift
Liniyunstr. 25
80335 München

Haltestelle
Haltestelle Siglinmaierplatz
U1, U7, Trambahn 20, 21

Geschäftszeiten
Mo-Fr: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr

Kommunikation
Telefon: 089/5597-07
Telefax: 089/5597-4131

Anlage 6/2

Seite 2

7/1

Dies ist strafbar als Gewaltdarstellung gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 a) StGB.

Die Staatsanwaltschaft beabsichtigt, gemäß § 153a Abs. 1 StPO von der Erhebung der öffentlichen Klage abzusehen, wenn Sie der vereinfachten Verfahrenserledigung **bis zum 20.02.2018** unter Verwendung des anliegenden Formblattes zustimmen und folgende Auflage(n) bis zum **28.02.2018** erfüllen:

Zahlung eines Geldbetrages in Höhe von

500,00 EUR zugunsten SOS Kinderdorf e.V., Renatasir. 77, 80639 München, IBAN: DE64700100800130875805, BIC: PBKDEFF700
unter ausdrücklicher Angabe der folgenden Referenznummer:
112Js157749/17-M1-a14979829

Eine etwaige erforderliche gerichtliche Zustimmung zu dieser Sachbehandlung liegt bereits vor. Wenn Sie die Auflage/n fristgemäß und vollständig erfüllen sowie den Nachweis hierüber unverzüglich gegenüber der Staatsanwaltschaft erbringen, wird das Verfahren ohne weitere Mitteilung an Sie eingestellt. Eine nachgewiesene, fristgemäße Erfüllung der Auflage/n gilt als Zustimmung. Es erfolgt dann weder ein Eintrag im Bundeszentralregister noch im Fahrtenregister. Sie gelten als nicht vorbestraft und der Vorfall wird nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen. Bei Erfüllung der Auflage kann die Tat nicht mehr als Vergehen verfolgt werden. Falls Sie mit der Sachbehandlung nicht einverstanden sind, wird ohne weitere Benachrichtigung die öffentliche Klage erhoben.

Bitte beachten Sie besonders, dass nicht vorgesehen ist,

- **die für die Abgabe Ihres Einverständnisses gesetzte Frist zu verlängern,**
- **Sie zur Erfüllung der Auflage/n zu mahnen,**
- **zu prüfen, aus welchen Gründen Sie die Auflage/n nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt haben,**
- **im Fall der Nichterfüllung der Auflage/n die vorgesehene Sachbehandlung nach § 153a Abs. 1 StPO ausdrücklich zu widerrufen.**

Wenn Sie also die Auflage/n nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, erhebt die Staatsanwaltschaft ohne weitere Nachricht die öffentliche Klage gegen Sie. Von Ihnen etwa bereits entrichtete Teilbeträge werden in diesem Fall nicht zurückerstattet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Tilmann
Oberstaatsanwältin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür ein Verständnis gebaten wird.

Anlage 7/1

| | |
|---|---|
| Amtsgericht München - Ermittlungsrichter - | Ausfertigung München, 17. AUG. 2017 |
| Geschäftszeichen: ER II Gs - 7 8 2 5 / 17 <small>(Bitte stets angeben)</small> | Telefon-Nr.: 089/5597-06 Telefax-Nr.: 089/5597-4428 |
| Az. der Staatsanwaltschaft München I 112 Js 157749/17 | |
|  | |
| Ermittlungsverfahren gegen Erik Kothny, geboren am 10.04.1940 wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen | |
| Beschluss | |
| Nach §§ 102, 105 Abs. 1, 162 Abs. 1 Strafprozessordnung wird gemäß § 33 Abs. 4 Strafprozessordnung ohne vorherige Anhörung die Durchsuchung der Person, der Wohnung mit Nebenräumen, der Geschäftsräume mit Nebenräumen und der Fahrzeuge | |
| des Beschuldigten | Erik Kothny, geboren am 10.04.1940 in Troppau, wohnhaft: Mauerkircherstr. 181, 81925 München, Staatsangehörigkeit: deutsch, Familienstand: verheiratet, |
| nach folgenden Gegenständen angeordnet: | |
| EDV-Hard- und Software nebst dazugehöriger externer Speichermedien (Server, USB-Sticks in offener oder versteckter Form, externe Festplatten, CDs, DVDs, Disketten usw.), internetfähige Mobiltelefone, Bildmaterial, das Kennzeichen von NS-Organisationen zeigt oder die Tötung von Menschen darstellt. | |
| Die Beschlagnahme der o.g. Gegenstände wird nach §§ 94, 98, 111b, 111c, 111e StPO angeordnet. | |
| Gründe | |
| 112 Js 157749/17 | Seite 1 |

Anlage 7/2

Aufgrund der bisherigen Ermittlungen besteht folgender Tatverdacht:
Der Beschuldigte ist Inhaber des facebook-Profiles „Erik Kothny“.

1.

Am 15.10.2015 veröffentlichte der Rektor der Technischen Universität Dresden auf deren facebook-Profil ein Bild nebst Kommentar, durch das ersichtlich zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass er, der Rektor, ein Dresdner sei, der nicht an Versammlungen von Pegida teilnehme. Am 18.10.2015 gegen 07:20 Uhr veröffentlichte der in München wohnhafte Beschuldigte hierzu einen Kommentar, dem ein Bild beigelegt war. Das Bild enthält in der linken Hälfte das vom Rektor zunächst veröffentlichte Bild, im rechten Teil wurde das Bild ergänzt. Die Ergänzung zeigt eine nackte Frau, deren Arme auf dem Rücken ersichtlich gefesselt sind und deren Kopf nach hinten durch einen Mann überstreckt wird. Aufgrund einer Halswunde, aus der Blut austritt, wird deutlich, dass der Frau der Hals bei lebendigem Leib gewaltsam aufgeschnitten wurde.

Das Bildnis stellt das Leiden bzw. Sterben dieser Person in einer Art und Weise dar, die das Opfer auf ein bloßes Objekt der willkürlichen Gewalt der Täter reduziert. Die Gewalttätigkeiten erfolgen unter Zufügung besonderer Qualen und lassen zudem eine brutale, unbarmerzige Haltung der Personen erkennen, die die Handlung durchführen, und sind Ausdruck einer menschenverachtenden und rücksichtslosen Gesinnung.

Eine Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte ist der Veröffentlichung nicht zu entnehmen.

2.

Der Beschuldigte veröffentlichte am 05.09.2016 eine Abbildung, die deutlich zwei Hakenkreuze sowie Adolf Hitler und Heiko Maas zeigt.

Am 18.09.2016 veröffentlichte der Beschuldigte eine Abbildung, die in der linken Hälfte Adolf Hitler und eine Standarte mit Hakenkreuz zeigt, in der rechten Hälfte Heiko Maas. Die Abbildung ist u.a. beschrieben mit den Worten "Was für Adolf Hitler die SA ist für Maas die Anifa".

Sein facebook-Profil ist, wie der Beschuldigte zumindest billigend in Kauf nahm, frei zugänglich und damit die dortigen Veröffentlichungen für einen unbegrenzten Personenkreis wahrnehmbar.

Der Beschuldigte wusste, dass es sich bei dem Hakenkreuz um ein Symbol der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft handelt. Jedes irgendwie geartete Gebrauchsmachen eines derartigen Symbols, ohne dass es auf eine damit verbundene nationalsozialistische Absicht des Benutzers ankommt, ist – wie ihm auch bewusst war – in der Öffentlichkeit verboten, um jeden Anschein einer Wiederbelebung derartiger verfassungswidriger Bestrebungen in Deutschland zu vermeiden. Durch die Darstellung wird insbesondere nicht in eindeutiger Weise eine Gegnerschaft zur Ideologie der NS-Herrschaft zum Ausdruck gebracht.

Dies ist strafbar als Gewaltdarstellung in Tatmehrheit mit zwei tatmehrheitlichen Fällen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß §§ 131 Abs. 1 Nr. 1, a, 86a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 86 Abs. 1 Nr. 4, 53 StGB.

Die oben genannten Gegenstände können als Beweismittel von Bedeutung sein.

Anlage 7/3

Nach dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass die Voraussetzungen für den Verfall oder die Einziehung der Gegenstände vorliegen oder nur wegen § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB nicht vorliegen.

Die angeordnete/n Maßnahme/n steht/stehen in angemessenem Verhältnis zur Schwere der Tat und zur Stärke des Tatverdachts und ist/sind für die Ermittlungen notwendig.
Soweit auf Kommunikationsverbindungsdaten zugegriffen wird, gilt dies auch im Bezug auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht d. Beschuldigten.
Es ist zu vermuten, dass die Durchsuchung zum Auffinden der Gegenstände führen wird.

Richter(in)
am Amtsgericht

Ausfertigungsvermerk:
Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:

München, 7. AUG. 2017
AG München



Name, Dienstbezeichnung

Anlage 8

Durchsuchung
Kriminalfachdezernat 4 München
Kommissariat 44
Hansastraße 24
80686 München

| | | |
|--|----------------------|--------------|
| Aktenzeichen BY8644-001989-17/9 | | |
| Sammelaktenzeichen | | Fallnummer |
| Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Matuschowitz, KOK | | |
| Sachbearbeitung Telefon 089/63007-0 | Nebenstelle -4430 | Fax -4448 |

Durchsuchungsniederschrift

Am 19.09.2017 wurde durch KOK Oswald und KOK Matuschowitz, beide K44, die Mauerkircherstraße 181 aufgesucht. Nach Klingeln öffnete eine Hundesitterin der Familie Kothy. Auf Nachfrage, ob Herr Kothy Erik oder ein anderer Familienangehöriger vor Ort seien, wurde auf Reisen der Personen hingewiesen.

Unter dem Hinweis, dass sich eine deutschsprachige Person der Familie Kothy beim Unterzeichner melden solle, wurde die Wohnung unvollendeter Dinge wieder verlassen.

Am 28.08.2017 wurde durch KOK Bendig und KOK Matuschowitz erneut die Adresse des Herrn Kothy aufgesucht. Dieser hatte sich zuvor per E-Mail und Telefonat beim Unterzeichner gemeldet. Herr Kothy hält sich einen Großteil der Zeit in Thailand auf, gab allerdings an für einen Termin nach Deutschland zu kommen. Aus diesem Grund wurde der 28.09.2017 vereinbart.

Nach Öffnen der Tür durch Herrn Kothy, Erik, *10.04.1940, wiesen sich die Polizeibeamten aus, zudem wurde der Durchsuchungsbeschluss eröffnet. Herr Kothy las sich den Durchsuchungsbeschluss durch und gab an, dass er sich nicht zu den Vorwürfen äußern werde.

Auf einen Durchsuchungszeugen wurde durch den Beschuldigten verzichtet. Eine Belehrung des Beschuldigten fand statt.

Die Personalien des Beschuldigten wurden erhoben, hierbei gab er zudem noch an, dass die von ihm getätigten Posts in Thailand stattgefunden haben. Der Laptop, mit dem diese Posts durchgeführt wurden, befindet sich zudem noch in Thailand.

Es konnte lediglich ein altes Handy gefunden werden, das bei einer freiwilligen Durchsicht keine Hinweise auf die zugrundeliegenden Posts vorweisen konnte. Das Gerät wird nach eigener Aussage nur zur innerdeutschen Kommunikation genutzt. Es wurde nicht sichergestellt.

Ein Abdruck des Durchsuchungsbeschlusses wurde dem Beschuldigten übergeben.

Es fanden sich keine strafrechtlichen relevanten Gegenstände.

München, 28.09.2017


Matuschowitz
Kriminaloberkommissar

Anlage 9/1 (nicht mehr im Original vorhanden, sondern nur als Abschrift)

E-Mail

AZ 112 Js 157749-17 Banglamung, den 13.04.2018
Vorgang: Ihr Schreiben vom 01.02.2018
zugestellt am 27.03.2018
Termin: 16.04.2018

Sehr geehrte Frau Tilmann,

Als ich mich 1960 für die Offiziers-Laufbahn bewarb, musste ich bei der Offiziersbewerber-Prüfzentrale in Köln eine Bildbeschreibung erstellen. Sie unterschied sich von Stil her kaum von Ihrer Beschreibung in o.a. Vorgang.

Dennoch gibt es einen gravierenden Unterschied zwischen meiner Bildbeschreibung von vor 58 Jahren und Ihrer Bildbeschreibung vom 01.02.2018. Von mir wurde verlangt, das mir vorgelegte Bild zu beschreiben, von Ihnen als Staatsanwältin aber ist mehr gefordert. Sie müssen Zusammenhänge aus der Gesamtkomposition **zweier Bilder und dem dazugehörigen Text** herstellen, um daraus eine strafbare Handlung abzuleiten, denn: In meinem Posting ist die Wechselbeziehung zweier Bilder zu beurteilen.

Ich habe als Offizier gelernt, vor einer Entscheidung, eine Beurteilung der Lage vorzunehmen, pro und kontra abzuwägen und dann erst zu einem Entschluss zu kommen. Ein Staatsanwalt hat ebenfalls die Pflicht be- und entlastende Fakten zusammenzutragen. Dies vermisse ich bei Ihnen. Sie reduzieren ihre Beschreibung auf das rechte Bild, ohne einen Zusammenhang zum linken herzustellen. Auch vermeiden Sie es, den Text über, im und unter dem Bild in Ihre Beurteilung mit einzubeziehen. Doch genau darin besteht die Aussage der Komposition.

Wenn Sie Ihre Vorwürfe auf die Darstellung eines Bildes unter Strafe stellen, ohne auf die Hintergründe und Absicht meines Postings einzugehen, dann können Sie keine ausgewogene Wertung treffen, denn mein Posting will Gewalt nicht verherrlichen, sondern im Gegenteil, davor warnen.

Dann unterbreiten Sie mir ein Angebot, gegen Zahlung von 500,- EUR von der Verfolgung einer nicht erwiesenen Straftat abzusehen. Als Druckmittel bieten Sie an, auf einen Eintrag im Fahreignungsregister verzichten, als hätte meine grafische Komposition etwas mit meinem Führerschein zu tun. Ich empfinde das als Nötigung. Zudem wurde mir kein Beschluss über die Einleitung eines Verfahrens zugestellt. Auch weiß ich nicht, wer dieses eingeleitet haben soll. Im übrigen sind weder das Schreiben von Frau Tilmann, noch das von Herrn Weinzierl unterschrieben und damit nicht rechtswirksam. Wie in o.a. Vorgang die handschriftliche Aktennummerierung 70 und 71 (oben rechts) belegen, wurde das Schreiben vor der Zustellung ausgedruckt. Die Hinzufügung einer rechtswirksamen Unterschrift wäre somit möglich gewesen. In der vorgefertigten Schuldanerkenntnis aber verlangen Sie von mir eine Unterschrift, sowie die Angabe von Vor- und Nachname. In allen Ihren Schreiben fehlen Unterschriften und Vornamen, sodass zusammen mit der fehlenden Unterschrift keine eindeutige Identifizierung der Verfassers möglich ist. Ein weiterer Grund der Rechtsunwirksamkeit.

Anlage 9/2

Ich nehme also Ihr Angebot, durch Zahlung eines Geldbetrages, einer Anklage zu entgehen, nicht an. Dies käme einem Schuldeingeständnis gleich.

Ich beantrage vielmehr, eine neue Beurteilung des Sachverhaltes vorzunehmen und das Verfahren einzustellen.

Erik Kothny
Zeitgleich informierte ich die StA Muenschen per E-Mail , dass ein Einschreibebrief unterwegs ist.

Sehr geehrte Staatsanwaltschaft München.
Wer immer auch für mich zuständig ist, ob Herr Weinzierl oder Frau Tilmann: Ich habe auf Ihr, mangels Unterschrift, rechtsunwirksames Angebot reagiert und eine mit meiner Unterschrift rechtswirksame Entgegnung mit der Tracking Nummer RR271977231TH auf die Reise nach Deutschland geschickt. Sollten Sie schon heute über den Inhalt meiner Entgegnung informiert werden, fordern Sie bitte den wortgleichen, aber mangels Unterschrift, rechtsunwirksamen Text unter kothny@hotmail.de an.

Erik Kothny

Anlage 10/1

Erik Kothny
Rd, Banglamung

131/8, Moo 5, Soi 12 Naklua

Chonburi 20150
kothny@hotmail.de
München/Banglamung, den
01.11.2019

Die Märchen des Pressesprechers vom Amtsgerichts München

Auf Anfrage einer polnischen Recherche-Agentur stellte Klaus-Peter Jüngst, weiterer aufsichtführender Richter am Amtsgericht München, folgende zum Teil unwahre Behauptungen auf.

1

Behauptung

„Die von dem Angeklagten in der Sitzung verlangte folgenlose Einstellung hätte eine Zustimmung der Staatsanwaltschaft vorausgesetzt, die explizit von ihr verweigert wurde.“

Diese Behauptung ist falsch

Richtig ist, dass die Richterin nach Ende des Antrags die Verhandlung weiterführte, ohne darauf zu antworten. Erst nach meiner wiederholten Anmahnung, mir zu antworten, erklärte sie, dass zu einer Einstellung die Zustimmung der Staatsanwaltschaft notwendig sei. Diese „explizite Verweigerung“ hat aber vor meiner Anmahnung nicht stattgefunden. (Dies müsste aus dem Gerichtsprotokoll ersichtlich sein, wenn es ehrlich geführt wurde)

2

Behauptung

„Der Angeklagte hatte selbst eingeräumt, dass er die Bilder eingestellt hatte, um die Pegida zu unterstützen. Mit Hochladen der Bilder hat er diese für eine unbegrenzte Öffentlichkeit im deutschsprachigen Raum zugänglich gemacht. Dies hat der Zeuge H. berichtet.“

In dieser Behauptung sind 2 Feststellungen falsch, bzw. sinnentstellt wiedergegeben:

Richtig ist:

a. Ich habe nicht behauptet, die Bilder eingestellt zu haben, um Pegida zu unterstützen, sondern in meinem Antrag auf Einstellung des Verfahrens (Anlage Prozess C3) die Zusammenhänge mündlich vorgetragen und schriftlich nachgereicht: „Ich als Journalist im Ruhestand und Buchautor habe es als meine Aufgabe gesehen, dieser einseitigen, verunglimpfenden Darstellung etwas entgegen zu setzen und aufzuzeigen, dass PEGIDA sehr wohl eine Existenzberechtigung hat und die Teilnehmer einen Grund

Anlage 10/2

haben, die unkontrollierte Einwanderung von Menschen die zum Teil im korantreuen Islam verwurzelt sind, abzulehnen.“

Insbesondere ist hier anzumerken, dass ich mich nie gegen eine Zuwanderung ausgesprochen habe, sondern immer von unkontrollierter Zuwanderung gesprochen habe. (wobei unkontrolliert auch im schriftlichen Antrag fett hervorgehoben wurde.)

b. Die Bilder waren bereits vor meinem Hochladen in Google BILD Millionenfach im Netz verbreitet. (Anlage) Dies habe ich der Richterin in der symbolischen Kopie von 10 Seiten belegt. Die gesamten Bilder auszudrucken übersteigt meine Kapazität. Alleine für den Antransport aller gedruckter Seiten als Beweismaterial hätte es mehrerer vier-achsiger Sattelschlepper benötigt. Die Frage, wie viele Sattelschlepper auf die „unbegrenzten Öffentlichkeit“ auf mich entfallen, bleibt dahingestellt.

3.

Behauptung:

„... man müsse die Einwanderung daher stoppen.“

Diese Behauptung bleibt trotz Wiederholung falsch Richtig ist, dass ich von unkontrollierter Einwanderung gesprochen habe. Mit der Behauptung, ich trete für einen Stopp der Einwanderung ein, versucht das Gericht, mich in eine Rassistisch-nationalistische Ecke zu stellen.

In meinem Fall zudem völlig unzutreffend, weil ich selbst zwei ausländischen Kindern durch Adoption die legale und kontrollierte Einwanderung ermöglicht habe.

4-

Behauptung:

... Er habe Islamkritik üben wollen.

Diese Behauptung ist falsch.

Richtig ist, dass ich durch dieses Bild, die Bandbreite des Islam aufzeigen wollte, die sich erstreckt zwischen der Verharmlosung des Rektors und dem Schächten von Menschen durch IS. Hierzu hatte ich ausgeführt:

„Wenn das Gericht meine Ansicht nicht teilen sollte, muss ich von mangelnder Sachkenntnis ausgehen und die Anhörung eines Sachverständigen mit islamischen Wurzeln , wie Hamad Abdel Samad beantragen, der meine Aussagen mit fundiertem Wissen zu diesem Thema untermauern kann.“

5-

Behauptung

„Für eine ausführlichere politische Diskussion bestand im Rahmen des Strafverfahrens weder Notwendigkeit noch Raum.“

Diese Aussage ist richtig

Und genau das zeugt von der Voreingenommenheit der Richterin.

Anlage 10/3

Denn: wo unzweifelhaft, allein schon durch das Posting des Rektors, der politische Hintergrund vorgegeben ist, wird die Erläuterung des politischen Hintergrunds bestritten und die Aufarbeitung abgewürgt. Mit seiner Aussage verfolgt der Pressesprecher die Verschleierung der zwingend erforderliche Neutralitätspflicht der RichterIn, die schon bei der Planung des Prozesses außer Acht gelassen wurde, weil die Verhandlungsdauer mit nur 1 1/2 Stunden tatsächlich keinen Raum für die politische Aufarbeitung ließ.

6.

Behauptung

„Der Angeklagte hatte lediglich angeregt seinen Sohn als Zeugen zu hören und nicht sagen können, zu welchem Beweisthema....“

Diese Behauptung ist falsch

Richtig ist, dass ich in meinem Antwortschreiben auf meine Ladung vom 17.06.2019 die Ladung meines Sohnes als Zeugen beantragt und nicht "angeregt", und wie folgt begründet habe:

"Herr Wiradech Kothny kann insbesondere Auskunft geben über mein Verhalten gegenüber Moslems im täglichen Leben, mein Verhalten gegenüber Zigeunern und gegenüber Personen mit totalitären Ansichten äußern."

Die RichterIn hat es wohl versäumt, meine E-Mail vom 18.06.2019 lesen (Anlage 33) Durch eine Panne war das Einschreiben in der Servicestelle der Post verschwunden, wurde von mir aber bei der Poststelle des AG am 19.Juli 2019 persönlich eingereicht und befand sich somit VOR Prozessbeginn in der Akte.

7.

Behauptung

„Er wurde in Ermangelung rechtlichen Beistands darüber aufgeklärt, dass ein Beweisantrag konkret formuliert werden müsse und es sich derzeit prozessual nur um eine Beweisanregung handle. Er lehnte es daraufhin ab, einen Antrag zu formulieren.“

Diese Behauptung ist zumindest zweifelhaft.

1. Es lag der Beweisantrag, meinen Sohn als Zeugen zu hören, schriftlich vor.
2. Sollte es je zur „Aufklärung mangels rechtlichen Beistand“ der RichterIn gekommen sein, einen Beweisantrag konkret formulieren zu müssen, kam diese Belehrung wegen meiner Schwerhörigkeit nicht bei mir an.
3. Es wäre auch widersinnig, einen Zeugen 10.000 km anreisen zu lassen, um seine Anhörung „anzuregen“ und die Formulierung eines Antrages abzulehnen. Allein aufgrund der immensen Kosten der Reise hätte ihn die RichterIn hören müssen.

Für Gegenrecherchen wenden Sie sich bitte an:
Pressesprecher Klaus-Peter Jüngst
Pacellistraße 5

Anlage 10/4

| | |
|--|--|
| | <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content; margin: 0 auto;">Allgemeine Eingangsstelle IV der Justizbehörden in München 19. JULI 2019 V Beil. 2</div> |
| Erik Kothny | 131/9, Moo 5, Soi 12, den 17.06.2019 Naklua Road, Banglamung Chonburi 20150 Thailand kothny@hotmail.de +66 851519163 |
| An das Amtsgericht München 80097 München | |
| AZ.: 845 Cs 112 Js 157749/17 | E-Mail vorab 2R 3027 79091 T+1 EINGANG LOG-ZENTRUM 22.06.19 |
| <p>Sehr geehrte Damen, Herren und Diverse</p> <p>Ihr Schreiben vom 27.05.2019 ist bei mir am 16.06.2019 eingegangen. Leider benutzen sie den langsamsten und - ohne Einschreiben - auch noch den unsichersten Postweg. Verbunden mit einer für Thailand ungewöhnlichen Reihenfolge von Name, Straße, Hausnummer und Ortsbezeichnungen verlangsamen Sie die Zustellung unnötigerweise. Die Deutsche Schreibweise für Adressen gilt hier nicht. Sie passen sich den Gepflogenheiten des Landes nicht an, obwohl ich Sie über die schnellsten Postwege und die Korrekte Schreibweise der Adresse informiert hatte.</p> <p>Die Zustellung an eine gewissen Frau Regina Brüggemann ist wenig hilfreich, da sich diese Frau bei mir nie gemeldet hat. Sie ist für mich weder telefonisch noch per Internet erreichbar. Genauso gut können Sie ihre Schreiben in den Schredder werfen. Sie werden so oder so bei mir nicht ankommen.</p> <p>Zur Sache:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Ihre Schreiben und Beschlüsse sind auch diesmal nicht mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift versehen, somit also für mich Gegenstandslos. Dennoch tue ich mal so, als seien sie von einem Richter unterschrieben, behalte mir aber vor, dies juristisch zu Beginn des Prozesses anzufechten, ebenso, wie die inzwischen längst eingetretene Verjährung.2. Ich werde Ihrer Ladung so schnell wie möglich Folge leisten. Leider ist es mir aufgrund meiner finanziellen Situation nicht möglich, ein Flugticket zu erwerben. Ich darf Sie daher um Zuweisung von geeigneten Transportraum bitten, wie dies ja bei Kriminellen aus Afghanistan oder Marokko auch gehandhabt wird. Ich werde auch keinen Antrag auf Vorschuss stellen, da ja nicht ich nach München möchte, sondern Sie mich nach München beordern. Deshalb fällt es auch in Ihre Zuständigkeit, für Transportraum zu sorgen. | |

Anlage 10/5

Sollten Sie dazu nicht in der Lage sein, werde ich dennoch mein Möglichstes tun, bei Ihnen zu erscheinen und mich auf dem Landweg von Bangkok nach München aufmachen. Mit den dazu notwendigen Vorbereitungen der Visabeschaffung für Laos, China, Mongolei, Russland und der Ukraine werde ich noch diese Wochen beginnen.

Um Ihr Begehren, mir den Prozess zu machen, habe ich mich bereits heute auf Partnersuche begeben, denn in meinem Alter von 79 Jahren sollte man eine solche Reise nicht allein unternehmen. Ganz abgesehen davon, dass man grundsätzlich ein solches Unterfangen mindestens zu zweit machen sollte.

Es könnte daher sein, dass ich den von Ihnen gesetzten Termin im Falle eines Landweges wahrscheinlich nicht einhalten kann. Je nach Fortbewegungsmittel könnte dies 1 – 2 Jahre in Anspruch nehmen. Dies bitte ich bei der Neufestsetzung eines Termins zu berücksichtigen. Über die jeweiligen Kontaktmöglichkeiten werde ich Sie auf dem Laufenden halten. Dafür sollten Sie sich aber einen Router zulegen, damit ich Sie via Internet erreichen kann. Falls Sie das nicht tun, werde ich sie ab und an von Unterwegs postalisch kontaktieren.

3

Für den Fall, dass ich keinen Partner finde, werde ich einen Kredit aufnehmen, um ein Flugticket kaufen zu können. Dazu muss ich aber einen Rückflugtermin haben, um kostengünstig buchen zu können.

Für die Zeit des Aufenthaltes in München, weisen Sie mir bitte eine Arrestzelle zur Übernachtung zu, denn ich verfüge für die Anmietung einer Unterkunft nicht über die notwendigen finanziellen Mittel. Ersatzweise können Sie mir auch eine Area auf Ihrem Firmengelände zuweisen, auf der ich ein Zelt aufschlagen kann.

4.

Ich beantrage die Ladung folgender Zeugen.

1. **Wiradech Kothny**, 131/9, Moo 5, Soi 12, Naklua Rd.
Banglamung, Chonburi 20150 /Thailand
Herr Wiradech Kothny kann insbesondere Auskunft geben über:
mein Verhalten gegenüber Moslems im täglichen Leben,
Mein Verhalten gegenüber Zigeunern und gegenüber Personen mit totalitären Ansichten.
2. Ich habe am 29. Januar 2019 beim **Bundesamt für Verfassungsschutz** einen Antrag auf Überprüfung meiner Person auf verfassungseindliche Aktivitäten gestellt. Ich beantrage die Anhörung eines Zeugen vom Verfassungsschutz, ersatzweise eine schriftliche Stellungnahme des Amtes.

Mit freundlichen Grüßen

Erik Kothny

Anlage: Kontoauszug
Schreiben an Verfassungsschutz

Anlage 11/1 (Urteil AG)

(Die Markierungen stammen von einem Berater und mir. Sie wurden nachträglich hinzugefügt)

| | |
|--|--|
| Amtsgericht München | Beglaubigte Abschrift |
| Az.: 845 Cs 112 Js 157749/17 | Warum händigt man mir eine Abschrift aus? Als Verurteilter bestehe ich auf Aushändigung eines unterschriebenen Originaldokumentes. |
|  | |
| IM NAMEN DES VOLKES | |
| Urteil | |
| des Amtsgerichts - Strafrichter - München | |
| In dem Strafverfahren gegen | |
| Kothny Erik (geb. Kothny), geboren am 10.04.1940 in Troppau, verheiratet, Beruf: Rentner, Staatsangehörigkeit: deutsch, Wohnhaft: Soi 12 Naklua Rd Banglamung, 131/9, M, Chonburi 20150, Thailand | |
| Zustellungsbevollmächtigte: | |
| Brüggemann Regina , Zi. A326/A328, AG München, Zi. A 708, Nymphenburger Straße 16, 80335 München | Zustellungsbevollmächtigte am Empfang und unter ca Zimmernummern nicht auffindbar |
| wegen Gewaltdarstellung | |
| aufgrund der Hauptverhandlung vom 22.07.2019, an der teilgenommen haben: | |
| Richterin am Amtsgericht von Liel als Strafrichterin | Wer ist von Liel? Sie hat sich vor der Verhandlung geweigert, den Dienstaussweis, Bestallung und Geschäftsverteilungsplan vorzuzeigen. |
| Staatsanwältin Ott als Vertreter der Staatsanwaltschaft | |
| JAng Karg als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle | |

Anlage 11/2

845 Cs 112 Js 157749/17

- Seite 2 -

1. Der Angeklagte Erik Kothny ist schuldig der Gewaltdarstellung.
2. Der Angeklagte wird zur Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 30,00 EUR verurteilt.
3. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften: § 131 I Nr. 1 a StGB

Gründe:

I.

Der Angeklagte ist ^{deutscher} thailändischer Staatsangehöriger. Er ist Journalist und mittlerweile in Rente. Er erhält monatlich ca. 2000 EUR Rente und lebt seit dem 02.01.2018 dauerhaft in Thailand. Dort ist er mit einer Thailänderin verheiratet. Er hat drei Kinder. Eine 28-jährige Tochter, die in Deutschland lebt. Weiterhin hat er zwei Söhne im Alter von 40 und 42 Jahren, die in Thailand leben und die er adoptiert hat. Er zahlt keine Miete. In Thailand lebt er im Haus seiner Söhne. Der Angeklagte hat Schulden in Höhe von ca. 3.800 EUR. Er hat derzeit keine Krankenversicherung, da diese in Deutschland gekündigt worden ist. Er leidet unter Bluthochdruck und hat erhöhte Harnwerte. Er ist nicht vorbestraft.

Hier fehlt meine Aussage, dass ich bei einem Schlaganfall, Dialyse, oder Herzinfarkt aufgrund der finanziellen Dauerbelastung keine Überlebenschance hätte. Nicht erwähnt ist die zu Protokoll gegebene Herzerkrankung meiner Frau, die im Falle einer dritten OP wohl, nicht behandelt werden könnte. Nicht erwähnt ist meine Aussage, dass ich aus Furcht vor Nachstellungen der Antifa (auf+ührliche Bilder in der Akte) den Wohnort von München ins Ausland verlegte.

Zur Überzeugung des Gerichts steht folgender Sachverhalt fest:

Der Angeklagte ist Inhaber/Nutzer des facebook-Profiles „Erik Kothny“.

Am 15.10.2015 veröffentlichte der Rektor der Technischen Universität Dresden auf deren facebook-Profil ein Bild nebst Kommentar, durch das ersichtlich zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass er, der Rektor, ein Dresdner sei, der nicht an Versammlungen von Pegida teilnehme.

Sprechen wir jetzt hier von der Facebookseite der TU oder von der Facebookseite des Erik Kothny?
Das geht aus dem Schriftsatz nicht hervor.

Am 18.10.2015 gegen 07:20 Uhr veröffentlichte der Angeklagte hierzu einen Kommentar, dem ein Bild beigefügt war. Das Bild enthält in der linken Hälfte das vom Rektor zunächst veröffentlichte Bild, im rechten Teil wurde das Bild ergänzt. Die Ergänzung zeigt eine nackte Frau, deren Arme auf dem Rücken ersichtlich gefesselt sind und deren Kopf nach hinten durch einen Mann über-

Die Veröffentlichung erfolgt zu diesem Zeitpunkt nicht auf meinem Facebookprofil, sondern auf dem FB-Profil der TU Dresden. Es hätte dort sofort gelöscht werden können, wurde aber rege kommentiert.

Anlage 11/3

845 Cz 112 Js 157749/17

- Seite 3 -

streckt wird. Aufgrund einer Halswunde, aus der Blut austritt, wird deutlich, dass der Frau der Hals bei lebendigem Leib gewaltsam aufgeschnitten wurde.

Das Bildnis stellt das Leiden bzw. Sterben dieser Person in einer Art und Weise dar, die das Opfer auf ein bloßes Objekt der willkürlichen Gewalt der Täter reduziert. Die Gewalttätigkeiten erfolgen unter Zufügung besonderer Qualen und lassen zudem eine brutale, unbarmherzige Haltung der Personen erkennen, die die Handlung durchführen, und sind Ausdruck einer menschenverachtenden und rücksichtslosen Gesinnung.

Und genau diese Spannweite des Islam sollte durch die Gegenüberstellung dieser beiden Bilder (verharmlosender Rektor und Schächten durch IS) ausgedrückt werden.

Das Facebook Profil des Angeklagten ist, wie er zumindest billigend in Kauf nahm, frei zugänglich und damit für einen unbegrenzten Personenkreis auch in München, wahrnehmbar und richtet sich an eine deutsche Leserschaft. Die Collage war auf der Seite der Uni allgemein zugänglich, auf meiner Seite nur für Freunde.

Absatz II ist wortwörtlich dem Strafbefehl entnommen. Er enthält nicht die Tatsache, dass nach Löschung durch facebook auf meinem Profil, die Collage wieder freigegeben wurde, wie ich es bei meinem Antrag auf Einstellung des Verfahrens bewiesen habe.

Wie soll ich eine Strafbarkeit erkennen, wenn facebook mit seinen diversen Rechtsabteilungen es ebenfalls nicht kann. Hier müsste sich das Gericht festlegen, welche Collage in der Verurteilung gemeint ist, und ob diese u.U. nicht schon verjährt ist.

Die Angaben zur Person beruhen auf den eigenen glaubhaften Angaben des Angeklagten. Hinsichtlich möglicher Vorstrafen wurde der Bundeszentralregisterauszug vom 12.04.2019 verlesen.

Der Angeklagte hat sich dahingehend eingelassen, dass er das Foto auf seiner Facebook Seite eingestellt habe. Er habe zeigen wollen, dass Pegida eine Existenzberechtigung habe.

Ich habe kein Wort zu Pegida verloren. Ich habe aufgezeigt dass der eine zur Demo gehen kann, der Im Übrigen wurde der Tatnachweis zur Überzeugung des Gerichts durch die durchgeführte Beweisaufnahme und die glaubhafte Aussage des Zeugen Hederich geführt. Der Zeuge Hederich hat als ermittelnder Polizeibeamter den Gang des Verfahrens geschildert. Er hat dargelegt, wie es zur Anzeige gekommen ist. Es sei ein Facebook-Post festgestellt worden, der durch den Angeklagten eingestellt worden sei. Die Facebook Posts seien dann seitens der Polizei zunächst gesichtet worden. Der Zeuge beschrieb die Bilder der Facebook-Posts. Die Facebook Einträge seien daraufhin seitens der Polizei in Dresden gesichert worden. Weiter hat der Zeuge geschildert, dass bei dem Angeklagten durchsucht worden sei. Zunächst sei nur die Haushälterin angetroffen worden. Dann sei mit dem Angeklagten ein Termin zur Durchsuchung ausgemacht worden. Der Angeklagte habe im Rahmen der Durchsuchung mit der Polizei kooperiert.

nur unter der Voraussetzung, dass ein gültiger Hausdurchsuchungsbeschluss vorliegt. dieser war aber, da die Polizei die Wohnung bei der 1. Durchsuchung bereits betreten hatte "verbraucht" (Siehe Durchsuchungsniederschrift) Gefunden wurde nichts, obwohl der Durchsuchungsbeschluss mit der "Schwere der Tat" begründet wurde.

Anlage 11/4

845 Cr 112 Jg 157749/17

- Seite 4 -

Die Angaben des Zeugen waren glaubhaft. Der Zeuge schilderte die jeweiligen Geschehnisse ruhig, sachlich und in sich widerspruchsfrei und ohne erkennbaren Belastungseifer. Ja doll!

welche facebook-Eintragen wurden in Augenschein genommen, meine, oder die der TU Dresden. Blatt 155 ff wurde in Augenschein genommen. Hierbei handelt es sich um die gesicherten Facebook Eintragungen. Die Befragung des Zeugen war völlig unnötig, da er nur das schilderte, was eh schon im Protokoll stand.

Das Gericht ist aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme der Überzeugung, dass der Angeklagte willentlich das Foto der gefesselten, nackten Frau, der die Kehle durchgeschnitten wird auf seinem Facebook Profil hochgeladen hatte. Er wusste hierbei, dass sein Profil frei zugänglich war und insbesondere an ein deutsches Publikum gerichtet war.

Mein Profil war - soweit ich mich erinnere - nur für Freunde zugänglich.

IV.

Der Angeklagte ist schuldig einer Gewaltdarstellung gemäß § 131 Abs 1 Nr 1 a StGB.

Das Hochladen auf Facebook erfüllt die Voraussetzung des Zugänglichmachens an eine breite Öffentlichkeit. Die breite Öffentlichkeit war durch 25 Milliarden Einträge auf Google bereits gegeben. Öffentlich. Durch das Hochladen macht sich der Facebook Nutzer willentlich und wissentlich mit bewusster Urheberschaft und Verantwortung für den eigenen Post all die Inhalte zu eigen, die hochgeladen werden. Der Nutzer weiß hierbei, dass Facebook frei zugänglich ist und eine nicht kontrollierbare Leserschaft im Internet hierauf Zugriff hat. Das Foto der gefesselten, nackten Frau, der gerade die Kehle durchgeschnitten wird erfüllt auch zweifelsfrei die Voraussetzungen des § 131 Abs 1 StGB. Eine politische Diskussion oder eine von der Meinungsfreiheit gedeckte Auseinandersetzung mit einem Thema ist allein aufgrund dieses Posts nicht erkennbar. Auch der Kontext mit dem weiteren Bild, das den TU Direktor erkennen lässt, gereicht nicht dazu den Post als von der Meinungsfreiheit getragenen politischen Diskurs zu qualifizieren.

Das ist eine Behauptung. Auf der homepage hat - wie aus der Gerichtsakte ersichtlich - aufgrund meines Postings eine rege Diskussion eingesetzt. Die auf ein Foto reduzierte Aussage des Rektors, kann nur auf ähnliche Weise gekontert werden. [Das ist begründbar wäre!]

Für die Strafzumessung war vorliegend ein Strafrahmen von Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr eröffnet.

Zu Gunsten des Angeklagten sprach, dass er nicht vorbestraft ist. Er hat im Ermittlungsverfahren mit der Polizei kooperiert. Zudem liegt die Tat bereits länger zurück. Vor dem Hintergrund der genannten Strafzumessungsgesichtspunkte ist eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen tat- und schuldangemessen. Die Höhe der einzelnen Tagessätze ist gemäß § 40 Abs. 2 StGB auf 30

Anlage 11/5

845 Cr. 112 Js 157749/17

- Seite 5 -

EUR festgesetzt worden. Dies ist vor dem Hintergrund der privaten und finanziellen Verhältnisse angemessen.

Mit keinem Wort geht die Richterin auf meine Motivation ein. Es war nämlich nicht Gewaltverherrlichung, sondern "Warnung vor Gewalt". In der mündlichen Urteilsbegründung führte die Richterin zudem aus, ich sein "uneinsichtig" und dies habe zu dem geschilderten Strafmaß geführt. Ich habe dieser "einsichtigen" Meinung, eine zweite Sicht hinzugefügt.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach §§ 464,465 StPO.

gez. Das Dokument ist - wie alle Dokumente von StA und AG nicht unterschrieben
von Liel sondern nur gezeichnet.
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 25.07.2019

J. Ang
Hofer, J. Ang
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Hier ist die Richtigkeit der Abschrift
beurkundet, nicht aber eine rechts-
verbindliche Unterschrift.

Hinzuzufügen ist, dass der von mir beantragte und aus Bangkok angereiste Zeuge Wiradech Kothny nicht gehört wurde. Es war ein Antrag und nicht wie der Pressesprecher fälschlicherweise behauptet eine Anregung. (Siehe Antwort auf Ladung)

Außerdem wurde mein Buch "Deutschland, es brennt" gemäß "abschliessenden Vermerk des Polizeiprotokolls nicht als Beweismittel zugelassen. Darin beschäufte ich mich ausführlich mit der Bandbreite des Islam. (Siehe Polizeiprotokoll)

Anlage 12/1

Landgericht München I

Az.: 18 Ns 112 Js 157749/17
845 Cs 112 Js 157749/17 AG München



-
In dem Strafverfahren gegen **Kothny Eric**
wegen **Gewaltdarstellung**
-

erlässt das Landgericht München I - 18. kleine Strafkammer - durch die Vorsitzende Richterin
am Landgericht Baßler am 22. November 2019 folgenden

Beschluss

-
Die Beordnung eines Pflichtverteidigers wird abgelehnt.
-

Gründe:

-
-
Die Voraussetzungen einer Pflichtverteidigerbestellung nach § 140 StPO liegen nicht vor. Auf
den Beschluss vom 20.08.2019 wird Bezug genommen (bl. 190/191 d.A.).

Baßler
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Anlage 12/2

| | | | |
|--|---|---|--|
| Ladung | | | |
| Landgericht München I Abteilung für Strafsachen | |  | |
| <hr/> | | | |
| Landgericht München I 80097 München | | | |
| Herrn Erik Kothny Soi 12 Naklua Rd Banglamung 13119, M CHONBURI 20150 THAILAND | | für Rückfragen: Telefon: 089/5597-4581 Telefax: 089/5597-4354 Zimmer: B 463 Sie erreichen die zuständige Stelle am besten: Mo - Do: 08.00 - 15.00 Uhr und Fr: 08.00 - 14.00 Uhr | |
| <hr/> | | | |
| Ihr Zeichen | Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen 18 Ns 112 Js 157749/17 | Datum 29.08.2019 | |
| In dem Strafverfahren gegen Kothny Erik (geb. Kothny) wegen Gewaltdarstellung | | | |
| Sehr geehrter Herr Kothny, im oben bezeichneten Verfahren wurde der Termin zur Hauptverhandlung bestimmt auf: | | | |
| Wochentag und Datum | Uhrzeit | Zimmer / Etage / Gebäude | |
| Mittwoch, 23.10.2019 | 13:00 Uhr | Sitzungssaal A 229, 2. Stock Nymphenburger Straße 16 | |
| Zu diesem Termin werden Sie als Zustellungsbevollmächtigter des Angeklagten Kothny Erik geladen. | | | |
| Zu der Verhandlung werden die in der Anlage aufgeführten Beweismittel hinzugezogen. Sie können die Ladung weiterer Zeugen und Sachverständiger oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel unter Angabe der Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll, bei dem Gericht beantragen. Zeugen und Sachverständige, deren Vernehmung Sie wünschen, können Sie auch zur Hauptverhandlung mitbringen; Sie müssen aber ihre Namen und Anschriften unverzüglich dem Gericht mitteilen. | | | |
| Im Gerichtsgebäude finden Zugangskontrollen statt, die einige Zeit in Anspruch nehmen können. Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, wird gebeten. | | | |
| Hausanschrift Nymphenburger Straße 16 80335 München | Haltestelle U1, Tramlinien 20 oder 21 Haltestelle Stiglmaierplatz | Nachtbriefkasten Nymphenburger Straße 16 80335 München | Kommunikation Telefon: 089/5597-03 Telefax: 089/5597-2991 |

Anlage 12/3

Beglaubigte Abschrift

Landgericht München I

Az.: 18 Ns 112 Js 157749/17
845 Cs 112 Js 157749/17 AG München



In dem Strafverfahren gegen

Kothny Erik (geb. Kothny),
geboren am 10.04.1940 in Troppau, verheiratet, Beruf: Rentner, Staatsangehörigkeit:
deutsch, Wohnhaft: Soi 12 Naklua Rd Banglamung, 131/9, M, Chonburi 20150, Thailand

Verteidiger:

Rechtsanwalt **Heumann Alexander**, Rathelbeckstraße 313, 40627 Düsseldorf

Zustellungsbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Heumann Alexander**, In der Meer 10, 40667 Meerbusch

wegen Gewaltdarstellung

erlässt das Landgericht München I - 18. kleine Strafkammer - durch die Vorsitzende Richterin am
Landgericht Baßler am 20. August 2019 folgenden

Beschluss

Der Antrag des Angeklagten auf Beordnung eines Pflichtverteidigers wird abgelehnt.

Gründe:

Die Voraussetzungen für eine Beordnung gem. § 140 I, II StPO liegen nicht vor.

Eine „schwere der Tat“ i. S. d. § 140 II StPO ist erst ab einer Straferwartung von 1 Jahr Freiheitsstrafe gegeben. Dies liegt ersichtlich nicht vor, das Amtsgericht hat 30 Tagessätze verhängt. Auch eine schwierige Sachlage liegt nicht vor: der abzuverurteilende Sachverhalt ist „unstreitig“. Auch eine schwierige Rechtslage ist nicht gegeben. Insoweit ist der Angeklagte ersichtlich in der Lage, sich selbst zu verteidigen.

gez.

Anlage 12/4

18 Ns 112 Js 157749/17 - Seite 2 -

Baßler
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 29.08.2019

Savic, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Anlage 12/5

Staatsanwaltschaft München I, Linprunstr. 25, 80335 München
Telefon: 089/5597-07 (Vermittlung), Telefax: 089/5597-4131
Geschäftsnummer: 112 VRs 157749/17 - a-01



SIA München I 80097 München
01 3012 8590 58 8000 059F
DV 08.20 1,10 Deutsche Post  Port payé

Herr
Erik Kothny
Soi 12 Naklua Rd Banglamung
131/9, Moo 5,
CHONBURI 20150
THAILAND

06.08.2020
Sachbearbeiter-Nr.: R111
Zimmer-Nr.: C620
Telefon-Durchwahl: 089/5597-5359
Geschäftszeiten:
Mo-Fr: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

* RECHNUNGSNUMMER *
839905142934

RECHNUNG in der Strafsache gegen Sie
Sehr geehrter Herr Kothny,

bitte zahlen Sie den nachstehend berechneten Betrag von 1.880,50 EUR binnen 4 Wochen nach Empfang dieser Rechnung auf das folgensieitig genannte Konto der Landesjustizkasse Bamberg.
Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf der nächsten Seite.

Anlage 13

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|---|---|--------|-----|------|----|-------------|--------|------|----|---------------|-------|------|-------|---------------|-------|------|------|----------------------|--------|------|--------|--|------|--|--|
|  | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Staatsanwaltschaft München I | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>Staatsanwaltschaft München I, 80097 München</p> <p>Herrn Rechtsanwalt Steffen Thoms Bülowstr. 5 81679 München</p> | <table border="1" style="border-collapse: collapse; width: 100%;"><tr><td style="font-size: 8px;">Vert.:</td><td style="font-size: 8px;">Zust.:</td><td style="font-size: 8px;">GK:</td><td style="font-size: 8px;">Mk.:</td></tr><tr><td style="font-size: 8px;">RA</td><td style="font-size: 8px;">EINGEGANGEN</td><td style="font-size: 8px;">Punkt:</td><td style="font-size: 8px;">Mk.:</td></tr><tr><td style="font-size: 8px;">SB</td><td style="font-size: 8px;">19. MRZ. 2018</td><td style="font-size: 8px;">Nach:</td><td style="font-size: 8px;">Mk.:</td></tr><tr><td style="font-size: 8px;">Nach:</td><td style="font-size: 8px;">Steffen Thoms</td><td style="font-size: 8px;">Zahl:</td><td style="font-size: 8px;">Mk.:</td></tr><tr><td style="font-size: 8px;">Mk.:</td><td style="font-size: 8px;">Rechtsanwaltskanzlei</td><td style="font-size: 8px;">Betre:</td><td style="font-size: 8px;">Mk.:</td></tr><tr><td style="font-size: 8px;">Zust.:</td><td style="font-size: 8px;"></td><td style="font-size: 8px;">SPZ:</td><td style="font-size: 8px;"></td></tr></table> | Vert.: | Zust.: | GK: | Mk.: | RA | EINGEGANGEN | Punkt: | Mk.: | SB | 19. MRZ. 2018 | Nach: | Mk.: | Nach: | Steffen Thoms | Zahl: | Mk.: | Mk.: | Rechtsanwaltskanzlei | Betre: | Mk.: | Zust.: | | SPZ: | | <p>Herr Staatsanwalt als Gruppenleiter Weinzierl Telefon: 089/5597-4825 Telefax: 089/5597-4131</p> |
| Vert.: | Zust.: | GK: | Mk.: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| RA | EINGEGANGEN | Punkt: | Mk.: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| SB | 19. MRZ. 2018 | Nach: | Mk.: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Nach: | Steffen Thoms | Zahl: | Mk.: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Mk.: | Rechtsanwaltskanzlei | Betre: | Mk.: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Zust.: | | SPZ: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom</p> | <p>Bitte bei Antwort angeben Akten - / Geschäftszeichen</p> | <p>jen Datum</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | <p>112 Js 157749/17</p> | <p>14.03.2018</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>Ermittlungsverfahren gegen Erik Kothny wegen Gewaltdarstellung</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Thoms, durch Verfügung vom 30.01.2018 wurde in Aussicht gestellt, das Verfahren gegen Ihren Mandanten wegen des Vorwurfs der Gewaltdarstellung nach § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldauflage einzustellen. Das Schreiben ist Ihrem Mandanten auf dem Postweg (Adresse in München) ersichtlich nicht zugegangen Als Verteidiger wurde Ihnen ein Abdruck des Schreibens übermittelt. Eine Stellungnahme ist bisher nicht zur Akte gelangt. Vor diesem Hintergrund wird vorsorglich um Prüfung und Mitteilung gebeten, ob mit der vorgeschlagenen Sachbehandlung Einverständnis besteht. Sollte bis 30.03.2018 keine Mitteilung eingehen, wird davon ausgegangen, dass kein Einverständnis besteht. Von hier wird sodann der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls geprüft.</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>Mit freundlichen Grüßen</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>Hausanschrift Lingprunstr. 25 80335 München</p> | <p>Haltestelle Haltestelle Stiglmaierplatz U1,U7;Trambahn 20,21</p> | <p>Geschäftszeiten Mo-Fr: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr</p> <p>Kommunikation Telefon: 089/5597-07 Telefax: 089/5597-4131</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Anlage 14

Anschrift im Gastland

Kategorie:
Nord-Ost-Elbefand

Ort:
Chemnitz

PLZ:
09100

Musterbild (St./Abt./Hausnummer/Postfach.pdf):
Beschreibung: 01129 Fern- + Festl. Netze/Postauslieferung

Kontaktart:

Kontakt: Telefon / Faxnum. / Email:
E-mail: kothny@schmidt.de

Kontakt2: Telefon / Faxnum. / Email:
Mobiltelefon: +96651610163

Kontakt3: Telefon / Faxnum. / Email:
Altum-App: +49421619163

Kontakt4: Telefon / Faxnum. / Email:
Telefon:

Kontakt5: Telefon / Faxnum. / Email:
Fax:

[Neue Kontaktart einlegen](#)

Leistungszeitraum:
Von **11.09.2009** bis **07.10.2009**
bis **07.10.2009**

Abrechnungszentrum:
Abrechnungszentrum

Elektronische Erfassung von Deutschen in

Schritt 1 von 5

Persönliche Angaben

Personendaten

Anrede:
 Frau Herr

Vorname:
Erik

Familienname:
Kothny

Namenszusatz:

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ):
10.04.1940

Geburtsort:
Troppau

Passdaten

Ich besitze die deutsche Staatsangehörigkeit:
 Nein Ja

Ausweisdokumenttyp: Personalausweis Reisepass Kinderausweis

Ausstellungsdatum auswählen:
07.10.2009

Ausstellende Behörde:
Stadtverwaltung Koblenz

Gültig bis (TT.MM.JJJJ):
06.10.2019

Ich besitze auch die Staatsangehörigkeit des Gastlandes:
 Nein Ja

Ausweisdokumenttyp: Personalausweis Reisepass Sonstiges Dokument

Ausstellungsdatum auswählen:

Bundespolizeidirektion München
Bundespolizeiinspektion München-
Flughafen
Nordallee 21
85356 München-Flughafen

Behörde/Dienststelle

Ort München-Flughafen

Datum

Telefon +49 89 97307 1100

Fax +49 89 97307 1109

Sachbearbeiter/-in PM

Ersteller/-in

Vorgangsnummer V6/259609/2019

Sammelvorgangs-Nr.

E-Mail bpoli.muc1.wache@polizei.wache.de

6. APRIL - 2 mails als "KUNSTSTÜCK" zurück

- Telefon: nicht erreichbar.

8. APRIL - DURCHGANG HANDY NR.

- nicht im Telefonbuch verzeichnet.

9. APRIL - Anfrage an Amtsgericht über Zuständigkeit

10. APRIL - Antwort verweigert. Persönlich zum AG - Mittwoch ZU.

Benennung einer/eines Zustellungsbevollmächtigten

| | |
|-------------------------|--------------------------|
| Familienname | Kothny |
| Geburtsname | |
| Vorname | Erik Hanns |
| Geburtsdatum | 10.04.1940 |
| Geburtsort | Troppau |
| Staatsangehörigkeit(en) | deutsch |
| Geschlecht | männlich |
| Familienstand | verheiratet |
| Berufsausübte Tätigkeit | Rechts |
| Rufnummer | 089 300 8644 |
| Hauptwohnsitz | 13119 Soi 12, Moo 5 |
| Straße/Nr. | Mahlua R.D. |
| Land/PLZ/Ort/Ortsteil | Chonburi 20150, Thailand |

ist dringend verdächtig, gegen folgende Rechtsvorschrift(en) verstoßen zu haben:

| |
|--|
| <input type="checkbox"/> Ordnungswidrigkeit(en) § |
| <input checked="" type="checkbox"/> Straftat(en) § gewaltdarstellung |

wird im Verfahren der

mit Aktenzeichen 112 JS 57749/17 als Zeugin/Zeuge Beschuldigte/Beschuldigter gesucht.

Amtsgericht: 089 5597 - 4428

Voraussetzungen für ein Tätigwerden der/des Zustellungsbevollmächtigten:

- I. Zustellung der Staatsanwaltschaft/des Gerichts/der Bußgeldstelle (ausschließlich) des Gerichtsbezirks Sta. München I an die/den Beschuldigte(n)/Polizeipflichtige(n)
- II. Die ausländische Anschrift der/des Beschuldigten/Polizeipflichtigen ist bekannt (Zustellung ist sonst nicht möglich!)
- III. Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers.

089 5597 07

~~AMT~~ LINPRUNSTR 25

GERICHT NYMDENB STR.

BPOL 1 00 134 12 16 (Seite 1 von 2)

Anlage 16/2

ANLAGE 11

Hiermit benenne ich als Zustellungsbevollmächtigte(n) für den folgenden zuständigen Gerichtsbezirk:

1. Sta München I
- 2.

Zustellungsbevollmächtigte(r)

| | | |
|------------------------|--------------------------------|-----------------------------|
| Familienname: | <u>1. MERNER</u> | <u>[Redacted]</u> |
| Vorname: | <u>Lothar</u> | <u>[Redacted]</u> |
| Rufnummer: | | <u>[Redacted]</u> |
| Behördensitz: | | |
| Straße/Nr.: | <u>Neudorfer 2</u> | <u>Nymphenburgerstr. 16</u> |
| Land/PLZ/Ort/Ortsteil: | <u>85355 München-Flughafen</u> | <u>80007, München</u> |
| Gebäude, Zimmer: | <u>[Redacted]</u> | |

Die/Der Zustellungsbevollmächtigte empfängt für mich Schriftstücke der Staatsanwaltschaft/des Gerichts/der Bußgeldstelle ausschließlich in Bezug auf den Gerichtsbezirk Sta München I und stellt mir diese zu.

Die/Der Zustellungsbevollmächtigte ist ausschließlich für eine Übersendung von amtlichen Schriftstücken an mich zuständig. Sie/Er nimmt keine Schriftstücke von mir entgegen und steht nicht für Nachfragen zur Verfügung, da sie/er lediglich die Aufgabe hat, Post an mich weiterzuleiten.

Die Vollmacht erstreckt sich ausdrücklich auch auf die Empfangnahme von Ladungen meiner Person zur gerichtlichen Hauptverhandlung und anderen gerichtlich anberaumten Terminen.

Die/Der Bevollmächtigte ist ausdrücklich berechtigt Untervollmachten zu erteilen.

Jeder Bevollmächtigte kann einzeln handeln.

Mir ist bekannt, dass ich für den Fall, dass Staatsanwaltschaft und Gericht beabsichtigen, das Verfahren durch schriftlichen Strafbefehl zu erledigen, nach Art. 6 Abs. 3a MRK das Recht habe, zusätzlich zu dem Strafbefehl eine Übersetzung in meiner Hauptsprache zu erhalten.

Ich verlange, dass einem gerichtlichen Strafbefehl eine Übersetzung in meiner Heimatsprache beigelegt wird:

ja nein

Auf meine Rechte und Pflichten bin ich hingewiesen worden. Für den Fall, dass eine Hauptverhandlung anberaumt wird und die Voraussetzungen des § 233 StPO vorliegen, beantrage ich, mich von der Pflicht zum Erscheinen zu entbinden.

ja nein

Mir ist bekannt, dass die gesetzlichen Fristen mit dem Tage der Zustellung an die/den Zustellungsbevollmächtigte(n) zu laufen beginnen. Die/Der Zustellungsbevollmächtigte ist nicht berechtigt, für mich Rechtsmittel einzulegen.

Eine Strafsicherheitsprüfung wurde nicht erhoben.

Eine Durchschrift dieser Niederschrift wurde mir ausgehändigt.

Ich wurde gemäß § 189 Absatz 1 GVG belehrt, gewissenhaft und wahrheitsgemäß zu übersetzen. Darüber hinaus wurde ich gemäß § 189 Absatz 4 GVG über die Verschwiegenheitspflicht belehrt.

[Signature]
Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers

Unterschrift Dolmetschers/Dolmetscherin

34

Anlage 17/1

Erik Kothny

131/9, Moo 5, Soi 12, 14.08.2020
Naklua Road, Banglamung
Chonburi 20150
Thailand
+66 851519163
kothny@hotmail.de

An
Oberlandesgericht München
Nymphenburgerstrasse 16
80335 München
Germany

E-Mail vorab: poststelle@olg-m.bayern.de

Beschwerde 2

gegen den Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft München
vom 13.05.2020

Az.: 201 Zs 1058/20 g
Vorgang: 1. Strafantrag vom 17.02.2020 gegen
1. Staatsanwalt WEINZIERL
2. Oberstaatsanwalt HEIDENREICH
3. Oberstaatsanwältin OSTHOFF
Wegen gemeinschaftlich begangener Rechtsbeugung
2. 845 Cs 112 Js 157749/ 17
3. 18 Ns 112 Js 157749/ 17
4. 120 Js 211468/ 19
5. 201 Zs 63/20 d
6. Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft vom 13.05.2020
Az: 291 Zs 1058/20 g
Hier: 7. **Bescheid GenStA München vom 30.06.2020**
Az.: 201 Zs 1718/20 b

Sehr verehrte Damen,
sehr geehrte Herren,
liebe Diverse.

Der Bescheid vom Generalstaatsanwalt München vom 30.06.2020 ist hier nach 42
Tagen Laufzeit am 12.08.2020 eingegangen.

Anlage 17/2

Vorbemerkung 1:

Diese Beschwerde 2 erfolgt aufgrund des Bescheides der Generalstaatsanwaltschaft vom 30.06.2020 und ist fast identische mit der Beschwerde 1.
Es steht also demnach nur die Beschwerde 2 zur Entscheidung an.

Vorbemerkung 2

Da ich nichts unversucht lassen wollte, habe ich den Gesamtvorgang an das Justizministerium als Dienstaufsichtsbehörde zu Bearbeitung und Entscheidung vorgelegt. Dieses hat aber die Bearbeitung an den Generalstaatsanwalt zurücküberwiesen – also an die Stelle, gegen die ich ebenfalls Anzeige erstattet hatte. Da ich dies für keine Rechtsstaatliche Norm halte, weil man ja auch einen Dieb nicht mit der Aufklärung eines Diebstahls beauftragt, hatte ich mich an den Bürgerbeauftragten gewendet, der im Justizministerium um Aufklärung bat.
Beide Stellen hatten meine Eingaben negativ beschieden.

Zur Sache:

1. Antrag 1.

Ich beantrage die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.
Begründung: 42 Tage Laufzeit der Post. **Anlage 1**

2. Antrag 2.

Ich beantrage die Zuweisung eines Pflichtanwaltes.
Begründung: Trotz erheblicher Anstrengungen ist es mir nicht gelungen von Thailand aus einen Verteidiger zu bestellen, der diese Beschwerde unterschreibt. Briefe und Antworten von Rechtsanwältinnen **Anlage 2 a.b.c.**

3. Antrag 3

Ich beantrage Prozesskostenhilfe.
Begründung. Durch die finanzielle Belastung aus 1. und 2. Instanz sind bisher Kosten in Höhe von 4.617,26 EURO aufgelaufen, die ich durch Kredite abdecken musste. Die Rückzahlung meiner Verbindlichkeiten wird bis Ende 2021 dauern.
Übersicht angefallene Rechnungen **Anlage 3.**

Zur Sache:

Die von mir angezeigten Dienstvergehen und/oder strafbaren Handlungen wurden stets von den Staatsanwaltschaften mit dem Textmodul abgewimmelt, „bloße Vermutungen rechtfertigen es nicht, jemanden eine Tat zur Last zu legen.“ Eine Mitteilung über die Bewertung der Beweismittel hat nie stattgefunden.

Anlage 17/3

Ich beantrage daher die Überprüfung, ob es sich, wie von den Staatsanwälten behauptet, um Vermutungen handelt oder um Beweise, wie von mir dokumentiert und in der Gerichtsakte einsehbar. Im Einzelnen:

4. ANTRAG 4

Ich stelle den ANTRAG, zu prüfen, nach welchen Akten der Generalstaatsanwalt die „einschlägigen Vorgänge“ überprüft hat, insbesondere, ob nachfolgende Akten gesichtet und auf Dienstvergehen und / oder Strafrelevanz geprüft wurden. Anlage 4 leer.

5. ANTRAG 5

Wurde bei der Akteneinsicht auch mein Schreiben an Staatsanwalt Weinzierl vom 21.03.2018 gesichtet? Es datiert vor dem Eintrag in das Arbeitsblatt von Herrn Weinzierl.

Habe ich Herrn Weinzierl in diesem Schreiben über meinen Aufenthaltsort und die verschiedenen Postwege informiert?

Ich beantrage zu prüfen, ob es sich bei diesem Brief um eine Vermutung handelt, oder um ein Beweismittel. Anlage 5

6. ANTRAG 6

Wurde bei der Akteneinsicht auch das Arbeitsblatt von Herrn Weinzierl gesichtet? Geht daraus folgendes hervor?

- Hat Herr Weinzierl am 29.04.2018 (also knapp einen Monat nach Bekanntgabe meiner thailändischen Anschrift) den Eintrag urkundlich beglaubigen lassen, dass mein Aufenthalt unbekannt sei?
- Hat mich Herr Weinzierl am 30.05.2018 zwecks Aufenthaltsermittlung national ausschreiben und diese Order urkundlich beglaubigen lassen?
- Wurden alle Einträge beglaubigt?

Ich beantrage zu prüfen, ob es sich bei diesem Arbeitsblatt um eine Vermutung handelt, oder um ein Beweismittel. Wie kann es sein, dass eine urkundliche Beglaubigung von Oberstaatsanwalt und Generalstaatsanwalt nicht als Beweismittel, sondern als „blosse Vermutung“ gewertet wurde. Anlage 6

7. ANTRAG 7

Wurde bei der Akteneinsicht auch mein Schreiben vom 30.01.2019 gefunden, in dem ich auf die Schwierigkeiten der Passausstellung hinwies und nochmals meine Erreichbarkeit ausführlich erläuterte?

- Warum hat Herr Weinzierl mich trotz dieser Information nicht aus dem Fahndungscomputer zwecks Aufenthaltsermittlung entfernen lassen?

Ich beantrage zu prüfen, ob es sich bei diesem Schreiben um eine Vermutung handelt, oder um ein Beweismittel. Anlage 7

Anlage 17/4

8. ANTRAG 8

Wurde bei der Akteinsicht auch das Schreiben der Deutschen Botschaft vom 05.02.2019 an mich gesichtet? Vorausgegangen war ein Schreiben vom 04.02.2019 an die Botschaft, mit Info an die StA München, in dem ich feststellte, dass es keinen Grund gibt gegen mich eine Aufenthaltsermittlung einzuleiten, weil meine Anschrift bekannt ist.

- Hatte Herr Weinzierl bei dem Kontakt mit der Deutschen Botschaft die Möglichkeit meinen Aufenthaltsort zu erfahren?
- Wenn ja, warum wurde ich nicht aus dem Fahndungscomputer gelöscht?
Ich beantrage zu prüfen, ob es sich bei diesem Schriftverkehr mit der Botschaft um eine Vermutungen handelt, oder um Beweismittel. Anlagen 8 a. b.

9. ANTRAG 9

Wurde bei der Akteinsicht auch das Schreiben vom 02.04.2019 an Herrn Weinzierl ausgewertet, in dem ich ihn über meinen Deutschlandaufenthalt informierte und ihm anbot, bei ihm vorstellig zu werden, falls noch Informationsbedarf besteht?

- Wieso hat Herr Weinzierl dieses Angebot nicht angenommen und mich im Fahndungscomputer belassen?
Ich beantrage zu prüfen, ob es sich bei diesem Brief um eine Vermutung handelt, oder um ein Beweismittel und warum Herr Weinzierl mein Angebot, bei ihm vorstellig zu werden, nicht angenommen, sondern mich im Fahndungscomputer belassen hat. Anlage 9

10. ANTRAG 10

Lagen der Oberstaatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft meine Anzeige vom 17.02.2020 vor, in der ich alle 10 Schreiben als Beweismittel aufführte, aus denen mein Aufenthaltsort zu ersehen war?

- Beweismittel 1: Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Rektor Hans Müller-Steinhagen vom 21.12.2017 als Info-Adressat via E-Mail StA München
- Beweismittel 2: Anzeige gegen den Rektor der TU vom 13.04.2018 adressiert an StA München Frau Tilmann
- Beweismittel 3: Schreiben an Herrn Weinzierl vom 21.03.2018, mit dem ausdrücklichen Hinweis über meine Erreichbarkeit
- Beweismittel 4: Schreiben an Frau Staatsanwältin Tilmann vom 13.04.2018
- Beweismittel 5: Anmeldung bei der Deutschen Botschaft vom 02.01.2019
- Beweismittel 6: Eintrag des neuen Aufenthaltsortes im Reisepass
- Beweismittel 7: E-Mail Deutsche Botschaft vom 05. 02. 2019, dass aus Sicht der zuständigen Staatsanwaltschaft keine passbeschränkende Maßnahmen nötig sind.

Anlage 17/5

- Beweismittel 8: Schreiben an Herrn Weinzierl vom 30.01.2019 mit der Erläuterung über die einzelnen Postwege und deren Verlässlichkeit.
- Beweismittel 9: E-Mail an StA z.Hd. Herrn Weinzierl vom 04.03.2019 über Akzeptanz der Zahlung von 500,- Euro mit Anschrift im Briefkopf
Anmerkung: Auf dieses Schreiben erfolgt KEINE Reaktion
- Beweismittel 10: Schreiben an StA Weinzierl vom 02.04.2019 via E-Mail mit Angebot zu einem Gesprächstermin München

Bis auf Beweismittel 5 waren alle oben erwähnten Schreiben in der Anlage als Beweismittel beigelegt und ihre Echtheit in der Gerichtsakte nachprüfbar.

Ich beantrage zu prüfen, ob es sich bei diesen Schreiben um Vermutungen handelt, oder um Beweismittel.

Ich kann mir nicht vorstellen, dass mal alle diese Schreiben übersehen kann
Anlage 10 / 1-10

11. Antrag 11

Ich bitte zu prüfen, wie es sein kann, dass bei derartig vielen von mir vorgelegten Beweismitteln ein Generalstaatsanwalt zu dem Schluss kommt, dass er **keine Anhaltspunkte für einen bewussten Bruch materiellen oder prozessualen Rechts** sieht, oder einen Angriff gegen grundlegende Prinzipien des Rechts, gegen die Rechtsordnung als Ganzes oder gegen elementare Normen als Ausdruck rechtsstaatlicher Rechtspflege auch unter Berücksichtigung der Beschwerde des Antragstellers. Ich bin der Auffassung, dass hier sehr wohl eine Rechtsbeugung, zumindest aber ein Dienstvergehen vorliegt. Anlage 11 leer

12. ANTRAG 12

Ich bitten zu prüfen, ob es sein kann, dass derartig viele Beweismittel keine rechtliche Würdigung erfahren, sondern ein Generalstaatsanwalt und vor ihm die Staatsanwaltschaft und Oberstaatsanwaltschaft die Vorwürfe unter Umgehung der Sorgfaltspflicht mit Modulen aus dem juristischen Satzbauskasten abwimmeln, anstatt konkret auf die von mir aufgeführten Beweismittel eingehen. Anlage 12 leer.

13. Antrag 13

Wurde von der Staatsanwaltschaft der Tathergang der Erschleichung einer Unterschrift nach kriminalistischen Vorgaben geprüft?

- Wurde geprüft, dass mich Polizeimeister Kanter das von ihm ausgefüllte Formblatt „Benennung eines/einer Zustellungsbeauftragten“ mit der Bemerkung unterschreiben ließ, ich solle die Aushändigung der Kopie quittieren?
- Steht oberhalb der Unterschriftszeile der Hinweis „Eine Durchschrift dieser Niederschrift wurde mir ausgehändigt“? Handelte es sich hier um eine Empfangsbestätigung?

Anlage 17/6

- Gehört es zur Norm, dass bei Polizei und /oder Staatsanwaltschaft auf einem Dokument kein Datum angegeben ist?
- Ist es Rechtens , dass erst nach der Unterschrift vermerkt ist, dass es sich um die Unterschrift eines Vollmachtgebers handeln soll?

Ich beantrage, zu prüfen, ob es sich bei diesen Dokument um eine Vermutung handelt, oder um ein Beweismittel, in dem die Erschleichung einer Unterschrift dokumentiert ist. Anlage 13

14. ANTRAG 14

Wie konnten OStA Heidenreich in seiner Antwort vom 21.11.2019 zu dem Schluss kommen, dass es sich bei der Fülle und Belastbarkeit durch Nachprüfung der Gerichtsakte der vorgelegten Beweise nur um „Vermutungen“ handelt, die nicht geeignet sind, jemanden eine Tat zur Last zu legen?

Zu diesem Ergebnis kann nur jemand kommen, der entweder die Akten nicht sorgfältig prüft, oder einen Kollegen decken will.

Selbst wenn es sich im juristischen Sinne nicht um eine Rechtsbeugung handeln sollte – was ich als Laie nicht beurteilen kann – so hat sich StA Weinzierl auf jeden Fall eine unwahre dienstliche Feststellung urkundlich beglaubigen lassen, mit dem erklärten Zweck, mich in den Fahndungscomputer aufzunehmen. Notwendigkeit dazu hat zu keinem Zeitpunkt bestanden.

Ich beantrage zu prüfen, ob es sich hier bereits um Rechtsbeugung handelt, oder um ein Dienstvergehen. Je nach Feststellung beantrage ich, entsprechende juristische oder dienstrechtliche Schritte einzuleiten. Anlage 14.

15. ANTRAG 15

Gegen diesen Bescheid habe ich am 20.12.2019 beim Generalstaatsanwalt Beschwerde eingelegt und darauf aufmerksam gemacht, dass nach StPO ein Staatsanwalt verpflichtet ist, wegen **aller verfolgbarer Straftaten** einzuschreiten, sofern zureichende tatsächlicher Anhaltspunkte vorliegen. Diese tatsächlichen Anhaltspunkte lagen in meiner Gerichtsakte vor.

Auch habe ich darauf hingewiesen, dass dem Schreiben die rechtsverbindliche Unterschrift fehlt. Auch der Hinweis auf die elektronische Erstellung bedingt nicht, wie vom Generalstaatsanwalt begründet, die fehlende Unterschrift. Diese ist nur zulässig im Massenschriftverkehr.

In seinem Bescheid vom 16.01.2020 lehnte der Generalstaatsanwalt die Aufnahme von Ermittlungen ab, weil das Beschwerdevorbringen keine relevanten neuen Tatsachen, Beweismittel oder Rechtsausführungen enthalte. Auch sonst hätten sich keine neuen Gesichtspunkte ergeben, die eine Abhilfe rechtfertigen würden. Damit sollte es ein Bewenden haben.

Anlage 17/7

Ich beantrage, zu prüfen, ob angesichts der **Fülle von vorgelegten Beweismitteln** eine derartig lapidare Antwort aus dem Satzbaukasten der Justiz ausreichend ist, mein Beschwerdevorbringen zu beantworten, ohne auch nur konkret einen Vorwurf zu erläutern. Auch dies wäre Rechtsbeugung. Auf die fehlende Unterschrift ging der Generalstaatsanwalt erst gar nicht ein.

Ich bitte aber um Mitteilung, nach welchem Gesetz es erlaubt ist, Bescheide ohne Unterschrift zu erstellen. **Anlage 15**

Antrag 16

- Ab hier spaltet sich der Vorgang
- Einmal wird das laufende Verfahren weitergeschrieben.
 - Zum anderen habe ich den Innenminister gebeten, seiner Dienstaufsichtspflicht gegenüber der Staatsanwaltschaft nachzukommen. Dieses Schreiben vom 26.02.2020 an die Justizminister begründete ich damit, dass die Staatsanwaltschaft (StA) in Deutschland eine weisungsgebundene Behörde ist, die für die Strafverfolgung und -vollstreckung zuständig und als solche ein Teil der Exekutive ist.
 - Das Ministerium leitet das Schreiben weiter zur Bearbeitung an den Generalstaatsanwalt (also zurück zu der Behörde, die Gegenstand meiner Anzeige war)
 - Das Ministerium – weisungsbefugt gegenüber der Staatsanwaltschaft – kommt natürlich zu dem Schluss, dass sich keine dienstaufsichtlichen Beanstandungen ergeben haben.

Ich bitte zu prüfen,

- 1. ob es rechtsstaatlichen Prinzipien entspricht, ein Schreiben zur Klärung an die Stelle zurückzugeben, gegen die sich unter anderem mein Beschwerden richtet. Sowie:**
- 2. ob die Weisung, mein Posting auf Facebook strafrechtlich zu verfolgen, vom weisungsbefugten Justiz-Ministerium erteilt wurde und ein Interessenskonflikt gegenüber der Staatsanwaltschaft vorlag. Anlage 16 a. b. c.**

Antrag 17

Der zweite Strang des Verfahrens läuft über das Landgericht. Dort hatte ich meine Anzeige gegen die drei Staatsanwälte aufgegeben. Das Landgericht verfährt wie das Justizministerium und leitet meine Strafanzeige ebenfalls an die Staatsanwaltschaft zurück.

Auch hier bitte ich zu prüfen, ob es rechtsstaatlichen Prinzipien entspricht, ein Schreiben zur Klärung an die Stelle zurückzugeben, gegen die sich unter anderem mein Beschwerden richtet. Anlage 17

Anlage 17/8

FAZIT:

In keinem einzigen Bescheid, wurde geprüft, gewertet und beantwortet, ob es rechtens war,

1. dass mich Herr StA Weinzierl unter der Begründung, meinen Aufenthaltsort nicht zu kennen, in den Fahndungscomputer aufgenommen hat, obwohl 10 erdrückende Beweismittel vorlagen, dass dies eine beurkundete Falschmeldung ist und
2. dass ich im Auftrag von Herrn Weinzierl auf dem Flughafen München durch die Polizei abgegriffen wurde, um sich meine Unterschrift unter Vorspiegelung, den Empfang eines Schreibens zu quittieren, als Vergabe einer Vollmacht zu erschleichen.

Ich werte das Verhalten der Münchner Staatsanwaltschaft als fortgesetztes gemeinschaftlich begangenes Unrecht gegen mich, dass durch nichts gerechtfertigt ist. In dem gesamten Verfahren habe ich mich stets kooperativ gezeigt, so wie es auch KOK Matuschowitz vor Gericht einmal als „kooperativ“ und ein ander mal „äußerst kooperativ“ gewertet hat. Auch in allen meinen Schreiben an die Staatsanwaltschaft hatte ich immer wieder betont, dass ich mich nicht vor meiner Verantwortung drücken will, sondern, wie als Soldat anerzogen, zu meiner Tat stehe – was aber nicht heißt, dass ich unfaire Angriffe von Seiten der Justiz tatenlos hinnehme. Und so will ich es auch weiterhin halten.

ANGEBOT:

Ich selbst gebe mich mit einem Entschuldigungsschreiben der Verantwortlichen zufrieden und betrachte die Sache als erledigt.

Sollte diese Entschuldigung nicht erfolgen, beantrage ich, nach Prüfung der vorgelegten Beweismittel, gegen die verantwortlichen Staatsanwälte dienstrechtliche und / oder juristische Schritte zu unternehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Erik Kothny

Anlage 17/9 (Antwort StA)

| | | |
|--|--|--|
| Staatsanwaltschaft München I | |  |
| <small>Staatsanwaltschaft München I 80597 München</small> | | <small>Frau Staatsanwältin als Gruppenleiterin Bichler Telefon: 089/5597-5383 Telefax: 089/5597-4131</small> |
| <small>Herr Erik Kothny Sol 12 Naklua Rd Bangiamung 131/9, Moo 5, CHONBURI 20150 THAILAND</small> | <small>Bitte bei Antwort angeben Akten - / Geschäftszeichen 123 Js 132916/20</small> | <small>sent Datum 14.04.2020</small> |
| <p>Ermittlungsverfahren gegen N Heidenreich N. Weinzierl N. Osthoff wegen Rechtsbeugung</p> <p style="text-align: right;"><i>EINGANG 25.5.2020</i></p> | | |
| <p>Sehr geehrter Herr Kothny,</p> <p>in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 09.04.2020 folgende Entscheidung getroffen:</p> <p>Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen.</p> <p style="text-align: center;">Gründe:</p> <p>Der Anzeigerstatter wendet sich mit seiner Strafanzeige vom 26.02.2020 gegen die Sachbehandlung der angezeigten Oberstaatsanwältin und des angezeigten Staatsanwalts als Gruppenleiter sowie des angezeigten Oberstaatsanwaltes als Hauptabteilungsleiter im Verfahren 210 Zs 63/20d der Generalstaatsanwaltschaft München und im Verfahren 120 Js 211468/19 der Staatsanwaltschaft München I.</p> <p>Der Strafanzeige war keine Folge zu geben. Anhaltspunkte für ein vorsätzliches rechtswidriges Fehlverhalten der Angezeigten ergeben sich nicht. Die getroffenen Verfügungen entsprechen der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur</p> | | |
| <small>Hausanschrift Lirprunstr. 25 80335 München</small> | <small>Haltestelle Haltestelle Stiglmaierplatz U1,U7,Trambahn 20,21</small> | <small>Geschäftszeiten Mo-Fr: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr Kommunikation Telefon: 089/5597-07 Telefax: 089/5597-4131</small> |

Anlage 17/10

Seite 2

dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt. Dies ist hier erkennbar nicht der Fall.

1.
Täter einer Rechtsbeugung (§ 339 StGB) kann nur sein, wer als Richter, Schiedsrichter oder Verwaltungsangehöriger in einem förmlichen Verfahren eine ihrem Wesen nach richterliche Tätigkeit ausübt. Dies war zwar hier für alle Beschuldigten der Fall.

2.
Weiter erforderlich ist jedoch eine objektiv falsche Anwendung des Rechts. Darüber hinaus aber setzt der Tatbestand der Rechtsbeugung voraus, dass sich diese (objektiv falsche Rechtsanwendung) als Verstoß gegen

- grundlegende Prinzipien des Rechts
- die Rechtsordnung als ganze oder
- elementare Normen als Ausdruck rechtsstaatlicher Rechtspflege

darstellt. Dies ist nicht bereits bei jeder unrichtigen (im Einzelfall sogar unvermeidbaren) Rechtsanwendung der Fall; vielmehr liegt ein „Beugen des Rechts“ im Sinne der Strafnorm erst dann vor, wenn sich der Täter bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt.

Hierfür gibt es im vorliegenden Fall keinerlei Anhaltspunkte.

Für die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen ist daher auch unter dem Gesichtspunkt der Strafvereitelung im Amt kein Raum.

Beschwerdebelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft München erheben.

Die Beschwerde kann innerhalb dieser Frist auch bei der Staatsanwaltschaft München I eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bichler
Staatsanwältin als Gruppenleiterin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

Anlage 17/11 (Antwort OLG München)

Oberlandesgericht München
Gerichtsabteilung (Strafsachen)



EINGANG 28.10.2020

Oberlandesgericht München 80097 München

Herr
Erik Kothny
131/9, Moo 5, Soi 12 Naklua
RD BANLAMUNG; CHONBURI 20150
THAILAND

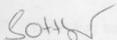
für Rückfragen:
Telefon: (+49) 89 5597-5381
Telefax: (+49) 89 5597-4176
Zimmer: B 765
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 15:15 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Ihr Zeichen Bitte bei Antwort angeben Datum
Akten- / Geschäftszeichen 4 Ws 132/20 KL 25.09.2020

In dem Verfahren wegen einer Strafanzeige gegen
OSIAHAL Heidenreich u.a.
wegen Rechtsbeugung

Sehr geehrter Herr Kothny,
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 24.09.2020.

Mit freundlichen Grüßen


Gottbrecht, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Hausanschrift
Nymphenburger Str. 16
80335 München

Haltestelle
U-Bahn Linie 1 bis
Stiglmaierplatz

Nachbriefkasten
Nymphenburger Str. 16
80335 München

Kommunikation
Telefon:
siehe oben
Telefax:
siehe oben

Anlage 17/12

Beglaubigte Abschrift

Oberlandesgericht München

Az.: 4 Ws 132/20 KL- 4 Ws 135/20 KL
201 Zs 1718/20 b Generalstaatsanwaltschaft München
123 Js 132916/20 Staatsanwaltschaft München I



In dem Verfahren wegen einer Strafanzeige gegen

- 1) **OSTAHAL Heidenreich**
- 2) **Weinzierl N.**
- 3) **Osthoff N.**

wegen der Behauptung der Rechtsbeugung

hier: Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 Abs. 2 SIPO des Antragstellers Kothny Erik, 131/9, Moo 5, Soi 12 Naklua, Road Banlamung; Chonburi 20150, Thailand

erlässt das Oberlandesgericht München - 4. Strafsenat - durch die unterzeichnenden Richter am 24. September 2020 folgenden

Beschluss

1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bescheid des Generalstaatsanwalts in München vom 30.06.2020 wird zurückgewiesen.
2. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bescheid des Generalstaatsanwalts in München vom 30.06.2020 wird als unzulässig verworfen.
3. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die übrigen Anträge werden zurückgewiesen.

Anlage 17/13

Ws 132/20 KL

- Seite 2 -

Gründe:

I.

Der Generalstaatsanwalt in München hat mit dem angefochtenen Bescheid vom 30.06.2020 der Beschwerde des Antragstellers gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft München I vom 09.04.2020 keine Folge gegeben. Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit eigenhändigem Schreiben vom 14.08.2020, Eingang bei Gericht am 24.08.2020, und beantragt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die Zuweisung eines Pflichtanwalts, Prozesskostenhilfe und stellt einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Zudem stellt er weitere Anträge, insoweit wird auf das Schreiben vom 14.08.2020 Bezug genommen.

II.

Der Antragsteller beantragt u.a. gerichtliche Entscheidung und Bewilligung von Prozesskostenhilfe für dieses Verfahren sowie Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Da der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht von der Bewilligung der Prozesskostenhilfe abhängig gemacht worden ist, hat der Senat über beide Anträge sowie über die weiteren Anträge zu entscheiden.

1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist zurückzuweisen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Erfolgsaussicht bietet.

a) Zwar braucht der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hinsichtlich seiner inhaltlichen Ausgestaltung nicht die strengen Formerfordernisse zu erfüllen, die für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung selbst gelten. Er muss jedoch so gehalten sein, dass der Strafsenat des Oberlandesgerichts aufgrund des Antragsvorbringens prüfen kann, ob die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (§ 172 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 StPO, § 114 ZPO). Ein solches Gesuch muss, wie sich aus § 172 Abs. 3 StPO i.V.m. § 117 Abs. 1 Satz 2 ZPO ergibt, eine knappe, aus sich heraus verständliche Sachverhaltsschilderung enthalten, aus der die den Beschuldigten angelasteten Straftaten in objektiver und subjektiver Hinsicht ersichtlich sind und die die Prüfung ermöglicht, ob die beabsichtigte Rechtsverfolgung Aussicht auf Erfolg bietet (Moldauer in Karlsruher Kommentar zur StPO, 8. Aufl. 2019, § 172 Rn. 51). Aus der Sachverhaltsdarstellung im Prozesskostenhilfeantrag muss erkennbar werden, dass im Falle der beabsichtigten Durchführung des Klageerzwingungsverfahrens voraussichtlich genügender Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage i.S.d. §§ 174 f. StPO besteht.

Anlage 17/14

Diesen Anforderungen wird der vorliegende Antrag nicht gerecht. Es fehlt an einer aus sich heraus verständlichen Darstellung des der Strafanzeige zugrunde liegenden Lebenssachverhalts, die es dem Senat ermöglicht, für die Beurteilung der Erfolgsaussichten des Prozesskostenhilfverfahrens die Schlüssigkeit des Antrags auf Anordnung der öffentlichen Klage hinsichtlich der Tatbestandsmerkmale der in Betracht kommenden Strafvorschrift in objektiver und subjektiver Hinsicht zu überprüfen.

Das Schreiben vom 14.08.2020 erfüllt diese Mindestvoraussetzungen nicht, da es eine nachvollziehbare Darstellung des Sachverhalts, durch den die behaupteten Straftaten verwirklicht sein sollen, nicht enthält. Zudem sind nicht einmal Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat erkennbar. Ausführungen, durch welche konkrete Handlungen die behaupteten Straftaten begangen worden sein sollen, sowie zum entsprechenden subjektiven Tatbestand fehlen völlig.

b) Soweit der Antragsteller die „Benennung eines Pflichtanwalts“ beantragt, käme hierfür nach den gesetzlichen Vorschriften ebenso nur die Bewilligung von Prozesskostenhilfe in Betracht (§§ 172 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbs. StPO). Dies würde jedoch nach den entsprechend anzuwendenden zivilprozessualen Vorschriften zusätzlich voraussetzen, dass der Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, und die Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (§§ 114, 115 ZPO). Vorliegend hat der Antragsteller jedoch jegliche Darlegung einer Bedürftigkeit und insbesondere auch die Verwendung der amtlichen Formblätterklärung (§ 117 Abs. 4 ZPO) grundlos unterlassen. Die Darstellung von seinen Kosten in Höhe von 4.617,26 € ist nicht ausreichend. Es wurden weder die Einkommens- noch die Vermögensverhältnisse dargelegt, noch Nachweise vorgelegt. Eine Heilung dieser Mängel ist wegen des Ablaufs der Monatsfrist (§ 172 Abs. 2 Satz 1 StPO) nicht mehr möglich.

c) Die Bestellung eines Notaranwalts (§ 78b Abs. 1 ZPO analog) kommt, unabhängig von der umstrittenen Frage, ob diese Vorschrift im Strafprozessrecht überhaupt Anwendung finden kann (s. etwa OLG Hamm, Beschl. v. 08.05.2003 - 2 Ws 85/03 [BeckRS 2003, 6645]), nicht in Betracht. Der Antragsteller trägt keinen Sachverhalt vor, der die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllen würde. Der Antragsteller hat sich ersichtlich nicht an die hierfür zuständige Rechtsanwaltskammer gewandt, ohne dass hierfür Gründe dargelegt oder sonst erkennbar wurden. Soweit er vier persönlich bekannte und zwei unbekannte Anwälte angeschrieben haben will, sind weder der genaue Inhalt und das genaue Datum der Anfrage noch die genauen Personalien dieser Anwälte erkennbar. Deswegen kann nicht beurteilt werden, ob und aus welchen Gründen eine Antwort dieser Anwälte ausgeblieben ist und welche Bemühungen um eine schnellstmögliche Ant-

Anlage 17/15

wort der Antragsteller hätte entfallen müssen. Insgesamt ist jedoch eine Auswahl von sechs Anwälten in einem Zeitraum von einem Monat bei weitem unzureichend (OLG Brandenburg, Beschl. v. 27.04.2020 – 1 Ws 51/20 [BeckRS 2020, 7591]). Dies gilt umso mehr, als der Antragsteller eine website betreibt (www.staatsanwalt-vs-kothny.de) und deswegen einerseits sein Anliegen zahlreichen Anwaltskanzleien durch einen entsprechenden Link nahebringen, andererseits die von vielen Anwaltskanzleien angebotenen Webformulare nutzen könnte. Zuletzt ist anzumerken, dass dem Vorbringen des Antragstellers insoweit jegliche Glaubhaftmachung fehlt und deshalb die Voraussetzungen des § 78b ZPO nicht angenommen werden können.

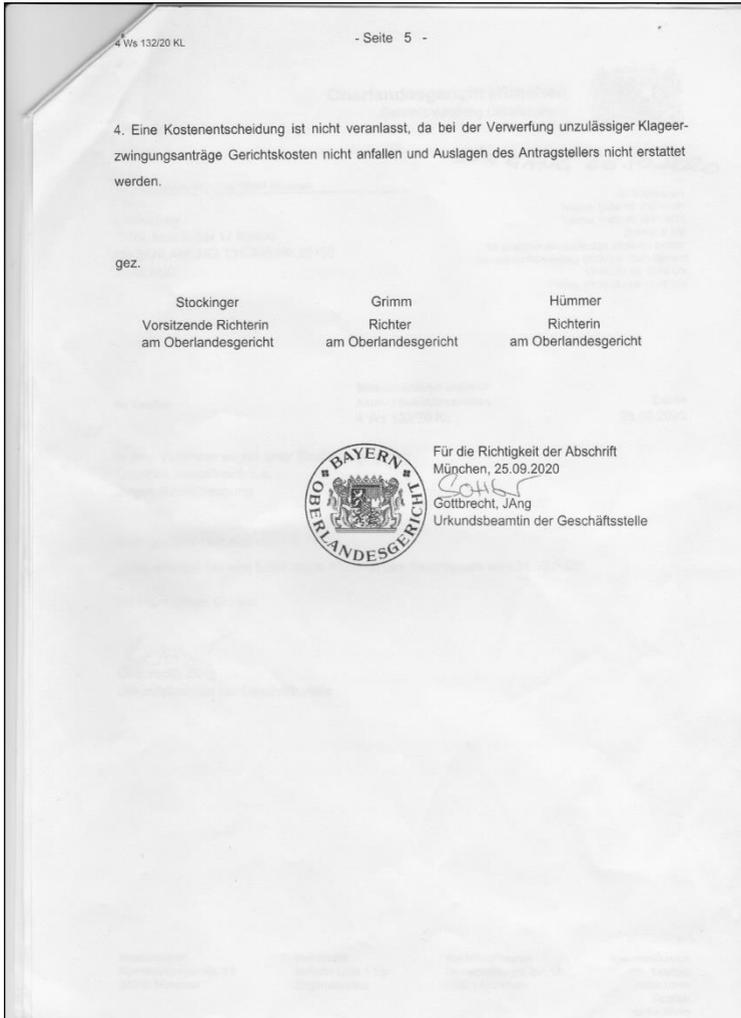
d) Darüber hinaus ist fraglich, ob der Antragsteller unverschuldet an der Fristeinholung gemäß § 172 Abs. 2, 3 StPO verhindert war. Eine Postlaufzeit von 42 Tagen erscheint wenig glaubwürdig. Letztendlich kommt es jedoch aus den obengenannten Gründen nicht darauf an, nachdem die Prozesskostenhilfe bereits aus anderen, oben genannten, Gründen scheitert. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war nicht zu gewähren, die notwendigen erforderlichen Prozesshandlungen wurden wie oben ausgeführt nicht nachgeholt.

2. Nach § 172 Abs. 3 Satz 1 StPO muss der Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, sowie die erforderlichen Beweismittel angeben. Dies bedeutet, dass vom Antragsteller im Klageerzwingungsverfahren eine in sich geschlossene und aus sich heraus verständliche, konkrete und substantiierte Sachdarstellung gefordert wird, die es dem Senat ermöglicht, das mit dem Antrag verfolgte Begehren ohne Beziehung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten und anderer Schriftstücke zu überprüfen. Diesen Anforderungen wird die Antragsschrift vom 14.08.2020 aus den oben genannten Gründen nicht gerecht. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung war deshalb als unzulässig zu verwerfen.

Eine Heilung dieser Mängel ist wegen zwischenzeitlichen Ablaufes der Antragsfrist des § 172 Abs. 2 Satz 1 StPO nicht mehr möglich. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kommt aus den oben unter Ziffer 1d) genannten Gründen nicht in Betracht.

3. Hinsichtlich der übrigen Anträge besteht keine Zuständigkeit des Oberlandesgerichts München. Das Oberlandesgericht München ist nicht die Aufsichtsbehörde der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft.

Anlage 17/16



Anlage 18/1

Bayerisches Staatsministerium der
Justiz



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80087 München

Herrn
Erik Kothny
kothny@hotmail.de

Sachbearbeiter
Herr Dr. Fischer

Telefon
(089) 5597-1914

Telefax
(089) 5597-3569

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
26.2.2020

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
E3 - 1402 E - II - 3684/2020

Datum
24. März 2020

Sehr geehrter Herr Kothny,

Ihre oben bezeichnete Eingabe habe ich heute an den Herrn Generalstaatsanwalt in München weitergeleitet, da er die Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaften seines Geschäftsbereichs führt. Die Weiterleitung erfolgte auch im Hinblick auf die von Ihnen erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Fischer
Regierungsrat

Hausanschrift
Prielmayersstr. 7
Justizpalast
80335 München

Haltestelle
Karlsplatz (Statue)
S-Bahn, U-Bahn
Trambahn

Telefon
(089) 5597-01
(Vermittlung)

Telefax
5597-2322

E-Mail:
poststelle@stmj.bayern.de
Internet:
<http://www.justiz.bayern.de>

Anlage 18/2

| | | |
|---|---|---|
| Staatsanwaltschaft München I | |  |
| <small>Staatsanwaltschaft München I 80597 München</small> | | <small>Frau Staatsanwältin als Gruppenleiterin Bichler</small> |
| <small>Herr Erik Kothny Sol 12 Naklua Rd Bangiamung 131/9, Moo 5, CHONBURI 20150 THAILAND</small> | | <small>Telefon: 089/5597-5383 Telefax: 089/5597-4131</small> |
| <hr/> | | |
| <small>Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom</small> | <small>Bitte bei Antwort angeben Akten - / Geschäftszeichen</small> | <small>sent Datum</small> |
| | 123 Js 132916/20 | 14.04.2020 |
| <small>Ermittlungsverfahren gegen N Heidenreich N. Weinzierl N. Osthoff wegen Rechtsbeugung</small> | | |
| <i>EINGANG 25.5.2020</i> | | |
| <small>Sehr geehrter Herr Kothny,</small> | | |
| <small>in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 09.04.2020 folgende Entscheidung getroffen:</small> | | |
| <small>Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen.</small> | | |
| <small>Gründe:</small> | | |
| <small>Der Anzeigerstatter wendet sich mit seiner Strafanzeige vom 26.02.2020 gegen die Sachbehandlung der angezeigten Oberstaatsanwältin und des angezeigten Staatsanwalts als Gruppenleiter sowie des angezeigten Oberstaatsanwaltes als Hauptabteilungsleiter im Verfahren 210 Zs 63/20d der Generalstaatsanwaltschaft München und im Verfahren 120 Js 211468/19 der Staatsanwaltschaft München I.</small> | | |
| <small>Der Strafanzeige war keine Folge zu geben. Anhaltspunkte für ein vorsätzliches rechtswidriges Fehlverhalten der Angezeigten ergeben sich nicht. Die getroffenen Verfügungen entsprechen der Sach- und Rechtslage.</small> | | |
| Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur | | |
| <small>Hausanschrift Lirprunstr. 25 80335 München</small> | <small>Haltestelle Haltestelle Stiglmaierplatz U1,U7,Trambahn 20,21</small> | <small>Geschäftszeiten Mo-Fr: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr</small> |
| | | <small>Kommunikation Telefon: 089/5597-07 Telefax: 089/5597-4131</small> |

Anlage 18/3

Seite 2

dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt. Dies ist hier erkennbar nicht der Fall.

1.
Täter einer Rechtsbeugung (§ 339 StGB) kann nur sein, wer als Richter, Schiedsrichter oder Verwaltungsangehöriger in einem förmlichen Verfahren eine ihrem Wesen nach richterliche Tätigkeit ausübt. Dies war zwar hier für alle Beschuldigten der Fall.

2.
Weiter erforderlich ist jedoch eine objektiv falsche Anwendung des Rechts. Darüber hinaus aber setzt der Tatbestand der Rechtsbeugung voraus, dass sich diese (objektiv falsche Rechtsanwendung) als Verstoß gegen

- grundlegende Prinzipien des Rechts
- die Rechtsordnung als ganze oder
- elementare Normen als Ausdruck rechtsstaatlicher Rechtspflege

darstellt. Dies ist nicht bereits bei jeder unrichtigen (im Einzelfall sogar unververtretbaren) Rechtsanwendung der Fall; vielmehr liegt ein „Beugen des Rechts“ im Sinne der Strafnorm erst dann vor, wenn sich der Täter bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt.

Hierfür gibt es im vorliegenden Fall keinerlei Anhaltspunkte.

Für die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen ist daher auch unter dem Gesichtspunkt der Strafvereitelung im Amt kein Raum.

Beschwerdebelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft München erheben.

Die Beschwerde kann innerhalb dieser Frist auch bei der Staatsanwaltschaft München I eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bichler
Staatsanwältin als Gruppenleiterin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

Anlage 19

In der Zeit der Beschwerdeverfahren mit der Staatsanwaltschaft war ein Postverkehr zwischen Thailand und Deutschland nicht möglich. Nach Auskunft der thailändischen Post, würden Briefe zwischen beiden Ländern 2-3 Monate unterwegs sein. Deshalb ist die Antwort des Bürgerbeauftragten nur als Kopie einer E-Mail vom 28.07.2020 vorhanden.

Sehr geehrter Herr Kothny,

in Ihrer unten stehenden Anfrage bitten Sie um Aufklärung, weshalb konkrete Beschwerden über einen Staatsanwalt von der zugehörigen Staatsanwaltschaft bearbeitet werden und somit aus Ihrer Sicht keine ausreichende Kontrolle durchgeführt wird.

Sie hatten am 31. Oktober 2019 eine Strafanzeige wegen Rechtsbeugung gegen den Staatsanwalt eingereicht, der mit einem gegen Sie eingeleiteten Ermittlungsverfahren befasst war. Darin warfen Sie diesem Staatsanwalt insbesondere vor, die vorläufige Verfahrenseinstellung und die Ausschreibung Ihrer Aufenthaltsermittlung vorgenommen zu haben, obwohl Sie nicht unbekanntes Aufenthalts gewesen seien. Als Sie daraufhin gefasst wurden, habe diese

Ausschreibung dazu geführt, dass Sie zur Bestellung der Zustellungsbevollmächtigten genötigt worden seien und Ihr Ruf geschädigt worden sei. Erschwerend sind Sie der Ansicht, dass der Staatsanwalt belastende Umstände nur einseitig ermittelt habe.

Mit Verfügung vom 29. November 2019 gab die Staatsanwaltschaft München I der Strafanzeige mangels Anfangsverdachts keine Folge. Die Bearbeitung Ihrer Anzeige erfolgte dabei keineswegs durch den von Ihnen angezeigten Staatsanwalt selbst, sondern durch den Leiter einer anderen Abteilung, die für Amtsdelikte zuständig ist. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Ermittlungspflicht der Staatsanwaltschaft. Dies stellt unter erheblicher Strafandrohung sicher, dass zur Kenntnis gelangte Straftaten auch tatsächlich ausermittelt werden und zwar ohne Ansehung der Person. Dies bedeutet, dass auch ein Staatsanwalt nicht tun und lassen kann, was er will. Vielmehr ist auch das Handeln der Staatsanwaltschaft rechtlich zu überprüfen und nötigenfalls auch vor Gericht zu bringen.

In Ihrer Sache befasste sich schließlich darüber hinaus zudem noch die Generalstaatsanwaltschaft München aufgrund der von Ihnen gegen die Verfügung gerichtete Beschwerde. Auch dort gab man Ihrem Anliegen mit Bescheid vom 16. Januar

2020 keine Folge. Der Umstand, dass die Strafanzeige von der Staatsanwaltschaft München I bearbeitet wurde und keine Übertragung an eine andere Staatsanwaltschaft erfolgte, ist weder aus Sicht des Staatsministeriums der Justiz noch aus meiner Sicht zu beanstanden. Die Staatsanwaltschaften sind grundsätzlich gehalten, Verfahren gegen Angehörige der eigenen Dienstbehörde über die jeweils zuständige Generalstaatsanwaltschaft an eine andere Staatsanwaltschaft zur weiteren Bearbeitung abzugeben. Dies setzt einen strafrechtlichen Anfangsverdacht voraus. **Offensichtlich haltlose Strafanzeigen können aber in der Regel von der Staatsanwaltschaft bearbeitet werden, welcher der Angezeigte angehört, da nicht damit zu rechnen ist, dass eine andere Staatsanwaltschaft zu einem anderen Ergebnis kommen würde.** (Hervorhebung durch mich)

Sehr geehrter Herr Kothny,
Hinweise auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten des angezeigten Staatsanwalts sind nicht gegeben. Wie Sie sehen, sind Mechanismen vorhanden, damit nicht der Angezeigte die Anzeige gegen sich selbst bearbeitet. Für Ihre Zukunft wünsche ich Ihnen alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen
Michael Hofmann

Anlage 20/1

Beglaubigte Abschrift

Landgericht München I München I, 28.10.2019
Aktenzeichen 18 Ns 112 Js 157749/17

Niederschrift

In dem Strafverfahren gegen

Kothny Erik (geb. Kothny),
geboren am 10.04.1940 in Troppau, verheiratet, Beruf: Rentner, Staatsangehörigkeit:
deutsch, wohnhaft: 131/9, Moo 5, Soi 12, Naklua Road, Banglamung 20150, Chonburi, Thai-
land

wegen **Gewaltdarstellung**

Vor dem Rechtspfleger Kneuer erscheint:

Herr Erik Kothny, geboren am 10.04.1940, wohnhaft: Soi 12 Naklua Rd Banglamung, 131/9, M
- ausgewiesen durch Führerschein -

und erklärt:

1. Gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 23.10.2019, Aktenzeichen 18 Ns 112 Js 157749/17 wird Revision eingelegt.
2. Es wird beantragt, dieses Urteil aufzuheben. Gerügt wird die Verletzung formellen und materiellen Rechts.
3. Ich beantrage für das Revisionsverfahren die Beordnung eines Pflichtverteidigers

Gründe

Die Revision wird nach Übersendung des Urteils begründet.

| Hausanschrift | Haltestelle | Nachbriefkasten | Kommunikation |
|--|---|---|--|
| Nymphenburger Straße 16 80335 München | U1, Tramlinien 20 oder 21 Haltestelle Stigmaierplatz | Nymphenburger Straße 16 80335 München | Telefon: 089/5597-03 Telefax: 089/5597-2991 |

Anlage 20/2

Seite 2 von 2

Es wird darauf hingewiesen, dass der Verteidiger sein Mandat am 27.10.2019 niedergelegt hat.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben

gez.
Kneuer
Rechtspfleger

gez.
Erik Kothny



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 28.10.19

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Anlage 21

Landgericht München I

Az.: 18 Ns 112 Js 157749/17
845 Cs 112 Js 157749/17 AG München



-
In dem Strafverfahren gegen Kothny Eric
wegen Gewaltdarstellung
-

erlässt das Landgericht München I - 18. kleine Strafkammer - durch die Vorsitzende Richterin
am Landgericht Baßler am 22. November 2019 folgenden

Beschluss

-
Die Beordnung eines Pflichtverteidigers wird abgelehnt.

Anlage 22/1



Landgericht München I

Aktenzeichen: 18 Ns 112 Js 157749/17

Lu.

Im Namen des Volkes!

Die 18. Strafkammer des Landgerichts München I erlässt in dem Strafverfahren gegen

KOTHNY Erik,

geboren am 10.04.1940 in Troppau,
deutscher Staatsangehöriger,
verheiratet, Rentner

wohnhaft:

Soi 12 Naklua Rd Banglamung 131/9, M
Chonburi
20150 (Thailand)

wegen **Gewaltdarstellung**

in der öffentlichen Sitzung vom 23.10.2019 aufgrund der Hauptverhandlung vom selben Tage, an der teilgenommen haben:

Anlage 22/2

2

1. die Vorsitzende: Baßler
Vorsitzende Richterin am Landgericht
2. die Schöffen: a) Pauli Jörg Alexander
b) Wanitschek Egon Hermann
3. die Anklagevertreterin: Dr. Nolte
Staatsanwältin als Gruppenleiterin
4. der Verteidiger: Heumann Alexander
Rechtsanwalt
5. die Urkundsbeamtin: Schrezenmeier
Justizangestellte

folgendes

Anlage 22/3

3

URTEIL :

- I. Die Berufung des Angeklagten und die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Amtsgerichts München vom 22.07.2019 werden verworfen.
- II. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich seiner notwendigen Auslagen.

Soweit die Berufung der Staatsanwaltschaft gesonderte Kosten verursacht hat, trägt die Staatskasse diese Kosten einschließlich der darauf entfallenden notwendigen Auslagen des Angeklagten.

Anlage 22/4

4

Gründe:

I. **Verfahrensgang:**

Am 13.12.2015 erstattete der Direktor der TU Dresden wegen der verfahrensgegenständlichen Vorwürfe eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Dresden. Diese gab am 23.02.2017 einen Ermittlungsauftrag an die Polizei. Am 19.06.2017 gab die Staatsanwaltschaft Dresden das Verfahren an die Staatsanwaltschaft München I ab. Am 05.07.2017 wurde diesbezüglich die Beschuldigtenvernehmung beauftragt. Am 18.08.2017 erging ein Durchsuchungsbeschluss. Am 28.09.2017 erfolgte die Beschuldigtenvernehmung im Rahmen der Durchsuchung beim Angeklagten. Am 30.01.2018 erfolgte das Angebot einer Einstellung des Verfahrens gemäß § 153 a StPO. Am 25.04.2018 lehnte der Angeklagte das Angebot der Staatsanwaltschaft ab. Am 29.05.2018 wurde das Verfahren gemäß § 154 f StPO wegen des Auslandsaufenthalts des Angeklagten vorläufig eingestellt. Am 04.04.2019 benannte der Angeklagte bei seiner Einreise nach Deutschland einen Zustellungsbevollmächtigten. Am 17.04.2019 erließ daraufhin das Amtsgericht München einen Strafbefehl gegen den Angeklagten in diesem Verfahren, zugestellt am 08.05.2019.

Mit eigenhändigem Schreiben, bei Gericht eingegangen am 22.05.2019, legte der Angeklagte Einspruch gegen den Strafbefehl ein. In der mündlichen Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht München am 22.07.2019 wurde der Angeklagte wegen Gewaltdarstellung gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 a StGB zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 30,00 € verurteilt.

Gegen dieses Urteil legte die Staatsanwaltschaft Berufung ein mit Schriftsatz vom 22.07.2019, eingegangen am 24.07.2019. Zugleich mit der Berufungseinlegung beschränkte sie ihre Berufung auf die Rechtsfolgen.

Der Angeklagte legte mit eigenhändigem Schreiben, eingegangen bei Gericht am 25.07.2019, Berufung gegen das amtsgerichtliche Urteil ein.

Anlage 22/5

5

Das Urteil beruht **nicht** auf einer Verständigung gemäß § 257 c StPO. Entsprechende Gespräche haben auch nicht stattgefunden.

II.

Persönliche Verhältnisse:

Der Angeklagte wurde am 10.04.1940 in Troppau/Deutschland geboren. Der Angeklagte wuchs dort auf und war später hauptberuflich bei der Bundeswehr tätig, zuletzt als Major. Er ist ca. 2004 in Rente gegangen. Er erhält eine monatliche Rente in Höhe von 2.400,00 € netto.

Der Angeklagte ist mit einer Thailänderin verheiratet. Seine Frau hat kein eigenes Einkommen. Der Angeklagte hat drei erwachsene Kinder, eine leibliche Tochter, die in Deutschland lebt, sowie einen thailändischen Adoptivsohn und einen thailändischen Pflegesohn. Der Angeklagte lebt seit etwa Januar 2018 mit seiner Frau dauerhaft in Thailand. Er wohnt mit seiner Frau bei seinen Söhnen. Seine Frau und er kümmern sich um die Enkelkinder.

Der Angeklagte hatte etwa vor 3 Jahren in Thailand einen schweren Motorradunfall. Für die Krankenbehandlung hat er noch Schulden in Höhe von rund 15.000,00 €. Seine deutsche Krankenversicherung hat er aufgrund des Umzugs nach Thailand gekündigt.

Der Angeklagte hat gesundheitlich – abgesehen von altersbedingten Einschränkungen – keine Probleme. Seine Frau ist jedoch schwer erkrankt und musste bisher zweimal am Herzen operiert werden. Für diese Behandlungen muss der Angeklagte jedenfalls teilweise bezahlen.

Der Angeklagte arbeitet, seitdem er in Pension ist, als Journalist.

Der Angeklagte ist nicht vorbestraft.

Anlage 22/6

6

III. **Sachverhalt:**

Der Angeklagte ist Inhaber/Nutzer des Facebook-Profiles „Erik Kotlmy“.

Am 15.10.2015 veröffentlichte der Rektor der Technischen Universität Dresden auf deren Facebook-Profil ein Bild nebst Kommentar, durch das ersichtlich zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass er, der Rektor, ein Dresdner sei, der nicht an Versammlungen von Pegida teilnehme.

Am 18.10.2015 gegen 07:20 Uhr veröffentlichte der Angeklagte hierzu einen Kommentar, dem ein Bild beigelegt war. Das Bild enthält in der linken Hälfte das vom Rektor zunächst veröffentlichte Bild, im rechten Teil wurde ein weiteres Bild hinzugefügt. Dieses neue Bild zeigt eine nackte Frau, die auf einer Bank liegt, deren Arme auf dem Rücken ersichtlich gefesselt sind und deren Kopf nach hinten durch einen Mann überstreckt wird. Aufgrund einer Halswunde, aus der Blut austritt, wird deutlich, dass der Frau der Hals bei lebendigem Leib gewaltsam aufgeschnitten wurde (Schächtung).

Das Bildnis stellt das Leiden bzw. Sterben dieser Person in einer Art und Weise dar, die das Opfer auf ein bloßes Objekt der willkürlichen Gewalt der Täter reduziert. Die Gewalttätigkeiten erfolgen unter Zufügung besonderer Qualen und lassen zudem eine brutale, unbarmherzige Haltung der Personen erkennen, die die Handlung durchführen, und sind Ausdruck einer menschenverachtenden und rücksichtslosen Gesinnung.

Das Facebook Profil des Angeklagten, auf der diese Bilder eingestellt wurden, ist, wie er zumindest billigend in Kauf nahm, frei zugänglich und damit für einen unbegrenzten Personenkreis auch in München, wahrnehmbar und richtet sich an eine deutsche Leserschaft.

Anlage 22/7

7

IV. **Beweiswürdigung:**

Die Angaben zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen auf dessen glaubhaften Angaben in der Hauptverhandlung. Der Bundeszentralregisterauszug des Angeklagten vom 29.08.2019 wurde verlesen. Dieser enthält keinen Eintrag.

Die Feststellungen zum Sachverhalt beruhen im Wesentlichen auf den Angaben des Angeklagten in der Hauptverhandlung, zudem wurden die Lichtbilder der beanstandeten Fotos (Bl. 21 d.A.) sowie das vom Direktor der TU Dresden ursprünglich gepostete Bild (Bl. 15 d.A.) in Augenschein genommen. Zudem wurde der Text auf den Lichtbildern bzw. der Collage verlesen.

Als Zeuge wurde KOK Hederich vernommen, der Sachbearbeiter in diesem Verfahren war.

Im Einzelnen:

1. Der Angeklagte gab an, die beanstandete Bildcollage (Bl. 21 d.A.) selbst erstellt zu haben. Er habe sie auf seiner Seite bei Facebook eingestellt. Er habe auch die Aufschrift bei der Bildcollage selbst gemacht. Seiner Ansicht nach habe über dem Bild noch gestanden: „Er hat seinen freien Willen, sie nicht mehr“. Er habe das Bild des Rektors der TU Dresden auf der Uni-Seite der TU Dresden gefunden. Er habe es von dort genommen. Das Bild der Schächtung der Frau sei in einer Zeitschrift einer Pfarrgemeinde enthalten gewesen. Dort sei über die geschichtliche Entwicklung des Islam berichtet worden. Er habe dann die beiden Bilder zusammengesetzt und den dazu angegebenen Text darunter gesetzt. Er könne nicht sagen, ob dieses auf der Frontseite bei ihm bei Facebook gepostete Foto frei zugänglich gewesen sei. Das wisse er einfach nicht. Er habe das Bild dann auch auf der Facebook-Seite der TU Dresden gepostet und es sei zu einer Diskussion mit anderen Facebook-Lesern dieser Seite gekommen. Er habe bei dieser Diskussi-

Anlage 22/8

8

on auch geschrieben: „Was die Bildkombination angeht, ist dies ein legitimes Mittel der Satire. Sie lebt von Übertreibung. Und das ist weder primitiv, noch Stimmungsmache.“

Auf seiner eigenen Facebook-Seite sei die Collage zweimal „geliked“ worden. Er gehe davon aus, dass auf der Uni-Facebook-Seite dies allen offen gestanden habe. Das Bild sei seines Erachtens immer noch dort zu sehen.

Facebook habe das Bild einmal rausgenommen. Er habe daraufhin protestiert. Einen Tag später habe Facebook es dann wieder reingelassen. Er gehe davon aus, dass die Juristen bei Facebook dies geprüft hätten und es deswegen zulässig sei. Ob die TU Dresden es noch auf ihrer Seite habe, wisse er nicht.

Das Gericht nahm die entsprechenden Lichtbilder in Augenschein, zudem wurde der Text verlesen. Die Bilder (Lichtbild Bl. 21 d.A.) zeigen eine Bildcollage. Links ist der Rektor der TU Dresden zu sehen, der ein Plakat in der Hand hält, auf dem steht: „Ich bin Rektor der TU Dresden und einer der mehr als 500.000 Dresdner, die nicht zur Pegida gehen.“ Rechts von diesem Bild ist das Bild einer jüngeren nackten Frau zu sehen, die auf einer Holzbank liegt und der offensichtlich gerade der Hals durchgeschnitten wurde. Ihr Hals wird dabei überstreckt und aus dem Hals tritt Blut aus, das in einer Schüssel aufgefangen wird. Offensichtlich wird die Frau gerade geschächtet. Unter den beiden Lichtbildern steht, unter dem Bild des Direktors, „er will nicht“ und unter dem Bild der Schächtung „und sie kann nicht“ und dann darunter in einer neuen Zeile „demonstrieren“.

2. Das Gericht hörte zudem KOK Hederich, der Sachbearbeiter in diesem Verfahren war. Der Zeuge gab an, der Rektor der TU Dresden habe ein Bild veröffentlicht, auf dem er selbst mit einem Poster zu sehen sei, welches sich gegen die Pegida wende. Es sei dann von ihm Anzeige erstattet worden, weil dieses Bild in einer Bildcollage mit einer geschächteten Frau zusammen benützt worden sei. Als Nutzer des Facebook-Accounts sei der Angeklagte ermittelt worden. Dieser habe unter seinem richtigen Vor- und Zunamen die Posts veröffentlicht. Nachdem der Angeklagte in München gemeldet gewesen sei,

Anlage 22/9

9

seien die Ermittlungen nach München abgegeben worden und es habe eine Wohnungsdurchsuchung beim Angeklagten gegeben. Beim ersten Versuch der Durchsuchung habe man den Angeklagten nicht angetroffen. Er habe sich dann gemeldet und mitgeteilt, dass er in Thailand sei und ca. jedes halbe Jahr auch nach Deutschland käme. Der Angeklagte habe sie dann von dem Termin verständigt und es sei die Durchsuchung und Beschuldigtenvernehmung durchgeführt worden. Dabei habe er angegeben, er beschäftige sich mit der Gewalt, die vom Islam ausgehe.

Er habe sich die Bilder auf dem Facebook-Profil des Angeklagten angeschaut. Diese seien öffentlich einzusehen gewesen. Die Einsichtnahme sei jedem möglich gewesen. Wie lange sie einzusehen waren, könne er nicht sagen. Er habe die Bilder am 18.09.2017 gesichert. Die Durchsuchung sei dann am 28.09.2017 gewesen. Der Angeklagte habe keinen Laptop oder Computer in der Wohnung gehabt. Das Handy sei ihm belassen worden. Er habe angegeben, sein Laptop sei in Thailand, von dort seien auch die Posts gemacht worden. Er habe dabei auch eingeräumt, diese Posts gemacht zu haben. Wie häufig dieser Post kommentiert worden sei oder geliked worden, könne er nicht angeben.

Insgesamt könne er sagen, dass der Angeklagte äußerst kooperativ gewesen sei. Er habe ihm zudem auch noch ein Buch übergeben, in dem seine persönliche Meinung zu diesen Vorfällen dargestellt gewesen sei. Er habe dieses Buch zu den Akten genommen.

Die Angaben des Zeugen KOK Hederich bestätigen die Einlassung des Angeklagten. Das Gericht hatte insoweit keinen Zweifel daran, dass die Bildcollage vom Angeklagten erstellt und sowohl in seinem Facebook-Profil als auch auf der Facebook-Seite der TU Dresden eingestellt worden war. Das Gericht ging zudem davon aus, dass der Angeklagte zumindest billigend in Kauf nahm, dass das Bild von einer breiten Öffentlichkeit zur Kenntnis genommen werden konnte, als er es auf seinem Facebook-Account einstellte. Dies ergibt sich zum einen aus dem Sinn eines solchen zusammengesetzten Fotos, nämlich damit Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit zu erregen. Zudem hat der Angeklagte das Bild auch auf der Facebook-Seite der TU Dresden eingestellt, von der er wusste,

Anlage 22/10

10

dass sie öffentlich zugänglich ist. Auch dies zeigt, dass der Angeklagte die Öffentlichkeit jedenfalls wollte.

Das Gericht ging nicht davon aus, dass der Angeklagte – irrtümlich – die Veröffentlichung eines solchen Fotos einer geschächeten Frau für zulässig hielt. Der Angeklagte hat sich nach Ansicht des Gerichts darüber überhaupt keine Gedanken gemacht, als er dieses Bild zunächst bei Facebook einstellte. Dass Facebook das Bild zwar einen Tag lang sperrte, dann jedoch wieder veröffentlichte, kann nicht als Prüfung durch Juristen, auf die man sich dann verlassen kann, ausgelegt werden.

V.

Rechtliche Würdigung:

Der Angeklagte hat sich durch sein Verhalten der Gewaltdarstellung gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 StGB schuldig gemacht, indem er auf dem veröffentlichten Lichtbild eine grausame Gewalttätigkeit gegen eine Frau in einer Art darstellte, die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in eine die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt.

Es handelt sich bei dem Bild, welches der Angeklagte im Rahmen seiner Collage verwandt hat, um eine grausame Gewaltdarstellung. Diese wurde auch öffentlich verbreitet. Eine Berichterstattung im Sinne des Absatzes 2 des § 131 StGB liegt nicht vor. Es ist kein Bericht über ein Zeitgeschehen oder über ein früheres Geschehen. Vielmehr wurde das Bild als Gegenpol zum Bild des Direktors der TU dargestellt. Der Text setzt sich auch nicht damit auseinander wann und wo eine solche Tat begangen wurde. Entsprechend handelt es sich nicht um eine Berichterstattung.

Die Veröffentlichung des Bildes ist auch nicht durch die Meinungsfreiheit gedeckt. Die Grenzen der Meinungsfreiheit werden durch Gesetze bestimmt, hier durch § 131 StGB. Unter die Vorschrift der 3. Alternative des § 131 Abs. 1 StGB fällt ein Geschehen, wenn es blutrünstig

Anlage 22/11

11

ist und ausschließlich zur Erzeugung von Ekel und Nervenkitzel gebraucht wird (vgl. Thomas Fischer, Strafgesetzbuch zu § 131, Rnr. 12). Hier ist zu sehen, dass, wie der Angeklagte auch angab, das Bild ausschließlich benützt wird, um eine pointierte übertriebene Gegenposition zur Position des Rektors der TU Dresden aufzubauen. Insofern ist hier die erhebliche Gewaltdarstellung als Blickfang für die Meinungsäußerung des Angeklagten verwandt worden. Eine solche Darstellung als Blickfang ist aber ebenso wie pornographische Darstellungen oder die Darstellung von Kennzeichnung verfassungswidriger Organisationen nicht zulässig. Ebenso wie Kennzeichnung verfassungswidriger Organisationen sollen extreme Gewaltdarstellungen nicht zur allgemeinen Meinungsäußerung dienen. In diesem Zusammenhang ist auch zu sehen, dass diese Gewaltdarstellung für die Gegenposition praktisch willkürlich herausgegriffen wurde. Es widerspricht der Menschenwürde der dargestellten Frau, bei einer solchen grausamen Gewalthandlung dargestellt zu werden, um eine satirische Gegenposition zur Meinung des Direktors der TU Dresden aufzubauen.

Die Individualrechte des Direktors der TU Dresden werden allerdings durch diese Darstellung nicht berührt, insbesondere stellt diese Gegenüberstellung mit dem darunter befindlichen Text auch keine Beleidigung dar. Zwar wird er in seiner politischen Meinung damit durchaus angegriffen. Auch wird ihm mit dem Text quasi unterstellt, mit seiner politischen Position lasse er solche Gewalttaten, wie im rechten Bild dargestellt, zu, billige sie vielleicht sogar. Insoweit geht es aber um eine Auseinandersetzung über politische Meinungen, in der auch pointierte Darstellungen grundsätzlich zulässig wären. Eine Beleidigung liegt damit nicht vor.

VI. **Strafzumessung:**

Es war vom Strafrahmen des § 131 Abs. 1 StGB auszugehen, der Geldstrafe oder aber Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr vorsieht.

Anlage 22/12

12

Zugunsten des Angeklagten war zu werten, dass dieser den Sachverhalt in objektiver Hinsicht unumwunden einräumte. Zudem ist der Angeklagte bislang nicht vorbestraft. Zu seinen Gunsten spricht auch, dass hier das Verfahren sehr lange dauerte. Eine rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung liegt jedoch nicht vor. Insbesondere ist hierbei zu berücksichtigen, dass auch das Verfahren betreffend einer möglichen Einstellung gemäß § 153 a StPO länger dauerte. Zudem war die Einstellung gemäß § 154 f StPO wegen dauernden Auslandsaufenthalts des Angeklagten berechtigt.

Insgesamt haben diese beiden Punkte zu einer Verfahrensverzögerung von rund 1 1/2 Jahren geführt.

Unter Abwägung dieser und im Wesentlich für den Angeklagten sprechenden Umstände hielt das Gericht die vom Amtsgericht verhängten 30 Tagessätze für - und schuldangemessen. Der Tagessatz wurde, wie vom Amtsgericht, auf 30,00 € festgesetzt. Dabei wurde berücksichtigt, dass der Angeklagte selbst noch Schulden aus einer Krankenbehandlung hat und zudem für seine Ehefrau unterhaltspflichtig ist und hier für frühere Behandlungen und unter Umständen in der Zukunft aufgrund von deren Krankheit höhere Ausgaben anfallen.

VII.

Kosten:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 StPO.

Baßler
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Anlage 23



Der Vorstand

Continentale
Krankenversicherung a.G.

Ruhrallee 92
44139 Dortmund

Telefon: 0231 919-2455
Telefax: 0231 919-2635

14.12.2017

Continentale Versicherungsverband 44116 Dortmund

Herrn
Erik Kothny
Mauerkircherstr. 181
81925 München

Ihre E-Mail vom 03.12.2017

Versicherungsnummer: 280.001633270

Sehr geehrter Herr Kothny,

Ihre Frau und Sie möchten Ihren Wohnsitz dauerhaft nach Thailand verlegen. In diesem Fall endet das Versicherungsverhältnis nach § 15 Abs. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen MB/KK. Bitte schicken Sie uns dazu eine Abmeldebescheinigung.

Das Versicherungsverhältnis kann nach den Bedingungen nur mit einer besonderen Vereinbarung gegen einen angemessenen Beitragszuschlag im außereuropäischen Ausland fortgeführt werden. Deshalb war die Aussage von Herrn Hufschmidt grundsätzlich richtig. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, eine solche Vereinbarung einzugehen. Wir haben geprüft, ob wir Ihren Versicherungsschutz auf Thailand ausdehnen können. Das ist jedoch auch unter Berücksichtigung Ihrer langjährigen Mitgliedschaft nicht möglich. Dafür bitten wir um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen


D. Kremer


i. V. Siering

Sie haben noch die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle für die private Krankenversicherung zu wenden.
Die Adresse: PKV-Ombudsmann, Postfach 06 02 22, 10052 Berlin, www.pkv-ombudsmann.de. Unser Unternehmen hat sich zur Teilnahme an diesem Schlichtungsverfahren verpflichtet.

Continentale Krankenversicherung a.G.
Vorstand: Dr. Christoph Heister (Vorsitzender),
Dr. Gerhard Schmalz (zwe. Vorsitzender),
Dr. Marianne Koenig, Dr. N. Schlegel,
Felix Sklave
Vorsitzende des Aufsichtsrats: Rolf Bauer
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Hauptsitz der Continental Krankenversicherung a.G. 2271
Umsatzsteuer-ID: DE12426368

Anlage 24/1

Erik Kothny 131/9, Moo 5, Soi 12, den 01.06.2021
Naklua Road, Banglamung
Chonburi 20150
+66 851519163
e.kothny@hotmail.com
www.staatsanwalt-vs-kothny.de

An.
Staatsanwaltschaft München I Info: Präsidentin Amtsgericht München
Linprunstr. 25 Präsidentin Landgericht München
80335 München Presseverteiler

Vorgang: 1. Schreiben der Nr.: R110 und K111 der StA M I.
2. Mein Schreiben vom 30.10.2020
3. Mein Schreiben vom 08.12.2020

Rechnungs-Nr.: 839905142934

Hoch verehrte Damen,
Sehr geehrte Herren,
Liebe Eunuchen
Geschätzte 58 andere Geschlechter¹⁾,
Hi den Nrn. R110 und K111 (w./m./d.) der Münchner Staatsanwaltschaft,
Gegrüßet auch die unterschriftersetzende und beglaubigende
elektronische Datenverarbeitung,
Hallo an die Unterschrifts-selbstbeglaubigenden Mitarbeiter der Justiz.

Ein Satz vorweg:

- Was in dieser Anrede und im weiteren Schreiben zynisch klingen mag, ist nicht von mir erfunden, sondern umgesetzt, was wissenschaftliche Ausarbeitungen von Universitäten einer kranken Gesellschaft vorgeben¹⁾ wenn auch in der Praxis fern jeder Realität.
- Der folgende Satz versteht sich leichter, wenn man ihn auf meiner Internet-Seite <http://www.staatsanwalt-vs-kothny.de/anlage-62-schreiben-an-die-muenchener-staatsanwaltschaft.php> liest. Dort wird unmittelbar per Link auf die zutreffenden Quellen verwiesen.²⁾
- Da ich des Genderns nicht mächtig bin, setzen sie bitte nach Bedarf folgende Zeichen ***** hinter maskulinen Begriffen ein, die beide Geschlechter einbeziehen und ergänzen sie sie durch „in“ oder „innen“. Dies scheint in meinem Fall ja besonders angebracht zu sein, weil gegen mich die geballte Frauenpower der Münchner Justiz im Verhältnis 8:1 aufgeboten wurde:
1 Staatsanwältin Amtsgericht, 1 Staatsanwältin Landgericht,
1 Richterin Amtsgericht, 1 Richterin Landgericht,
1 Präsidentin Amtsgericht, 1 Präsidentin Landgericht.
1 Gerichtsschreiberin Amtsgericht, 1 Gerichtsschreiberin Landgericht.

Anlage 24/2

1. Meine Weigerung:

- a. Wie ich der Nr. 110 (m./w./d.) der Münchner Staatsanwaltschaft in meinen Schreiben vom 30.10.2020 und 8.12.2020 bereits mitgeteilt habe, weigere ich mich, die vom Amtsgericht verhängte und vom Landgericht München bestätigte Strafe in Höhe von 30 Tagessätzen à 30,-- Euro zu bezahlen.
- b. Die Gerichtskosten habe ich gestern unter Vorbehalt in 9 Raten beglichen. Unter Vorbehalt deshalb, weil ich einer - nicht durch mich kontrollierbaren - Pfändung entgegen wollte.
Damit ist keine Anerkennung der Gerichtskosten verbunden.

2. Begründung der Weigerung:

- a. **Die Feststellung meiner Personalien** durch zwei Gerichte enthält so viele Fehler, dass berechnete Zweifel an meiner Identität bestehen.
 - o Das Amtsgericht weist der verurteilten Person mit meinem Namen, die thailändische Staatsangehörigkeit zu.³⁾ Ich, Erik H. Kothny geb. am 10.04.1940 in Troppau / Deutsches Reich / ab 1945 Tschechien, habe hingegen ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit.
 - o Bei Feststellung der Vermögensverhältnisse stellt das Amtsgericht fest, dass „die Krankenversicherung gekündigt wurde“⁴⁾. Es erwähnt nicht, dass die Continentale – trotz gegenteiliger mündlicher Zusicherung - die Versicherung gekündigt hat, nachdem ich meinen Wohnsitz auf der Flucht vor der staatlich finanzierten Terrorgruppe „Antifa“ endgültig nach Thailand verlegt habe.
 - o Das Landgericht kann sich nicht entscheiden, ob der Name des Verurteilten Eric oder Erik geschrieben wird.⁴⁾ Zweifel an der richtigen Zuordnung der verurteilten Person sind nicht auszuschließen.
 - o Das Landgericht gibt an, dass ich in Troppau / Deutschland geboren bin, lässt aber die verurteilte Person mit meinem Namen, dort bis zum Eintritt in die Bundeswehr aufwachsen.⁵⁾ Ich, Erik Kothny bin in Troppau / Deutsches Reich geboren und nach der Vertreibung 1945 durch die rote Armee in Österreich und Norwegen aufgewachsen.
 - o Zwar erkennt das Landgericht die besondere Belastung durch einen Motorradunfall an, behauptet aber, die verurteilte Person hätte die Versicherung gekündigt.⁵⁾ Dabei kann es sich nicht um mich handeln, denn ich habe zu keinem Zeitpunkt die Versicherung gekündigt. Diese Behauptung der Kündigung durch mich, lässt aber den unausgesprochenen Schluss zu, ich sei selbst schuld an den hohen Kosten des Unfalls. Somit eine höhere Strafe gerechtfertigt.

Anlage 24/3

- Was meinen Gesundheitszustand betrifft, lehnt die Richterin des Landgerichtes mein Angebot, das kurz vor Verhandlung ausgestellte ärztliche Untersuchungsergebnis zu den Akten zu nehmen, ab und stellt mit richterlichem Röntgenblick fest: „Der Angeklagte hat – von altersbedingten Einschränkungen – keine Probleme.“⁵⁾

Insgesamt bleibt festzustellen, dass es zwei Richtern nicht möglich ist, den simplen Sachverhalt einer Personalfeststellung richtig zu ermitteln. Wenn aber schon dieses nicht gelingt, um wieviel wahrscheinlicher ist es, dass bei der wesentlich komplizierteren Tatermittlung und Urteilsfindung mindestens ebenso geschluppt wurde.

b. Juristische Fehlentscheidungen vor, während und nach den Prozessen

- Zu Anfang der Ermittlungen steht eine Hausdurchsuchung mit einem Beschluss, der nicht unterschrieben, sondern nur durch einen Haken einer nicht identifizierbaren Person „beglaubigt“ ist.⁶⁾ Dies stellt die Aushebelung der grundgesetzlich garantierten Unverletzlichkeit der Wohnung dar und lässt den Schluss zu, dass das ganze Verfahren von Anfang an rechtswidrig ist. Ein bloßer Haken stellt keine Unterschrift dar:

Der BGH hat die Bedingungen, die an eine Unterschrift zu stellen sind, wie folgt zusammengefasst: *„Eine Unterschrift setzt ein aus Buchstaben einer üblichen Schrift bestehendes Gebilde voraus, das nicht lesbar zu sein braucht. Erforderlich, aber auch genügend ist das Vorliegen eines die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnenden individuellen Schriftzuges, der einmalig ist, entsprechende charakteristische Merkmale aufweist, sich als Wiedergabe eines Namens darstellt und die Absicht einer vollen Unterschriftsleistung erkennen lässt.“*

- Die Amtsrichterin weigert sich, ihren Dienstausweis oder ihre Bestallung zu zeigen.⁷⁾ Überhaupt, in dem gesamten Verfahren bleiben die Identitäten von Staatsanwälten und Richtern im Verborgenen. Es findet sich nicht eine einzige Unterschrift eines Staatsanwaltes oder Richters. Diese Methode, wird zur Perfektion betrieben, indem ein Rechtspfleger seine eigene Unterschrift urkundlich beglaubigt.⁸⁾ Zusätzlich lässt er die Unterschrift „maschinell“ beglaubigen.⁸⁾
- Die Amtsrichterin lässt einen aus Bangkok angereisten Zeugen nicht zu, obwohl in der Ladung ausdrücklich die Benennung weiterer Zeugen zugesichert ist und dieser Zeuge v o r der Verhandlung schriftlich benannt wurde.⁹⁾

Anlage 24/4

- Die Amtsrichterin verdreht bei meinem Plädoyer die Augen¹⁰⁾ und gibt damit mir und dem Publikum deutlich zu verstehen, dass sie kein Interesse hat, meine Beweggründe zu meinem Post als Antwort auf den verharmlosend - dümmlichen FB-Eintrag des Rektors der TU Dresden zur Kenntnis zu nehmen. Jedenfalls finden meine Ausführungen keinen Niederschlag in der Urteilsbegründung.
- Obwohl ich zum Zeitpunkt des Postings zwei Bücher mit islamischen Hintergrund geschrieben hatte, behauptet die Richterin des Landgerichtes ich „hätte mir überhaupt keine Gedanken gemacht“. ¹¹⁾ Vermutlich war auch sie, wie schon die Amtsrichterin bei meinem Plädoyer in Gedanken wo anders. Jedenfalls findet sich in der Urteilsbegründung kein Wort aus meinen halbstündigen Ausführungen.
- Der Gipfel – und auch erst nach der mündlichen Verhandlung in die Urteilsbegründung eingefügt – ist die Unterstellung, mein Posting (www.kothny-buecher.de Satire 2016) sei mit Pornographie gleichzusetzen.¹²⁾ Mein Hinweis, dass Gewaltdarstellung in Tausenden von Kirchen durch das Abbild eines Gekreuzigten gehört, wird in der Urteilsbegründung ausgeklammert.
- Nicht im Urteil enthalten, weil erst später entschieden, sollte ein Blick über die Grenzen nach Frankreich die Einseitigkeit deutscher Rechtsprechung aufzeigen. Etwa zum selben Zeitpunkt, wie mein FB-Eintrag, postete Marine Le Pen ähnliche Bilder in den sozialen Medien, um die Gefahr durch islamistische Dschihadisten aufzuzeigen. Le Pen wurde im Mai dieses Jahres freigesprochen.¹³⁾ Dass hier nicht zwischen französischer und deutscher Rechtsprechung unterschieden werden darf, ist der Tatsache geschuldet, dass sich der Rektor der TU Dresden ja gegen PEGIDA outete – also einer Organisation, die Patrioten **Europas** gegen die Islamisierung des **Abendlandes** (also nicht bloß Deutschland) mobilisiert.
- Wie berechtigt meine Warnung vor dem militanten Islam war, ist an den Opfern religiöser islamischer Gewalt inzwischen offenkundig. Es dauerte kein Jahr, als der französische katholische Priester Jacques Hamel am 26.06.2016 in Saint-Étienne-du-Rouvray geschächtet wurde, während er in seiner Kirche die Messe feierte. Ihm wurde von Islamisten der Hals durchgeschnitten, obwohl er für den interreligiösen Dialog zwischen Muslimen und Christen eintrat. ¹⁴⁾
- Auch dem französischen Lehrer Samuel Paty wurde am 16.10.2020 wegen Mohammed-Karikaturen von einem militanten muslimischen Jugendlichen der Hals durchgeschnitten. ¹⁵⁾
- Eine Aufstellung von Journalistenwatch zeigt die gesamte Dimension importierter islamistischer Gewalt. (Anlage) Doch anstatt die

Anlage 24/5

Verharmlosung dieser Gewalt unter Strafe zu stellen (was ja laut Gesetz möglich ist), werden die gejagt, die auf die möglichen Folgen der unkontrollierten Grenzöffnung aufmerksam machen und die Meinungsfreiheit bestrafen.

- Und wer heute einen Blick in die Statistiken des Bundeskriminalamtes wirft, erfährt, dass seit der unkontrollierten Grenzöffnung 2015 die Kriminalitätsrate muslimischer Einwanderer gestiegen ist. Sogar die Tagesschau fasst die Auswertungen der links-orientierten „Faktenfinder“ unter der Überschrift zusammen: „Kein Bürgerkrieg, aber Probleme.“¹⁶⁾

Was hier im europäischen Vergleich mit mir veranstaltet wurde, kann man nur als den Versuch bezeichnen, mich politisch zu kriminalisieren. Nicht umsonst wurde ja auch das Dezernat 11 – politisch motivierte Kriminalität (rechts) – mit den Ermittlungen gegen mich beauftragt und der Durchsuchungsbeschluss mit dem Hinweis „Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen“ begründet.¹⁷⁾ Die Nazi-Schublade zieht immer.

c. Vorgehen der Staatsanwaltschaft

Es gehört zu den Eigenschaften eines Offiziers, für seine Taten die Verantwortung zu übernehmen. Deshalb habe ich mein Posting ohne Umschweife eingestanden und habe mit der Polizei bei den Ermittlungen kooperiert. Der verantwortliche POK betonte in beiden Gerichten meine Kooperation - einmal sogar „äußerst kooperativ“. (Urteil LG Seite 9)

Auch gegenüber der Staatsanwaltschaft zeigte ich mich kooperativ. Umso schwerwiegender erwies sich das Verhalten der Münchner Staatsanwaltschaft. Es spiegelt exakt die Aussage von Horst Seehofer in der Passauer Neuen Presse wider: „Wir haben im Moment keinen Zustand von Recht und Ordnung. Es ist eine Herrschaft des Unrechts.“¹⁸⁾

Ein derartiges Vorgehen gegen mich, kannte ich bisher nur aus dem kriminellen Milieu und lässt den Schluss zu, dass sich die „Herrschaft des Unrechts“, inzwischen zu einem „System des Unrechts“ in das gesamte deutsche Rechtssystem verästelt hat.

- Beispiel:
Die unwahre aber urkundlich beglaubigte Aussage des Münchner Staatsanwaltes Florian W. auf seinem Arbeitsblatt, er kenne meinen Aufenthaltsort nicht, habe ich durch etwa 10 Beweismittel als Falschaussage widerlegt und Anzeige erstattet. Obwohl sich alle 10 Beweismittel sogar in der Gerichtsakte befinden, wertete der Oberstaatsanwalt die Dokumente als „bloße Vermutung, die er nicht rechtfertigten, jemanden eine Tat zur Last zu legen.“ Zwei Rechtsbeugungen in einem Vorgang, verstärkt durch weitere Rechtsbeugungen des Generalstaatsanwalts, und des bayerischen

Anlage 24/6

Justizministers, die meine Anzeigen mit Hilfe von Textmodulen aus den juristischen Satzbausteinen unterdrückten.¹⁹⁾

Durch diese rechtsbeugenden Maßnahmen wurde sogar mein Ansehen bei der Deutschen Botschaft in Bangkok schwer beschädigt, da diese bei der Ausstellung eines neuen Reisepasses im Fahndungscomputer meinen Namen fand, mit dem Zusatz „Gewaltdarstellung.“

Auf weitere kriminelle Vorgehen, wie die Erschleichung einer als Empfangsbestätigung getarnten Vollmacht unter ein undatiertes Schriftstück, will ich hier weiter gar nicht eingehen.

d. Bundesverfassungsgericht hebt Grundgesetz aus.

Der Spannungsbogen des Unrechts endet schließlich mit der Weigerung des Bundesverfassungsgerichtes, meine Verfassungsbeschwerde gegen die, wegen einer fehlenden rechtsgültigen Unterschrift, illegale Hausdurchsuchung wegen Überlastung des Gerichts anzunehmen.²⁰⁾

e. EuGH

Die Klage vor dem EuGH wurde am 28. April 2021 wegen „Nicht-Zuständigkeit“ von der Kanzlei verworfen.²¹⁾

f. Außergerichtliche Eingaben.

Auch die Eingaben an den Bürgerbeauftragten und die im Bayerischen Landtag vertretenen Parteien, blieben ohne Erfolg.

g. Weigerung der Zahlung

Obige Ausführungen in meinem konkreten Fall unterstreichen die Wertung der ehemaligen Verfassungsrechtler Udo Di Fabio, Paul Kirchhof, Hans-Jürgen Papier und andere, dass es die Regierung ist, die mit dem Grundgesetz auf „Kriegsfuß“ steht und damit die Basis für die Rechtsbeugungen der untergeordneten Stellen geschaffen.

Weitere Vorfälle, wie die des Richters Dr. Manfred Kölsch der sein Bundesverdienstkreuz zurückgab, machen die Abkehr des Rechts zum Unrechts sichtbar. Manfred Kölsch begründet: „unverhältnismäßige Maßnahmen der Exekutive“ sowie der „unzulängliche Kontrolle der Exekutive durch die Rechtsprechung“. Damit bestätigt er, dass der Staat selbst den Boden des Rechts verlassen hat.

Artikel 20 der GG sagt aus, dass die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden sind. Dies ist in meinem ganz konkreten Fall nicht geschehen. Und weiter:

Anlage 24/7

Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Da sich in meinem Fall die Rechtsprechung nicht an Gesetz und Recht gehalten hat, weitere Rechtswege geblockt und andere Abhilfe nicht möglich war, und auch Horst Seehofer erklärte, „Wir leben in einer Herrschaft des Unrechts“ nehme ich gem. Ziffer 4 GG Artikel 20 das Recht auf Widerstand in Anspruch.

Zur Klarstellung: In meinem Buch „Ich leiste Widerstand“ habe ich den Rahmen meines Widerstandes abgesteckt:

**Mein Widerstand ist gewaltlos
Meine Waffe das Wort
Mein Wille ungebrochen**

Ich erkenne daher in einem ersten Schritt meines Widerstandes gegen die Justiz weder das Urteil des Amtsgerichtes noch das des Landgerichtes an und weigere mich, die Strafe in Höhe von 30,- Euro á 30 Tagessätzen zu bezahlen.

In einem zweiten Schritt erkenne ich nur noch Schreiben der Justiz an, die persönlich von einem Richter oder Staatsanwalt unterschrieben sind. Schreiben von Nummern oder beurkundete Schriftstücke nehme ich nicht mehr zur Kenntnis.

Hochachtungsvoll

Erik Kothny

PS.:

1.

Soeben erreicht mich die Meldung, dass es seit der unkontrollierten Grenzöffnung mehr als 3.000 islamistische Terrorverfahren gegeben hat. ²³⁾

2

Ich habe das Kuvert noch einmal aufgerissen, weil mir von einem deutsch-libanesischen Filmemacher und ehemaligen SWR-Kollegen Imad Karim ein Video zugeschickt wurde, in dem fundamentale Islamisten fordern: „Allah stütze unseren kämpfenden Brüdern, ihre Hälse zu trennen.“ ²⁴⁾

Dieses Video stammt etwa aus der Zeit meines Postings und sei meinen Richtern vor dem Schlafengehen empfohlen. Dauert nur 30 Sekunden-

Anlage 24/8

Quellen:

- 1) <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/geschlechter-liste-alle-verschiedenen-geschlechter-und-gender-arten-bei-facebook-13135140.html>
- 2) <http://www.staatsanwalt-vs-kothny.de/anlage-62-schreiben-an-die-muenchner-staatsanwaltschaft.php>
- 3) Urteilsbegründung vom 25.07.2019 Seite 2 I Gründe.
- 4) Beschluss ohne Datum Zeile 1. / B. vom 22.11.2019 Seite 5 II. Absatz 1
- 5) Urteil Landgericht vom 23.10.2019 Seite 5 II
- 6) Hausdurchsuchung vom 18. 08. 2017
- 7) www.kothny-buecher.de „Ich leiste Widerstand“ PDF-Datei Seite 86.
- 8) Landgericht München, Az.: 18 Ns 112 Js 157749/18 vom 18. 10. 2019
- 9) Ladung vom 27.05.2019 Seite 2, Absatz 5 und Benennung eines Zeugen vom 17.06.2019
- 10) www.kothny-buecher.de „Ich leiste Widerstand“ PDF-Datei Seite 71
- 11) Urteil Landgericht vom 23.10.2019 Ziffer IV, Seite 10. Absatz 2
- 12) Urteil Landgericht vom 23.10.2019 Ziffer V, Seite 11. Absatz 1
- 13) <https://www.zeit.de/politik/ausland/2021-05/frankreich-marie-le-pen-freispruch-is-schockfotos-prozess-rechtspopulistin>
- 14) https://en.wikipedia.org/wiki/Jacques_Hamel
- 15) https://de.wikipedia.org/wiki/Mord_an_Samuel_Paty
- 16) <https://www.tagesschau.de/faktenfinder/fluechtlinge-kriminalitaet-105.html>
- 17) Beschluss Hausdurchsuchung vom 18. August Überschrift.
- 18) <https://www.pnp.de/nachrichten/bayern/Seehofer-unterstellt-Merkel-Herrschaft-des-Unrechts-1958889.html>
- 19) StA München Az. 120 Js 211468 / 19 vom 21.11.2019 ff
- 20) Bundesverfassungsgericht AZ.: 2BVR 82/21, ohne Datum, ohne Unterschrift.
- 21) EuGH Kanzlei, 28. April 2021 ohne AZ.
- 22) <https://www.berliner-zeitung.de/news/wegen-corona-massnahmen-ehemaliger-richter-qlbt-bundesverdienstkreuz-zurueck-1.157801>
- 23) <https://www.journalistenwatch.com/2021/05/29/ueber3000-terrorverfahren-grenzoeffnungen2015/>
- 24) <https://vimeo.com/171574209>

Anlage 24/9

Anlage:

52 Anschläge seit Grenzöffnung und 1,5 Millionen Straftaten

<https://www.journalistenwatch.com/2020/11/06/traurige-liste-alle52/>

<https://www.journalistenwatch.com/2021/05/23/bka-lagebild-ueber1/>

2015

07. – 09. Januar 2015. Paris, Frankreich: Angriff auf das französische Satiremagazin Charlie Hebdo und anschließende Flucht der Täter. 17 Tote, 22 Verletzte.

03. Februar 2015. Nizza, Frankreich: Drei Soldaten, die ein jüdisches Gemeindehaus bewachen, werden mit einem Messer angegriffen. Alle werden verletzt.

14. – 15. Februar 2015. Kopenhagen, Dänemark: Auf einer Veranstaltung mit dem Künstler Lars Vilks fallen Schüsse. Vilks zeichnete u. a. Mohammed-Karikaturen. Der Täter erschießt danach einen jüdischen Mann vor einer Synagoge. Zwei Tote, sechs Verletzte.

26. Juni 2015. Saint-Quentin-Fallavier, Frankreich: Ein Mann wird enthauptet, sein Kopf aufgespießt.

21. August 2015. Oignies, Frankreich: Ein Terrorist bedroht Menschen in einem Zug mit einem Sturmgewehr. Zwei amerikanische Soldaten können ihn überwältigen. Ein Verletzter. Anlass für den Anschlag auf die Redaktion von Charlie Hebdo: das Zeigen von Mohammed-Karikaturen.
Screenshot Twitter

17. September 2015. Berlin, Deutschland: Eine Polizistin wird niedergestochen.

13. – 14. November 2015. Paris, Frankreich: Mehrere Attentäter greifen Restaurants und Bars in der Pariser Innenstadt an. In der Konzerthalle „Bataclan“ wird eine Bombe gezündet. Etwa 100 Geiseln werden genommen, von denen 89 sterben. 130 Tote und 683 Verletzte.

2016

07. Januar 2016. Paris, Frankreich: Ein Asylbewerber greift am Jahrestag des Attentates auf Charlie Hebdo mit einem Messer eine Polizeistation an. Ein Verletzter.

11. Januar 2016. Marseille, Frankreich: Ein 15-Jähriger versucht, einen Lehrer einer jüdischen Schule zu enthaupten. Der Lehrer überlebt verletzt.

26. Februar 2016. Hannover, Deutschland: Eine 15-jährige IS-Sympathisantin sticht einer Polizistin von hinten in den Nacken. Die Polizistin überlebt.

Anlage 24/10

- Der Anschlag im Pariser Bataclan schockte die Welt. Screenshot Twitter
22. März 2016. Brüssel, Belgien: Selbstmordattentäter sprengen sich in einer U-Bahnstation und am Brüsseler Flughafen in die Luft. 32 Tote, 340 Verletzte.
13. Juni 2016. Magnanville, Frankreich: Ein Islamist überfällt einen Polizisten in dessen Haus. Der Polizist und seine Frau werden getötet.
14. Juli 2016. Nizza, Frankreich: Ein Tunesier rast am französischen Nationalfeiertag mit einem LKW durch eine Menschenmenge. 86 Tote, 458 Verletzte.
18. Juli 2016. Würzburg, Deutschland: Ein 17-jähriger Asylbewerber greift in einem Zug Passagiere mit Axt und Messer an. 5 Verletzte.
24. Juli 2016. Ansbach, Deutschland: Ein syrischer Flüchtling zündet einen Selbstmordsprengsatz vor einer Weinstube. 15 Verletzte.
26. Juli 2016. Saint-Étienne-du-Rouvray, Frankreich: Zwei Männer überfallen eine Kirche und köpfen einen 85-jährigen Priester während der Messe. Ein Toter, ein Verletzter.
06. August 2016. Charleroi, Belgien: Zwei Polizisten werden von einem Algerier mit einer Machete verletzt.
17. August 2016. Moskau, Russland: Zwei Tschetschenen stürmen eine Polizeistation. Ein Toter, ein Verletzter.
05. Oktober 2016. Brüssel, Belgien: Drei Polizisten werden mit einer Machete angegriffen. Zwei werden verletzt.
19. Dezember 2016. Berlin, Deutschland: Der Tunesier Anis Amri rast mit einem gestohlenen LKW in den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz. 12 Tote, 56 Verletzte.
- 2017**
22. März 2017. London, UK: Ein Islamist fährt mit einem Auto in Fußgänger auf der Brücke von Westminster. Danach ersticht er einen Polizisten. Fünf Tote, 40 Verletzte.
03. April 2017. Sankt Petersburg, Russland: Ein Selbstmordattentäter sprengt sich in der Petersburger Metro in die Luft. 15 Tote, 64 Verletzte.
07. April 2017. Stockholm, Schweden: Ein Terrorist und IS-Sympathisant fährt einen LKW durch eine Fußgängerzone. Fünf Tote, 14 Verletzte.
20. April 2017. Paris, Frankreich: Drei Polizisten und ein Unbeteiligter werden auf offener Straße mit einem Sturmgewehr angeschossen. Ein Toter, Drei Verletzte.
22. Mai 2017. Manchester, UK: Nach einem Konzert der Sängerin Ariana Grande sprengt sich ein Selbstmordattentäter im Foyer der Manchester Arena in die Luft. 22 Tote, ca. 800 Verletzte.
03. Juni 2017. London, UK: Drei Attentäter überfahren auf der London Bridge gezielt Menschen mit einem Kleintransporter. Danach greifen sie Passanten mit Messern an. Acht Tote, 48 Verletzte.

Anlage 24/11

06. Juni 2017. Paris, Frankreich: Vor der Kathedrale Notre Dame wird ein Polizist mit einem Hammer angegriffen. Ein Verletzter.

19. Juni 2017. Paris, Frankreich: Ein Terrorist rammt ein Polizeifahrzeug auf der Champs-Élysées. Bevor er seine Waffen und seinen Sprengstoff einsetzen kann, wird er erschossen.

20. Juni 2017. Brüssel, Belgien: Ein Angreifer zündet im Brüsseler Hauptbahnhof einen Sprengsatz und wird danach erschossen.

28. Juli 2017. Hamburg, Deutschland: Ein abgelehnter palästinensischer Asylbewerber sticht sieben Leute nieder. Ein Toter, sechs Verletzte.
Auch beim Anschlag an der London Bridge wurde ein Transporter für den Terror benutzt. Screenshot Facebook

17. – 18. August 2017. Barcelona, Spanien: Zwei Attentäter fahren mit einem Kleintransporter durch eine belebte Fußgängerzone. Danach erstechen sie einen Passanten. Am nächsten Tag wird in der Stadt Cambrils eine ähnliche Attacke verübt. 16 Tote, 152 Verletzte.

18. August 2017. Turku, Finnland: IS-Sympathisant sticht zehn Menschen nieder. Zwei Tote, Acht Verletzte.

25. August 2017. Brüssel, Belgien: Ein Somalier greift zwei Soldaten mit einer Machete an. Ein Verletzter.

15. September 2017. London, UK: Ein irakischer Flüchtling zündet einen Sprengsatz in der Londoner U-Bahn. 30 Verletzte.

01. Oktober 2017. Marseille, Frankreich: Ein illegaler Einwanderer aus Tunesien ersticht zwei junge Frauen.

2018

23. März 2018. Carcassone und Trèbes, Frankreich: Ein IS-Sympathisant aus Marokko stiehlt ein Auto, tötet den Fahrer und nimmt danach Geiseln in einem Supermarkt. Vier Tote, 15 Verletzte.

05. Mai 2018. Den Haag, Niederlande: Ein 31-Jähriger sticht drei Menschen in der Nähe eines Bahnhofes nieder.

12. Mai 2018. Paris, Frankreich: Ein seit zwei Jahren beobachteter Islamist greift Menschen auf der Straße mit einem Messer an. Ein Toter, vier Verletzte.

29. Mai 2018. Lüttich, Belgien: Ein Konvertit ersticht zwei Polizistinnen, klagt ihre Waffen und schießt danach auf Passanten. Drei Tote, vier Verletzte.

31. August 2018. Amsterdam, Niederlande: Ein afghanischer Asylbewerber sticht zwei Amerikaner am Amsterdamer Hauptbahnhof nieder. Beide überleben verletzt.

Anlage 24/12

11. Dezember 2018. Straßburg, Frankreich: Ein Weihnachtsmarkt wird von einem Terroristen angegriffen, der mit Schusswaffe und Messer bewaffnet ist. Fünf Tote, elf Verletzte.

31. Dezember 2018. Manchester, UK: Ein Somalier attackiert Menschen mit einem Messer in einem Bahnhof. Drei Verletzte.

18. März 2019. Utrecht, Niederlande: In einer Straßenbahn schießt ein Islamist um sich. Vier Tote, zwei Verletzte.

2019

24. Mai 2019. Lyon, Frankreich: In einer Fußgängerzone detoniert ein Sprengsatz. 13 Verletzte.

17. September 2019. Mailand, Italien: Ein jemenitischer Einwanderer sticht einem Soldaten von hinten mit einem Messer in den Nacken. Der Soldat überlebt.

03. Oktober 2019. Paris, Frankreich: Ein islamistischer Konvertit und Mitarbeiter der Polizei greift mit einem Messer sechs seiner Kollegen an. Vier Tote, zwei Verletzte.

29. November 2019. London, UK: Ein bereits verurteilter Terrorist greift auf der London Bridge Passanten mit einem Messer an. Zwei Tote, drei Verletzte.

2020

25. September 2020. Paris, Frankreich: Vor dem ehemaligen Redaktionsgebäude von Charlie Hebdo werden zwei Menschen niedergestochen. Zwei Verletzte.

04. Oktober 2020. Dresden, Deutschland: Ein Syrer attackiert zwei schwule Männer mit einem Messer. Zuvor war er bereits wegen Terrorverdacht festgenommen, aber wieder freigelassen worden. Ein Toter.

16. Oktober 2020. Paris, Frankreich: Der Lehrer Samuel Paty wird von einem 18-Jährigen mit tschetschenischer Herkunft geköpft, weil er im Unterricht Mohammed-Karikaturen zeigte.

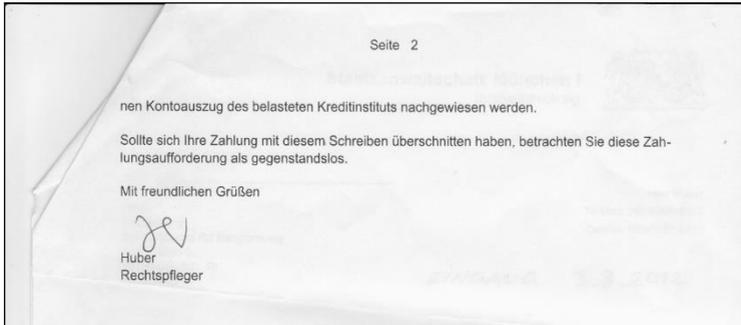
29. Oktober 2020. Nizza, Frankreich: In der Basilika Notre-Dame de Nice greift ein Terrorist Besucher mit einem Messer an. Er tötet drei Menschen, ein Opfer versucht er zu köpfen.

02. November 2020. Wien, Österreich: Ein IS-Sympathisant schießt in der Innenstadt um sich. Vier Tote, 22 teils schwer Verletzte.

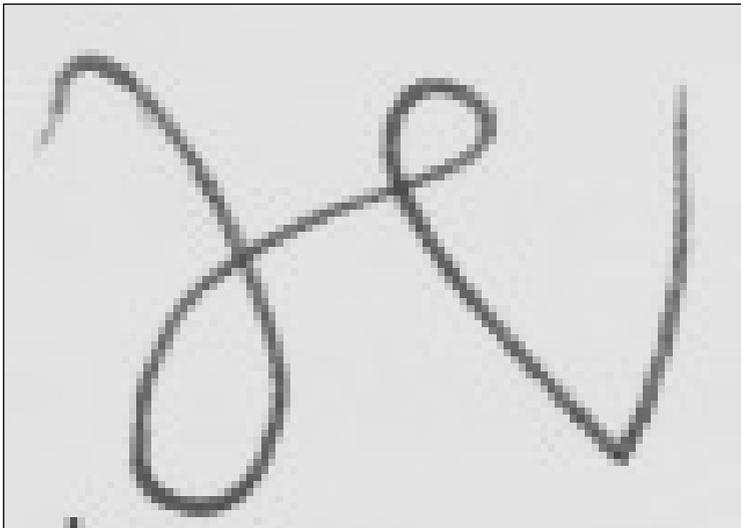
Anlage 25/1

| | | | | | | | | |
|--|---|--|-----------------|-----------|------------------------|------------|----------------------|-------------------|
| Staatsanwaltschaft München I Strafvollstreckung | |  | | | | | | |
| <small>Staatsanwaltschaft München I, 80397 München</small> | | <small>Herr Huber Telefon: 089/5597-5557 Telefax: 089/5597-4131</small> | | | | | | |
| <small>Herrn Erik Kothny Soi 12 Naklua Rd Banglamung 131/9, Moo 5, 20150 CHONBURI THAILAND</small> | | <i>EINGANG. 3.3.2022</i> | | | | | | |
| <small>Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom</small> | <small>Bitte bei Antwort angeben Akten - / Geschäftszeichen</small> | <small>hub Datum</small> | | | | | | |
| | 112 VRs 157749/17 | 24.01.2022 | | | | | | |
| <p>Vollstreckungsverfahren gegen Sie wegen Gewaltdarstellung Entscheidung: Urteil des Amtsgerichts München vom 22.07.2019, Az: 845 Cs 112 Js 157749/17, rechtskräftig seit 30.06.2020</p> | | | | | | | | |
| <p>Sehr geehrter Herr Kothny,</p> <p>in oben genanntem Verfahren haben Sie noch die nachfolgenden Geldbeträge zu bezahlen:</p> <table border="0" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"><tr><td style="padding-right: 20px;">Restgeldstrafe:</td><td style="text-align: right;">19,00 EUR</td></tr><tr><td>Kosten des Verfahrens:</td><td style="text-align: right;">980,50 EUR</td></tr><tr><td>Gesamtbetrag:</td><td style="text-align: right;">999,50 EUR</td></tr></table> | | | Restgeldstrafe: | 19,00 EUR | Kosten des Verfahrens: | 980,50 EUR | Gesamtbetrag: | 999,50 EUR |
| Restgeldstrafe: | 19,00 EUR | | | | | | | |
| Kosten des Verfahrens: | 980,50 EUR | | | | | | | |
| Gesamtbetrag: | 999,50 EUR | | | | | | | |
| <p>Sie werden hiermit letztmalig zur Zahlung des oben genannten Gesamtbetrags bis spätes- tens <u>07.02.2022</u> aufgefordert.</p> | | | | | | | | |
| <p>Falls bis dahin keine Zahlung eingegangen ist, werden sofortige Zwangsvollstreckungsmaßnah- men angeordnet, die bis zur Abnahme der Vermögensauskunft führen können. Dafür fallen weite- re Gebühren und Auslagen an.</p> | | | | | | | | |
| <p>Die Beträge sind unter Angabe der Rechnungsnummer 839905142934 an die Landesjustizkas- se Bamberg (IBAN: DE3170050000002024919, BIC: BYLADEMMXXX) zu überweisen.</p> | | | | | | | | |
| <p>Die Zahlung kann durch einen bestätigten Zahlungsbeleg des beauftragten Kreditinstituts oder ei-</p> | | | | | | | | |
| <p>Datenschutzhinweis: Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/staatsanwaltschaft/muenchen-1/</p> | | | | | | | | |
| <small>Hausanschrift Lipprunstr. 25 80335 München</small> | <small>Haltestelle Haltestelle Stiglmairplatz U1,U7;Trambahn 20,21</small> | <small>Geschäftszeiten Mo-Fr: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr Kommunikation Telefon: 089/5597-07 Telefax: 089/5597-4131</small> | | | | | | |

Anlage 25/2



„Unterschrift“ vergrößert



Anlage 25/3

Erik Kothny

131/9, Moo 5, Soi 12, den 03.03.2022 *)

Naklua Road, Banglamung
Chonburi 20150
+66 851519163
e.kothny@hotmail.com
www.staatsanwalt-vs-kothny.de

Staatsanwaltschaft München I
Linprunstr. 25
80335 München

info: Presseverteiler
Trecking Nr. RR 3421 8973 9 TH

Bezug: Ihr Schreiben vom 24.01.2022
Eingegangen am 03.03.2022
Vorgang: 1. Schreiben der Nr.: R110 und K111 der StA M.I.
2. Mein Schreiben vom 30.10.2020
3. Mein Schreiben vom 08.12.2020
4. Mein Schreiben vom 01.06.2021
Az.: 112 VRs 157749/17
Rechnungs-Nr.: 839905142934

Werter Rechtspfleger Huber.

E-MAIL VORAB:

1. Warnung:

Ich warne Sie, die von Ihnen angedrohten Zwangsvollstreckungs-Maßnahmen zu vollziehen. Bereits ihre Drohung stellt eine Nötigung dar und ist die Fortsetzung der von der Münchner Justiz gegen mich eingeschlagenen Rechtsbeugungen.

2. Begründung:

- **Formell:** Ihr Schreiben vom 24. 01.2022 ist bei mir am 03.03.2022 eingegangen, also 24 Tage **nach** dem von Ihnen gesetzten Zahlungstermin. Über die Zuverlässigkeit der Postwege nach Thailand habe ich die Staatsanwaltschaft München erstmals am 31.01.2019 hingewiesen – und in der Folge mehrmals über die langen Laufwege informiert.

- **In der Sache:** In meinen im Vorgang aufgeführten Schreiben habe ich erklärt, dass ich zwar die Gerichtskosten begleiche, mich aber weigere die Strafe zu bezahlen. Auch auf mein Buch „Ich leiste Widerstand“ habe ich verwiesen. ISBN: 9783753114781

Es grenzt erneut an Rechtsbeugung, wenn Sie entgegen besseren Wissens, die Fakten verkehren, indem sie die am 31.05.2021 beglichene „letzte Rate“ als „Abzahlung der Strafe“ werten, die nicht bezahlte Strafe als „Gerichtskosten“ auslegen und mit deren Zwangsvollstreckung drohen. Ich werte dies als Nötigung und werde im Wiederholungsfall Strafanzeige stellen.

Erik Kothny

PS.: Die einem *H* ähnelnde „Unterschrift“ in ihrem Schreiben entspricht in keiner Weise den Vorgaben des Bundesgerichtshofes, sondern eher einer Paraphie.

*) Im Original-Schreiben ist irrtümlich das Jahr mit 2021 angegeben.

POSITIONSPAPIER der PEGIDA

1. PEGIDA ist FÜR die Aufnahme von Kriegsflüchtlingen und politisch oder religiös Verfolgten. Das ist Menschenpflicht!
2. PEGIDA ist FÜR die Aufnahme des Rechtes auf und die Pflicht zur Integration ins Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (bis jetzt ist da nur ein Recht auf Asyl verankert)!
3. PEGIDA ist FÜR dezentrale Unterbringung der Kriegsflüchtlinge und Verfolgten, anstatt in teilweise menschenunwürdigen Heimen!
4. PEGIDA ist FÜR einen gesamteuropäischen Verteilungsschlüssel für Flüchtlinge und eine gerechte Verteilung auf die Schultern aller EU-Mitgliedsstaaten! (Zentrale Erfassungsbehörde für Flüchtlinge, welche dann ähnlich dem innerdeutschen, Königsteiner Schlüssel die Flüchtlinge auf die EU-Mitgliedsstaaten verteilt)
5. PEGIDA ist FÜR eine Senkung des Betreuungsschlüssels für Asylsuchende (Anzahl Flüchtlinge je Sozialarbeiter/Betreuer – derzeit ca.200:1, faktisch keine Betreuung der teils traumatisierten Menschen)
6. PEGIDA ist FÜR ein Asylantragsverfahren in Anlehnung an das holländische bzw. Schweizer Modell und bis zur Einführung dessen, FÜR eine Aufstockung der Mittel für das BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) um die Verfahrensdauer der Antragstellung und Bearbeitung massiv zu kürzen und eine schnellere Integration zu ermöglichen!
7. PEGIDA ist FÜR die Aufstockung der Mittel für die Polizei und GEGEN den Stellenabbau bei selbiger!
8. PEGIDA ist FÜR die Ausschöpfung und Umsetzung der vorhandenen Gesetze zum Thema Asyl und Abschiebung!
9. PEGIDA ist FÜR eine Null-Toleranz-Politik gegenüber straffällig gewordenen Asylbewerbern und Migranten!

10. PEGIDA ist FÜR den Widerstand gegen eine frauenfeindliche, gewaltbetonte politische Ideologie aber nicht gegen hier lebende, sich integrierende Muslime!
11. PEGIDA ist FÜR eine Zuwanderung nach dem Vorbild der Schweiz, Australiens, Kanadas oder Südafrikas!
12. PEGIDA ist FÜR sexuelle Selbstbestimmung!
13. PEGIDA ist FÜR die Erhaltung und den Schutz unserer christlich-jüdisch geprägten Abendlandkultur!
14. PEGIDA ist FÜR die Einführung von Bürgerentscheidungen nach dem Vorbild der Schweiz!
15. PEGIDA ist GEGEN Waffenlieferungen an verfassungsfeindliche, verbotene Organisationen wie z.B. PKK
16. PEGIDA ist GEGEN das Zulassen von Parallelgesellschaften/Parallelgerichte in unserer Mitte, wie ShariaGerichte, Sharia-Polizei, Friedensrichter usw.
17. PEGIDA ist GEGEN dieses wahnwitzige "Gender Mainstreaming", auch oft "Genderisierung" genannt, die nahezu schon zwanghafte, politisch korrekte Geschlechtsneutralisierung unserer Sprache!
18. PEGIDA ist GEGEN Radikalismus egal ob religiös oder politisch motiviert!
19. PEGIDA ist GEGEN Hassprediger, egal welcher Religion zugehörig!

Anlage 27

Die Kreuzigung wird aus medizinischer Sicht von W. Giolda, 1996 beschrieben:

Achtung: Brutaler Text,

„Der Legionär fühlt nach der Vertiefung an der Vorderseite des Handgelenks. Er treibt einen schweren, viereckigen, gehämmerten Eisennagel durch das Handgelenk und tief in das Holz.

Der linke Fuß wird gegen den rechten Fuß gepresst und mit gestreckten Füßen und Zehen nach unten wird ein Nagel durch beide getrieben, die Knie etwas gebeugt. Das Opfer ist jetzt gekreuzigt. Da er langsam, mit mehr Gewicht auf den Nägeln in den Handgelenken durchhängt, schießt qualvoller – feuriger Schmerz von den Fingern über die Arme, um im Gehirn zu explodieren, da die Nägel in den Handgelenken Druck auf die mittleren Nerven produzieren. Wenn er sich hochdrückt, um diese dehnende Qual zu vermeiden, stellt er sein volles Gewicht auf den Nagel, der durch die Nerven zwischen den Mittelfußknochen der Füße reißt.

An dieser Stelle tritt ein anderes Phänomen auf. Da die Arme ermüden, fegen große Wellen von Krämpfen über die Muskeln, um sie in tiefe, erbarmungslos klopfende Schmerzen zu verknoten. Mit diesen Krämpfen kommt die Unfähigkeit, sich selbst hochzudrücken.

Noch Anlage 27

Stunden dieses grenzenlosen Schmerzes, Zyklen sich zu verdrehen, Krämpfe durch ausreißende Gelenke, intermittierende Teilerstickung, glühender Schmerz, wenn das Gewebe von seinem verletzten Rücken abgeschunden wird, da er sich hinauf und hinab gegen das grobe Holz bewegt.

Der Verlust an Zellstoffflüssigkeit hat eine kritische Ebene erreicht, das zusammengepresste Herz kämpft, um schweres, dickes, schleppendes Blut in die Gewebe zu pumpen, die gefolterten Lungen machen eine rasende Anstrengung, in kleinen Schlucken von Luft zu keuchen. Die merklich dehydrierten Gewebe senden ihre Flut von Reizen zum Gehirn.

Der Körper von Jesus ist jetzt in Extremen, und er kann fühlen, wie die Frische des Todes durch seine Gewebe schleicht. Diese Erkenntnis bringt sein sechstes Wort heraus, möglicherweise nur wenig mehr als ein gefoltertes Geflüster: „[...] Es ist vollbracht! [...]“

Anlage 28

„Sehr geehrter Herr Weinzierl

Wie ich Ihnen bereits, vor einem Jahr bereits mitgeteilt hatte, geschah die Verlegung meines Wohnortes von München nach Banglamung/Thailand nicht, um mich einer Strafverfolgung zu entziehen, sondern um mich vor Nachstellungen der sogenannten ANTIFA zu schützen. Ich habe dies durch mehrere Beispiele und der Indiskretion des Hausmeisters belegt.

Da sich an meiner Einstellung nichts geändert hat, möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich mich in der Zeit vom 5. - 12. April 2019 in München aufhalten werde.

Falls von Ihrer Seite noch Informationsbedarf besteht, lassen Sie mich das bitte wissen.

Mit freundlichen Grüßen

Erik Kothny“

Anlage 29

Faeser lässt sich von Bürgerrat grundgesetzwidrige Zensur der Bürger empfehlen

Veröffentlicht am **14.09.2024** von Alexander Dilgner

Ein ‚Bürgerrat soll bürgerfernem Bundestag nach dem Mund reden‘, hat die Ampel letztes Jahr beschlossen.

.....

Der „Bürgerrat ‚Forum gegen Fakes‘ übergibt Gutachten an Bundesinnenministerin Faeser“ mit illiberalen und grundgesetzwidrigen Vorschlägen. Artikel 5 Abs. 1 GG lautet:

„Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.“

Dies will Frau Faeser, die auch schon den ihr unterstellten ‚Verfassungsschutzpräsident Haldenwang gegen Meinungsfreiheit und legale Meinungsäußerungen‘ positionierte, ins Gegenteil verkehren und lässt sich deshalb vom handverlesenen und indoktrinierten Bürgerrat u. a. empfehlen:

Vor dem Posten soll es eine angemessene Bedenkzeit (2–5 Minuten) für alle Inhalte auf Social-Media-Plattformen geben. Innerhalb dieser Bedenkzeit überprüft eine KI den Inhalt auf mögliche Desinformation, beispielsweise im Hinblick auf Schlagwörter, welche auf sensible Themen (wie beispielsweise Wahlbeeinflussung, Migration) hinweisen. Der Katalog an problematischen Schlagwörtern ist stetig von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Plattformen zu aktualisieren.

Wenn der Inhalt unbedenklich ist, wird er nach der Bedenkzeit veröffentlicht. Besteht ein Verdacht auf Desinformation, soll ein Warnhinweis erscheinen, welcher darauf aufmerksam macht, dass der Inhalt nicht unbedenklich ist. Entscheidet sich die Verfasserin / der Verfasser, trotzdem zu posten, wird der Inhalt zurückgehalten und durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Plattform final geprüft. Bei einer Einstufung des Beitrags als Desinformation wird der Post nicht veröffentlicht. Um die Objektivität der regelmäßig geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewährleisten, sind Qualitätsstandards bei der Überprüfung einzuhalten, wie es beispielsweise bei YouTube bereits erfolgreich umgesetzt wird. Alle Social-Media-Plattformen müssen gesetzlich dazu verpflichtet werden, eine Bedenkzeit mit den genannten Schritten einzuführen. Die konkrete Einführung und Umsetzung der Schritte obliegt den Unternehmen (zum Beispiel durch die Aktualisierung der Nutzungsbedingungen). Die gesamte Empfehlung ist auf deutscher und EU-Ebene zu erlassen.

Epilog

Entscheidend ist in allen Sachen
Was wir mit unsern Kindern machen.
Ob sie mit dem Mainstream gehn,
Ohne wirklich zu verstehn.

Oder ob sie selber denken
Und jenen keinen Glauben schenken,
Die sie mit Propagana füllen
Um die Seele zuzumüllen.



Von Thailand nach München angereist war auch
mein Sohn **Wiradech „Willi“ Kothny** (Bild)

Willi hatte ich mit 3 Jahren adoptiert. Es war zusammen mit seinem Cousin Somkhit in einer Blechhütte in Kanchanaburi am River Kwai aufgewachsen.

Beide schrieben sportliche Schlagzeilen. Willi als die Nr. 1 der Deutschen und später der thailändischen Säbel-Nationalmannschaft, Somkhit als thailändischer Säbel-National-Trainer.

Ich wollte, dass Willi als Zeuge vor Gericht gehört wird. Er hätte viel über meine „politisch motivierte Kriminalität (rechts)“ aussagen können, auch über mein Verhältnis zu Ausländern im Allgemeinen und Moslems im Speziellen. (Eine Fecht-Kollegin ist Muslima. Sie bewohnten dasselbe Haus)

Die Richterin lehnte dies ab. Dafür gab mein Sohn zu dem Urteil auf Facebook folgenden Kommentar ab:

„Als das Münchener Amtsgericht meinen Vater nicht für ‚recht-kriminelle Aktivitäten‘ überführen konnte, hat es sich auf ‚Gewaltverherrlichung‘ beschränkt.

Das Amtsgericht in München hat die Collage, die mein Vater vor ca. 4 Jahren auf Facebook gepostet hat, auf nur ein Bild in dieser Komposition beschränkt.

Die Collage zeigt den Rektor der TU Dresden mit dem Pappkarton, dass er, der Rektor der TU Dresden, einer von

mehr als 500.000 Dresdnern sei, der nicht zu Pegida gehe. Daneben postete mein Vater das Bild einer Frau, die von der IS-Terrorgruppe in Syrien buchstäblich zum Schweigen gebracht wurde. Mein Vater schrieb zu diesen beiden Bildern: ‚Der Unterschied, ob jemand zu einer Demo geht oder nicht, liegt im freien Willen. Der Rektor hat ihn, das arme Mädchen im IS hat ihn nicht‘.

Die Richterin hat meinen Vater zu einer Geldstrafe verurteilt, weil das Bild zu realistisch sei und daher eine ‚Verherrlichung der Gewalt‘ darstelle.

Als Journalist darfst du keine Fakten mehr nennen?

Weder hat die Richterin nach dem Grund gefragt, warum mein Vater dies tat, noch nahm sie sich die Zeit, es zu verstehen, noch gab sie meinem Vater die Zeit, es zu erklären.

Eine Richterin, die die Augen verdreht, während ein Angeklagter sich selbst erklärt, ist respektlos und voreingenommen.

Mein Vater wurde zu einer Geldstrafe verurteilt, weil er sich nicht einem System anpassen will, in dem man die freie Presse mundtot macht, die freie Meinungsäußerung unterdrückt und die Freiheit eingeschränkt wird.

Diese Geschichte ließ mich darüber nachdenken, wie viel Freiheit wir wirklich in unserer westlichen Gesellschaft haben. Aufgrund der Erfahrung, wie dieser Prozess ablief,

stelle ich fest, dass die Freiheit, die wir haben, nur ein Fake ist.

Die Menschen sind frei, solange sie ihre Meinung gemäß dem System äußern. Wenn Sie aber ihre Meinung nicht im Sinne des Systems äußern, werden Sie zu Fall gebracht.

Das System versucht, diese Menschen zu isolieren, es versucht, sie einzuschüchtern, es versucht, sie zu schikanieren, und wenn alles nicht funktioniert, versuchen sie, sie finanziell zu ruinieren.

So funktioniert das Leben.

Wir kämpfen, wir verlieren.

Wir verlieren, wir lernen.

Wir lernen, dass wir uns verbessern.“

Als Willi diesen Kommentar, auf Facebook gepostet hatte, meldete sich ein FB-Freund. Er schrieb:

„Willi, mit Respekt lese ich deinen Kommentar über deinen Vater.

Vor einigen Jahren lernte ich Erik über das Medium Facebook kennen. Es war sofort zu erkennen, dass er selbstbewusst, kritisch und ehrlich postete, als auch kommentierte. Es war von Anfang an klar, ich wollte mit ihm in Kontakt treten zum Gedankenaustausch.

So rannte ich mitten ins Geschehen ... seiner Verfolgung durch den Staat, der ‚Demokratie‘ ‚Recht‘ und

„Meinungsfreiheit‘ garantiert. Schöne Worte, aber wir sind weit davon entfernt.

Nachdem Erik öffentlich gemacht hatte, wie er vonseiten der Staatsanwaltschaft, Gericht traktiert wurde, habe ich mich eingebracht, um ihn auf dem rechtlichen Wege zu unterstützen. Doch eins war mir klar, dass das ein harter, zermürbender Kampf werden wird. Was dann auch geschehen ist.

Willi, was du im Gerichtssaal erlebt hast, war eine Farce. Das Urteil stand schon vorher fest und war ein Exempel.

Warum? Weil dein Vater über lange Zeit durch seine journalistische Arbeit und mit dir und deinem Bruder durch eure sportlichen Erfolge in der Öffentlichkeit gestanden hat. Das war der ausschlaggebende Punkt, Erik wie einen Verbrecher zu verfolgen. Ein früherer Journalist wagte es, sich gegen das System aufzubegehren.

Wie viele andere Prominente würden ihm nacheifern ... deshalb fiel das Urteil aus, wie es war.

Du kannst sehr stolz auf deinen Vater sein. Er ist einer von den Männern, die bereit sind, Opfer auf sich zu nehmen, um Veränderungen zu schaffen...

Steff.“

Nachschlag

München, 5. April 2019

Mein Enkel Morgan und ich hatten einen anstrengenden Flug von Bangkok hinter uns. Gegen 18:30 steckte ich meinen Reisepass in den Scanner der Passkontrolle, als die Alarmglocken los schrillten.

„Was ist los, Opa“, drückte sich mein Enkel an mich.

Ein Polizist winkte uns beide heraus. Morgan war sichtlich irritiert. Ich schickte den damals 14-Jährigen zur Gepäckausgabe. Das lenkte ihn ab.

„Ihre Personalien bitte“, verlangte ein Bundespolizist meine Papiere.

„Na, ist Nazijäger Weinzierl immer noch aktiv?“, versuchte ich zu witzeln. Dabei hatte ich ihm doch ein paar Tage zuvor mit einer E-Mail über mein Kommen unterrichtet. (Anlage 28)

Die Formalitäten der erneuten Rechtsbeugung sind in Kapitel 16, „Der Satzbaukasten“ beschrieben. Nach ca. 30 Minuten ließ man uns laufen.

Ich besuchte meine Schwester. Danach fuhren wir nach Berlin zu meiner Tochter.

Morgan liebte Deutschland und bekam gar nicht genug davon. Es waren ganz simple Sachen, die ihn begeisterten, zum Beispiel, dass man aus dem Wasserhahn trinken konnte.

Und von noch etwas war er begeistert, wie sehr viele Asiaten: von Adolf Hitler.

Nun, den Zahn musste ich Morgan ziehen. Ich besuchte mit ihm das Holocaust-Denkmal. Behutsam brachte ich ihm bei, dass es in Deutschland, damals, als ich noch Kind war, nicht nur gute Sachen gab, sondern auch weniger gute.

Ob ich mich denn noch an Hitler erinnern könne, wollte er wissen. Ich verneinte, erzählte aber von einem Zoo-Besuch in Wien. Da hatte ich vor dem Gehege der Giraffen meine Hand zum Deutschen Gruß gehoben und laut gerufen:

„Heil Hitler, ihr Affen.“

Meine Eltern verließen mit mir fluchtartig den Wiener Zoo.

Religionskrieg.

Man muss kein Experte sein, um zu erkennen, dass es sich bei der globalen Auseinandersetzung um eine asymmetrische islamistische Expansion handelt. Religion und Messer¹³⁾ gegen Atheismus und Technologie. Rückbesinnung auf alte Werte ist gefragt.

Thor wach auf, der Himmel brennt,
Götterkrieg im Firmament;
Pack auch deinen Hammer aus
Und bring Ordnung in dein Haus.

Hau erst mal auf den Heiligen Geist
Weil er dem Papst ins Hirn reinschaut.
Der ist besessen von dem Wahn.
Küsst voll Inbrunst den Koran.
Und lässt sein Kirchenvolk mit murren,
Statt Halleluja, Suren surren.

Die Imame jubeln schon.
Vergessen ist auch Gottes Sohn.
Gott Vater steht alleine da.
Und verneigt sich vor Allah.

Allah nutzt die Gunst der Stunde.
Hu Akbar in aller Munde
Auf Erden nur noch Hass und Hetzen.

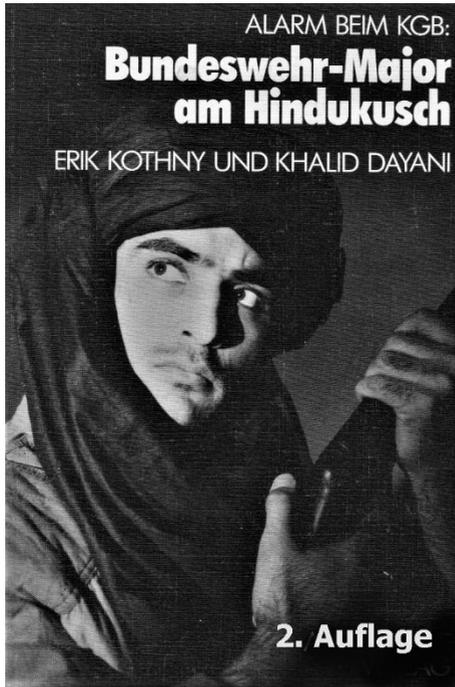
Messer wetzen, Messer wetzen.
Nur Du, Thor, kannst den Himmel ordnen.
Eh' es losgeht mit dem Morden.

Jupiter ist schon vertrieben.
Auch von Zeus ist nichts geblieben.
Der alte Rah ist pensioniert,
Aztekengötter ausrangiert.
Buddha ist mit Haut und Haaren.
Ins Nirwana abgefahren.

Die aktuelle Götterschaft
Aber kämpft um Vorherrschaft.
Dabei ist im Weltenall
Platz für alle, allemal.

Wenn die jetzt geben keine Ruh'
Dann hau mit deinem Hammer zu.
Und mach sie platt, die Götterwelt,
Dass wieder Frieden Einzug hält.
Dann kannst Du wie ehemdem,
Pennen gehn.

Meine Bücher finden Sie unter:
www.kothny-buecher.de



Es war 1982, als mich die Abenteuerlust packte und ich mich aufmachte, um den Kampf der Mudjaheddin gegen die Sowjets mit meiner Kamera zu dokumentieren. Ich war damals Major bei der psychologischen Kampfführung.

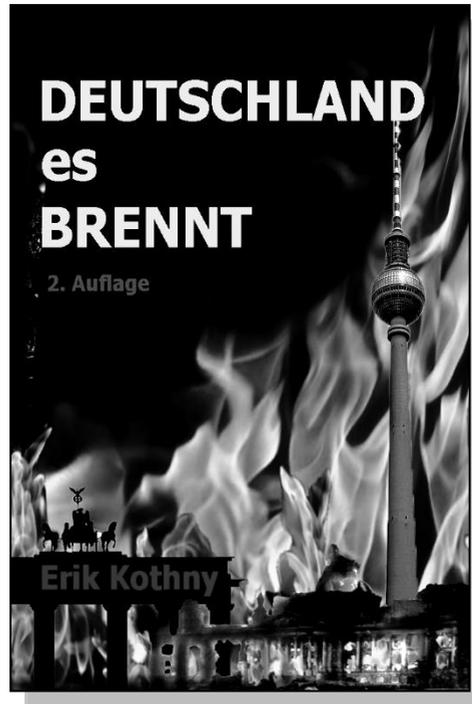
ISBN 978-3-935286-18-3 Ein Abenteuer, das ich ohne Erlaubnis meiner Vorgesetzten durchzog. Es hätte mich den Job kosten können.

Mich interessierte vor allem, welche Rolle die psychologische Kriegsführung in diesem ungleichen Kampf spielt. Das Ergebnis überraschte mich: Die „Russen“ waren nur halb so brutal, wie uns die westliche Propaganda weiß machen wollte, dafür waren die Afghanen schlimmer als gedacht. Ich zog mir den Shitstorm beider Parteien zu.

Autor Erik Kothny hat zwei asiatische Adoptivkinder aus den Slums in Kanchanaburi nach Deutschland geholt und ebnete nach Schule und Ausbildung deren Weg zurück in ihr Geburtsland.

Er war Major der psychologischen Kampfführung.

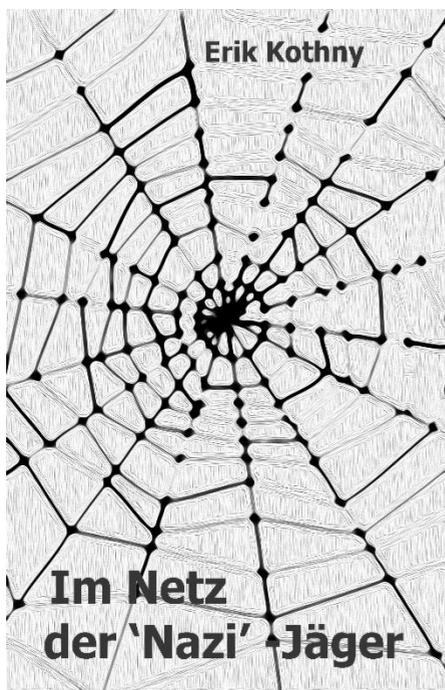
Er war Reporter beim SWR.



ISBN: 9783753122595

Aus diesen drei Blickwinkeln beurteilt er die Flüchtlingskrise: Die Integration, so wie von Angela Merkel verordnet, kann nicht funktionieren.

Und weil die Integration nicht funktioniert, greift die Politik zu Mitteln der psychologischen Kampfführung, um das Volk zu beruhigen: Desinformation, Infiltration, Zensur, Täuschung, Unterdrückung der freien Meinung.



ISBN: 9783753175973

Schlägertrupps der ANTIFA mundtot gemacht.

Medien machen sich zu Handlangern der Macht.

Marodierende, gewaltbereite Menschen verwandeln Deutschland nach und nach in eine Landschaft, in der niemand sicher ist. Jeder, der dies kritisiert, wird als Nazi denunziert, ausgegrenzt, verfolgt, und durch staatlich geförderte

Keiner ist vor den Nazijägern sicher. Nicht einmal der damalige Präsident des Verfassungsschutzes, Hans-Georg Maaßen. Durch eine konzertierte Lügenkampagne von Angela Merkel und ihrem Pressesprecher Jochen Seibert wurde er aus dem Amt gejagt. Eine erfundene Hetzjagd wurde umgedreht. Anhand selbst erlebter Beispiele zeige ich das Netzwerk der Nazijäger auf.

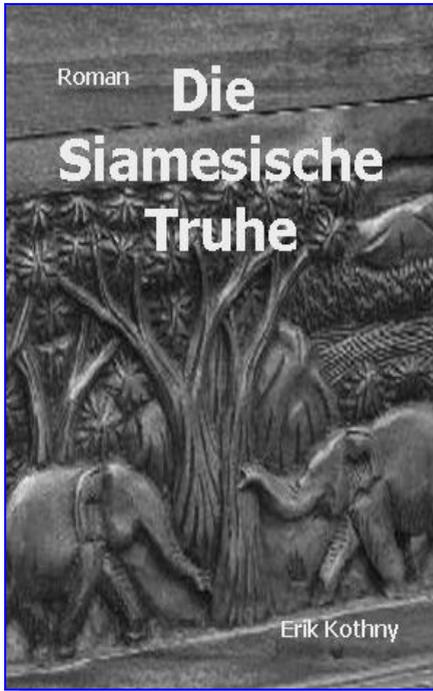
Mit einem Haken setzte das Amtsgericht München, die grundgesetzlich garantierte Unverletzlichkeit der Wohnung außer Kraft. Auslöser war der FB-Post einer geschächzten Frau durch IS-Schergen, als Antwort auf einen, den Islam verharmlosenden Kommentar des Rektors der TU.



ISBN: 9783753114781

Dann begann eine Orgie von Rechtsbeugungen, die sich der ehemalige Bundeswehr-Major und TV-Journalist nie hätte träumen lassen. Mit Methoden, die der Autor bisher nur aus dem kriminellen Milieu kannte, landete er im Fahndungscomputer der Polizei.

Danach erschlich sich die Polizei eine als Quittung getarnte Unterschrift für eine Vollmacht. Elektronische Beglaubigungen ersetzen Beschlüsse. Maschinen machten Unterschriften überflüssig. Der Autor beschloss, Widerstand zu leisten.



ISBN: 9783753166421

festzunehmen, die gegen das Rassen-Gesetz verstoßen hat. Ihr Kind soll abgetrieben werden. Als Buddhist ist Navin aber verpflichtet, Leben zu schützen. Er befreit die Frau.

Auf dem Dachboden des Hauses seiner Ziehmutter entdeckt er eine siamesische Truhe mit Dokumenten. Aus Unterlagen, die sein Vater gesammelt hat, wird ersichtlich, wie es zum Untergang Deutschlands kommen konnte.

Navin schließt sich dem patriotischen Widerstand an, wird entdeckt und vor Gericht gestellt..

Dieser Roman spielt im Jahre 2048.

Deutschland ist in unzählige No-go-Areas zerfallen. Navin, Sohn eines Deutschen und einer Thailänderin, wächst in zwei Kulturen auf.

Navin wird in Deutschland Polizist und beauftragt, eine schwangere Frau

Ein ungläublicher
Vorgang in der
Justizgeschichte.

Der Rektor der TU
Dresden postet ein Bild
von sich, mit einem
Pappkarton in der Hand:

*„Ich bin Rektor der TU
Dresden und einer von
mehr als 500.000 Dresdner,
der nicht zur Pegida geht.“*

Der Autor, ehemaliger
Bundeswehrmajor und
TV-Journalist, setzt das
Bild einer geschächten
Frau dagegen.

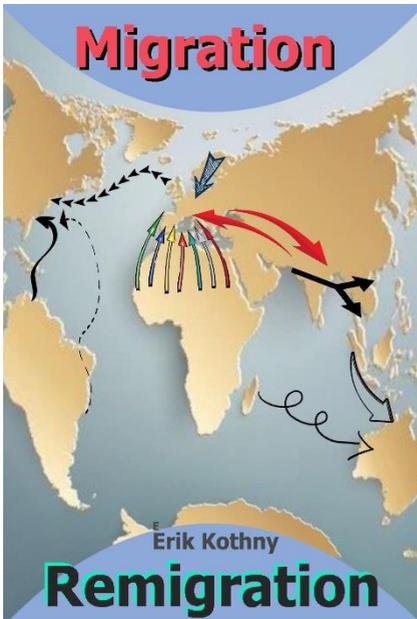


ISBN-0.3750202486

Dann geht es vier Jahre lang „Schlag auf Schlag“.

- „Bitte des Rektors“ an den StA, das Bild zu überprüfen.
- Die Justiz: „Rechts-politische Kriminalität“.
- U-Richter bescheinigt „Schwere der Tat“.
- Hausdurchsuchung 1 – Schlag ins Wasser.
- Hausdurchsuchung 2 – Schuss in den Ofen.
- Angebot des Staatsanwalts, das Ganze gegen Zahlung von 500,-- Euro einzustellen. Durch Autor abgelehnt.
- Strafbefehl des Amtsgerichtes über 600,--€
- Anklage vor dem Amtsgericht.

In diesem Buch lesen Sie das Plädoyer des Autors.



Als ich mein Buch „Deutschland es brennt“ einem Verlag anbot, wollte man es nur unter der Bedingung drucken, wenn einige Passagen „geglättet“ würden. Es befeuerte die Vorurteile von Thilo Sarrazin.

Nein, ich befeuerte keinen Thilo Sarrazin, der sich auf Statistiken stützt

ISBN: 978-3-818736-59-0 und somit alles belegen kann, was er behauptet. Ich schreibe alle meine Bücher aus persönlichen Erfahrungen heraus. Ich kann sie nicht „belegen“. Sie sind dennoch authentisch. Ich versuche anhand von persönlichen Erlebnissen, dem Thema Migration und Remigration auf den Grund zu gehen. Vorurteilslos.

Dieses Buch ist eine Familiengeschichte. Ich habe zwei Kinder von Thailand nach Deutschland „migriert“ und nach Schule und Ausbildung nach Thailand „remigriert“. Beides geht, wenn man will.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 131 Gewaltdarstellung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1.

einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildert, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt,

a)

verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht,

b)

einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht oder

2.

einen in Nummer 1 bezeichneten Inhalt (§ 11 Absatz 3) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 ist der Versuch strafbar.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Handlung der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient.

(3) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

Anmerkung: Im letzten Absatz (2) des Gesetzes wird deutlich, warum sich Staatsanwälte und Richter scheuen, einen Zusammenhang mit dem Post des Rektors herzustellen.

**Wer kämpft, das steht außer Frage,
Der riskiert die Niederlage.
Wer kneift, auch das ist festgeschrieben,
Der wird niemals siegen.**